

14. 08. 92

Fz *64 Seiten*

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1993 (Haushaltsgesetz 1993)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (431) – 501 03 – Ha 64/92

Bonn, den 14. August 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1993 (Haushaltsgesetz 1993)

mit Begründung.

Die Entwürfe des Gesamtplans und der Einzelpläne*) sind beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Dr. Helmut Kohl

Fristablauf: 25. 09. 92

*) als Sonderdruck verteilt

470/92

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1993 (Haushaltsgesetz 1993)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1993 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 435 650 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1993 Kredite bis zur Höhe von 38 000 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1993 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt. Mehreinnahmen bei Titel 121 04 im Kapitel 60 02 sind zur Tilgung fälliger Schulden zu verwenden und vermindern die Ermächtigung nach Satz 1.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 4 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt.

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit):

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben,
2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben,
3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung der bei Titeln der Gruppen 443 und 453 veranschlagten Ausgaben,
4. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423 und 425, die durch die Gewährung von Erziehungsurlaub entstehen, zur Verstärkung der bei Titel 427 01 veranschlagten Ausgaben.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ausgaben bei Titeln der Gruppen 422 und 425 gegenseitig deckungsfähig.

(3) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen.

(4) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln - einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen - zu:

1. Titel 427 01
aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behindertener sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
2. Titel 441 01, 443 01 und 446 01
aus Schadensersatzleistungen Dritter,
3. Titel 511 01 und 518 01
aus der Veräußerung von ausgedientem Schriftgut, aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte sowie aus der privaten Inanspruchnahme elektronischer Fachinformationszentren,
4. Titel 513 01 (im Kapitel 14 14 Titel 513 02)
aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen,
5. Titel 514 01 (im Kapitel 06 25 Titel 514 04, im Kapitel 14 15 Titel 553 04, im Kapitel 14 17 Titel 522 01)
aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger,
- (5) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484) zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(6) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software. Für erworbene Lizenzen an Standard-Software ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.

(7) Die obersten Bundesbehörden können mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert betragen und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Soweit eine Deckung nach Satz 1 nicht möglich ist, kann der Bundesminister der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kapitel 14 17 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesminister der Finanzen zulassen, daß Mehrausgaben bei den Titeln 526 01 und 526 04 gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(8) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesminister der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 14 17 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(9) Die in den Kapiteln 14 14 bis 14 20 bei Titeln der Gruppen 551 und 554 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 20 vom Hundert gesperrt. Die Inanspruchnahme der gesperrten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

(10) Bei Titel 547 02 des Kapitels 60 03 fließen Erstattungen der obersten Bundesbehörden sowie von Dritten für die Inanspruchnahme des Shuttle-Flugdienstes Köln/Bonn-Berlin den Ausgaben zu. Bei den Titeln 527 01 und 453 01 der obersten Bundesbehörden fließen Erstattungen des nachgeordneten Bereichs im Zusammenhang mit dem Shuttle-Flugdienst Köln/Bonn-Berlin den Ausgaben zu.

§ 5

§ 37 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Bundeshaushaltsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

"Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Haushaltsgesetz zurückgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind."

§ 6

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesminister und dem Bundesminister der Finanzen gebilligt ist. Der Bundesminister der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen des Bundes den Betrag von 1 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmer des Bundes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Der Bundesminister der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der

Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Der Bundesminister der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Tarifbereichs zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (MPG) in Göttingen, die Deutsche Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR) in Köln, das Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH (KfK) und das Hahn-Meitner-Institut Berlin GmbH (HMI). Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Rechtsnachfolgerin der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut im Bereich Bergbau.

§ 7

(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim jeweiligen Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zuviel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder durch die Titelverwechslung der Bundeshaushalt und der Haushalt einer anderen Gebietskörperschaft oder der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften betroffen sind.

§ 8

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt;

b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;

c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;

2.a) für Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;

b) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;

3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt;

4. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 180 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 auf insgesamt 35 000 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gelten für Ausführer, Kreditgeber und Investoren im Inland.

§ 9

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 6 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 87 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;

2. zur Förderung des Verkehrswesens;

3. zur Förderung von Investitionen, die der Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;

4. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,

b) zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet,

c) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht;

d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte;

5. für die Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen - § 3 des Gesetzes über die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1421);

6. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;

7. zur Förderung der Fischwirtschaft;

8. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;

9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317) geändert worden ist;

10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;

11. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenkapitalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geändert worden ist, aufnimmt;

12. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;

13. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahmestaates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;

14. im Zusammenhang mit von institutionellen Zuwendungsempfängern des Bundes veranstalteten Ausstellungen im Bereich von Kunst und Kultur zur Deckung des Haftpflichtrisikos gegenüber den Verleihern;

15. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 11

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, dem Wiedereingliederungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multila-

teralen Investitions-Garantie-Agentur Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 49 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 12

Gewährleistungen nach den §§ 8 bis 11 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 13

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 8 bis 11 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen des Haushaltsgesetzes 1992 angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 8 bis 11 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 8 bis 11 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 14

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur, die Beteiligung an der Erfüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sowie seines Sonderprogramms für Subsahara-Afrika und des Sonderfonds der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, die Beteiligung an der Globalen Umweltfazilität (GEF) und am Regenwald-Treuhandfonds (RFT) der Weltbank, den Beitrag zum Multilateralen Investitionsfonds (MIF) sowie freiwillige Beiträge zum Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

§ 15

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

§ 16

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in entsprechender Zahl und Wertigkeit im Gesamthaushalt einzusparen.

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk "künftig wegfallend" oder "künftig umzuwandeln" versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der Vermerk "künftig wegfallend" den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt "mit Wegfall der Aufgabe". Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen der Beförderungsämter.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen und Stellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten oder einen Arbeitsplatz wieder zu besetzen, dessen bisheriger Inhaber für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu einer Verwaltungseinrichtung eines anderen Dienstherrn in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrags genannten Gebiet abgeordnet worden ist. Über den weiteren Verbleib der Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 17

(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion oder Gruppe des Deutschen Bundestages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten ausbringen. Das gleiche gilt für eine Verwendung beim Bundeskanzleramt und bei sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Das gleiche gilt ferner, wenn einem Beamten nach § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842) unter Wegfall der Besoldung Urlaub für die Dauer der Tätigkeit des Ehepartners an einer Auslandsvertretung gewährt worden ist.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann der Bundesminister der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Für Beamte, die demnächst zur Verwendung im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ohne Dienstbezüge beurlaubt und die auf diese Verwendung vorbereitet werden sollen, kann der Bundesminister der Finanzen für die Zeit bis zum

Wegfall der Dienstbezüge Planstellen ausbringen, wenn ein unabweisbares Bedürfnis besteht, ihre bisherigen Planstellen neu zu besetzen. Das gleiche gilt, wenn Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die ohne Wegfall der Dienstbezüge bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden oder künftig verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind.

(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Beamter nach § 79 a Abs. 1 Nr. 2 oder § 89 a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes langfristig beurlaubt wird.

(5) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Beamter gemäß § 1 der Erziehungsurlaubsverordnung für mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt.

(6) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde zur Verwendung im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit in einem Entwicklungsland, in Mittel- und Osteuropa oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, zur Verwendung für eine Tätigkeit im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Osteuropas oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten oder zur Verwendung bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(8) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 7 ausgebrachten Leerstellen und Planstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 18

(1) Für einen planmäßigen Beamten, der nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt wird, gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Beurlaubungen nach § 48 b des Deutschen Richtergesetzes und § 28 a des Soldatengesetzes.

§ 19

Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters ausbringen.

§ 20

Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgeordnet sind,

2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863) zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet sind,

3. für Beamte, Angestellte, Richter und Staatsanwälte, die zu einer Verwaltung eines Landes oder zu einem kommunalen Amt zur Regelung offener Vermögensfragen in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrags genannten Gebiet abgeordnet sind,

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.

§ 21

Es wird zugelassen, daß aus den Titeln 425 und 426 Umlagen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder auch für solche Arbeitnehmer weitergezahlt werden, die nach Beendigung des zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsverhältnisses im früheren Bundesgebiet ein neues Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst im Beitrittsgebiet begründen. Die Erstattungen durch den Arbeitgeber im Beitrittsgebiet fließen den Ausgaben der vorgenannten Titel zu; gleiches gilt hinsichtlich der Erstattungen für die Arbeitnehmer, die ohne Fortzahlung der Bezüge zu einem anderen Arbeitgeber im Beitrittsgebiet beurlaubt werden.

§ 22

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 23

Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen bis zur Höhe von 6 000 000 000 Deutsche Mark. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I, S. 2325) geändert worden ist, findet insoweit keine Anwendung. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 24

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318) geändert worden ist, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.

§ 25

Erlöse aus Veräußerungen von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens, die nach Artikel 21 des Einigungsvertrags oder auf Grund eines Bundesgesetzes Bundesvermögen geworden sind, dienen der teilweisen Deckung von Ausgaben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet.

§ 26

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 5 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1126) geändert worden ist, findet keine Anwendung.

§ 27

(1) Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1993 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund des § 10 der Bankenverordnung (Beilage Nr. 5/48 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, S. 24) gegenüber dem Bund zusteht.

(2) Die Vermögensgegenstände, die der Bundesminister für Post und Telekommunikation zur Erfüllung seiner politischen und hoheitlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1314) geändert worden ist, aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost übernimmt, werden ohne Wertausgleich übertragen.

(3) Soweit der Bundesminister für Post und Telekommunikation ihm obliegende Aufgaben, die noch von den Unternehmen der Deutschen Bundespost wahrgenommen werden, erst nach dem 31. Dezember 1989 übernimmt, tragen die Unternehmen der Deutschen Bundespost die bis zur Übernahme entstehenden Personalausgaben und sächlichen Verwaltungsausgaben weiter, sofern der Haushaltsplan nicht deren Erstattung, auch für zurückliegende Jahre, vorsieht.

(4) Bei der Berechnung der Ablieferung gemäß § 63 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes werden die Betriebseinnahmen der Deutschen Bundespost aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nicht berücksichtigt. Die Ermäßigung der Ablieferung nach Satz 1 wird mit der Maßgabe verbunden, daß der erlassene Betrag zur Verstärkung des Eigenkapitals der Deutschen Bundespost TELEKOM verwandt wird.

§ 28

Der Präsident des Bundesausgleichsamtes wird ermächtigt, für den Ausgleichsfonds im Haushaltsjahr 1993 Kassenverstärkungskredite als Buchkredite bis zur Höhe von 100 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 29

§ 2 Abs. 5, die §§ 4, 5 und 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie die §§ 7 bis 28 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 30

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Mit seinen geplanten Ausgaben und Einnahmen wirkt der Bundeshaushalt direkt und indirekt auf eine Vielzahl von Einzelpreisen ein. Die vom Bundeshaushalt ausgehenden Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau lassen sich nicht exakt quantifizieren. Ob und inwieweit es zu einer Erhöhung des Preisniveaus kommt, hängt entscheidend von den binnen- und außenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und vom Verhalten der am Wirtschaftsprozess Beteiligten ab. Mit der vorgesehenen deutlichen Defizitbegrenzung und der mittelfristigen Konsolidierung trägt die Haushaltspolitik entsprechend Artikel 109 Abs. 2 GG den Erfordernissen der gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung. Dies ist eine wichtige Voraussetzung dafür, daß auch zukünftig das bisher erreichte hohe Maß an Preisstabilität gewahrt werden kann.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift enthält die Zahlen des Gesamtabchlusses.

Zu § 2

Abs. 1

Die Vorschrift enthält die erforderliche Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben.

Abs. 2

Satz 1 der Vorschrift bestimmt, daß der Kreditrahmen um Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1993 fällig werdenden Krediten erhöht wird.

Satz 2 regelt, daß der Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, soweit er den im Haushalt veranschlagten Betrag übersteigt, zur Tilgung fälliger Schulden zu verwenden ist.

Abs. 3

Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres sind kassenmäßig beträchtliche Zahlungen zu leisten, die jedoch haushaltsmäßig als Ausgaben des neuen Haushaltsjahres zu behandeln sind. Aus kreditpolitischen Erwägungen und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eröffnet die Ermächtigung die Möglichkeit, günstige Situationen am Kreditmarkt flexibel zu nutzen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 4

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 5

Von der in Anspruch genommenen Ermächtigung werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Schuldtiteln des Bundes zu Zwecken der Marktpflege abgeschrieben.

Gegenüber dem Vorjahr ist die Einbeziehung der vom Bund übernommenen Anleihen der Deutschen Bundesbahn gestrichen worden.

Zu § 3

Durch die Ermächtigung wird die Liquidität des Bundes sichergestellt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 4

Abs. 1

Die Vorschrift erweitert die in § 20 Bundeshaushaltsordnung enthaltenen Deckungsmöglichkeiten.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 2

Die Vorschrift läßt die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben der Gruppen 422 (Bezüge der Beamten und Richter) und 425 (Vergütungen der Angestellten) zu.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 3

Während Planstellen für Beamte nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für die Verwaltung ausgebracht sind, werden Stellen für Angestellte und Arbeiter lediglich in der Erläuterung der Titel ausgewiesen. Die Vorschrift bestimmt, daß die Stellen für Angestellte ebenfalls verbindlich sind, sofern der Bundesminister der Finanzen keine Abweichungen zuläßt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 4

Die Vorschrift läßt zu, daß die Einnahmen bei den genannten Titeln den Ausgaben zufließen; Haushaltsvermerke bei den einzelnen Titeln sind dadurch entbehrlich.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 5

Die Vorschrift ermöglicht, daß Einnahmen im Zusammenhang mit der Einstellung von Schwerbehinderten zweckgebunden verwendet werden.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 6

Die Vorschrift erleichtert den Austausch von Software in der öffentlichen Verwaltung und sichert die Gegenseitigkeit. Unwirtschaftliche Doppelentwicklungen sollen vermieden werden. Außerdem wird klargestellt, daß für erworbene Lizenzen an Standard-Software die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend ist.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 7

Die Vorschrift regelt die begrenzte Deckungsfähigkeit von Ausgaben bei bestimmten Titeln der Hauptgruppe 5 (sächliche Verwaltungsausgaben) innerhalb eines Kapitels.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 8

Die Bestimmung enthält eine Ermächtigung für den Bundesminister der Finanzen, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben im Epl. 14 anzuordnen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 9

Die Verpflichtungsermächtigungen in den Bereichen Beschaffung von Wehrmaterial sowie Forschung und Entwicklung sind qualifiziert gesperrt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 10

Die obersten Bundesbehörden und die anderen Nutzer sollen den Shuttle-Flugdienst zwischen Köln/Bonn und Berlin ab 1993 nicht mehr unentgeltlich nutzen, sondern die auf

sie entfallenden Flugkosten an den Titel 547 02 bei Kapitel 60 03 erstatten. Über diesen Titel erfolgt sodann - wie bisher - die Abrechnung mit der privaten Fluggesellschaft.

Zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens sollen auch die auf den nachgeordneten Bereich des Bundes entfallenden Flugkosten aus den Inlandsreisekosten- bzw. Trennungsgeldtiteln der obersten Bundesbehörden an den Titel 547 02 bei Kapitel 60 03 erstattet werden. In Höhe dieser Kosten wird deshalb den obersten Bundesbehörden die Möglichkeit eingeräumt, ihre Inlandsreisekosten- und Trennungsgeldtitel aus den entsprechenden Titeln der nachgeordneten Behörden zu verstärken.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr neu eingefügt.

Zu § 5

Bis zur Verabschiedung einer Neuregelung des § 37 der Bundeshaushaltsordnung ist es notwendig, dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977 durch eine Übergangsregelung im Haushaltsgesetz Rechnung zu tragen. Eine dauergesetzliche Regelung wird zur Zeit erarbeitet.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 6

Abs. 1

Die Ermächtigung, an institutionelle Zuwendungsempfänger Ausgaben zu leisten, ist von der Billigung der Wirtschaftsplanentwürfe durch die genannten Bundesministerien abhängig. Durch die in Satz 2 angeordnete qualifizierte Sperre wird dem Anliegen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Rechnung getragen, die Wirtschaftsplanentwürfe in die Beratungen einzubeziehen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 2

Das Besserstellungsverbot, das früher in Verwaltungsvorschriften zu §§ 44, 44 a der Bundeshaushaltsordnung enthalten war, erhält Gesetzesrang.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 3

Die zu den Zuschußtiteln des Bundeshaushalts (institutionelle Förderung) aufgenommenen Stellenübersichten sind Teil der Erläuterungen und damit grundsätzlich nicht verbindlich. Sie können ganz oder teilweise nach § 17 Abs. 1 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung für verbindlich erklärt werden.

Da im Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens des Bundeshaushalts nicht im einzelnen abzusehen ist, welche Projektaufträge der jeweilige institutionell geförderte Zuwendungsempfänger im betreffenden Haushaltsjahr durchzuführen hat, wurden die Stellenübersichten für die Durchführung derartiger Projektaufgaben in die Stellenbindung nicht einbezogen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 7

Absatz 2 begrenzt die Möglichkeit, Rückflüsse bei den Ausgaben "rot" abzusetzen, auf das Haushaltsjahr.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 8

Die in § 8 enthaltenen Regelungen über Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 9

Die Vorschrift ermächtigt den Bundesminister der Finanzen, Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet zu übernehmen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 10

Der Ermächtigungsbetrag wurde gegenüber dem Vorjahr um 4 Mrd DM ermäßigt. Dieser Betrag ergibt sich aus Ermäßigungen bei Nr. 5 (Verbindlichkeiten der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank), Nr. 11 (Grundrentenabfindung) und dem Rest-Obligo aus § 11 Nr. 15 HG 1990 - DDR- und Treuhandvermögen, bei Aufstockungen der Nr. 2 (Verkehrswesen) und Nr. 15 (Unvorhergesehenes).

Innerhalb des Ansatzes sind folgende Rahmen vorgesehen:

Für die gewerbliche Wirtschaft (Nr. 1) bis zu	30 000 000 000 DM
für das Verkehrswesen (Nr. 2) bis zu	3 200 000 000 DM
für Umweltschutzmaßnahmen (Nr. 3) bis zu	20 000 000 DM
für den Wohnungsbau (Nr. 4) bis zu	25 000 000 000 DM
für Verbindlichkeiten der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank (Nr. 5) bis zu	620 000 000 DM
für die Landwirtschaft (Nr. 6) bis zu	4 000 000 000 DM
für die Fischwirtschaft (Nr. 7) bis zu	30 000 000 DM
für die Freigabe beschlagnahmten deutschen Auslandsvermögens (Nr. 8) bis zu	1 000 000 DM
für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds (Nr. 9) bis zu	1 000 000 DM
für die Abdeckung von Haftpflichtrisiken im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen (Nr. 10) bis zu	4 000 000 000 DM
für die Grundrentenabfindung bei der Kriegsopferversorgung (Nr. 11) bis zu	200 000 000 DM
für die Gesundung des Steinkohlenbergbaues und der Steinkohlenbergbaugebiete (Nr. 12) bis zu	6 000 000 000 DM
für die Verpflichtungen deutscher Personen, die im Rahmen der Auslandskulturarbeit oder zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Einfuhr von Umzugsgut (Nr. 13) bis zu	30 000 000 DM
für Ausstellungen im Bereich von Kunst und Kultur (Nr. 14) bis zu	2 000 000 000 DM
für Unvorhergesehenes (Nr. 15) bis zu	2 291 000 000 DM
zuzüglich Rest-Obligo aus § 11 Nr. 15 des Haushaltsgesetzes 1990 (Deutsche Demokratische Republik und Treuhandvermögen)	10 107 000 000 DM
insgesamt	87 500 000 000 DM

Zu § 11

Die Vorschrift ermöglicht die Übernahme von Haftungskapital bei acht internationalen Finanzierungsinstituten sowie dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur der Weltbank.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 12

Die Übernahme von Gewährleistungen wird auch in ausländischer Währung zugelassen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 13

Es wird im einzelnen bestimmt, wie Gewährleistungen, die auf Grund von Ermächtigungen in Haushaltsgesetzen der vorangegangenen Jahre übernommen worden sind, sowie Beträge, die durch Enthaltungen freigeworden sind, auf den Gewährleistungsrahmen anzurechnen sind.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 14

Die Hingabe von Schuldscheinen anstelle von Barleistungen ist in den Abkommen über die Gründung und in den Resolutionen über die Aufstockung des Kapitals der in § 14 genannten Banken und Fonds vorgesehen.

Die Abrufe erstrecken sich über einen Zeitraum von etwa zehn Jahren. Sie richten sich nach dem Finanzierungsbedarf der Institutionen.

Durch die Begebung von Schuldscheinen wird eine nicht erforderliche Liquiditätshaltung bei den Institutionen zu Lasten des Bundeshaushalts vermieden.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 15

Die Vorschrift ermöglicht es, kurzfristig notwendige Zustimmung zu Kapitalerhöhungen bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung zu erteilen, um das Beteiligungsverhältnis des Bundes beibehalten zu können. Zahlungen erfolgen über einen Ausgabebetitel.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 16

Abs. 1 und 2

Die Vorschriften sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 3

Die Bestimmung enthält eine Einsparungsaufgabe nach Zahl und Wertigkeit für die nach Absatz 1 zusätzlich bewilligten Planstellen und Stellen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 4

Die Vorschrift regelt Einzelheiten bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 5

Die Regelung ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 17

Die Vorschrift regelt im wesentlichen das Verfahren zur Ausbringung von Leerstellen für Beamte, die ohne Dienstbezüge zu bestimmten Einrichtungen beurlaubt werden.

Absatz 3 stellt klar, daß Planstellen auch für Beamte ausgedrückt werden können, die bei bestimmten Einrichtungen verwendet werden oder an einer langfristigen Konferenz teilnehmen sollen, ihre Dienstbezüge aber weiterhin vom bisherigen Dienstherrn erhalten.

Einbezogen sind auch Tätigkeiten im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit und im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten.

Die Regelung in Abs. 5 ist erforderlich geworden, nachdem der Erziehungsurlaub von 18 Monaten auf 3 Jahre verlängert worden ist und die langfristige Nichtbesetzung des Dienstpostens bzw. Arbeitsplatzes unvermeidbar sein kann.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 18

Die Bestimmung ermöglicht es, freiwerdende Planstellen unmittelbar nach Ausscheiden des Planstelleninhabers neu zu besetzen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 19

(Vorjahr § 20)

Die Bestimmung regelt das Ausbringen einer Leerstelle beim Sondertatbestand der Wahl eines Bundesrichters zum Richter an das Bundesverfassungsgericht.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 20

(Vorjahr § 21)

Die Abweichung von § 50 Abs. 3 Bundeshaushaltsordnung ermöglicht es, die Bediensteten langfristig an die Vertretungen abzuordnen. Die Tätigkeit der Bediensteten bei den Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland erfolgt im Interesse der abordnenden Verwaltung.

Außerdem wird ermöglicht, daß die abordnende Stelle die Personalausgaben für Bedienstete des höheren Dienstes, die gemäß § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung zur Ableistung der neunmonatigen Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet werden, auch über den Zeitpunkt der Verabschiedung des nächsten Haushaltsgesetzes hinaus weiterzahlen kann.

Die Nummer 3 ermöglicht die Weiterzahlung der Personalausgaben bei der Abordnung von Bundesbediensteten zur Verwaltung eines Landes in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrags genannten Gebiet, ohne daß es der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen bedarf.

Einbezogen in diese Regelung werden die kommunalen Ämter für offene Vermögensfragen. Der Bund beabsichtigt, ebenso wie die Länder Beamte zu diesen Ämtern abzuordnen, um eine schnelle Klärung der Eigentumsfragen zu ermöglichen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 21

(Vorjahr § 22)

Die Regelung ermöglicht eine Aufrechterhaltung der Zusatzversorgung für in das Beitrittsgebiet wechselnde Arbeitnehmer, wenn sie dort ebenfalls im öffentlichen Dienst tätig werden.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert.

Zu § 22

(Vorjahr § 23)

Bei den in der Anlage E zu den Kapiteln 10 04 und 60 06 enthaltenen Einnahmen und Ausgaben handelt es sich um Eigenmittel, Mittelzuweisungen und Marktordnungsausgaben der Europäischen Gemeinschaften, die von deutschen Stellen bewirtschaftet werden. Deshalb wird bestimmt, daß die Vorschriften der genannten Rechtsgrundlagen entsprechend anwendbar sind.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 23

(Vorjahr § 24)

Die Regelung eröffnet dem Bund die Möglichkeit, der Bundesanstalt für Arbeit zur Behebung kurzfristiger Liquiditätsschwierigkeiten und damit zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft Betriebsmitteldarlehen zu gewähren.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Zu § 24

(Vorjahr § 25)

Mit der Vorschrift wird die Zweckbindung eines Teils des Mineralölsteueraufkommens auch auf sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr ausgedehnt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 25

(Vorjahr § 26)

Die Vorschrift stellt den Auftrag des Artikel 21 des Einigungsvertrags über die Verwendung von Erlösen aus Veräußerungen von bestimmten Vermögenswerten sicher. Die im Bundeshaushalt veranschlagten Ausgaben für das in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannte Gebiet übersteigen die aus den Erlösen zu erwartenden Einnahmen um ein Vielfaches. Deshalb sind Einzelnachweise über die Verwendung der Erlöse entbehrlich.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 26

(Vorjahr § 27)

Die Vorschrift entbindet den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau von der Verpflichtung gemäß § 19 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, die Verteilung der für den sozialen Wohnungsbau vorgesehenen Mittel bis zum 1. Dezember des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres vorzunehmen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 27

(Vorjahr § 28)

Abs. 1

Die Vorschrift enthält die Verpflichtung der Deutschen Bundespost, die im Haushaltsjahr 1993 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse gegenüber dem Bund zusteht.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 2 und 3

Die Vorschriften enthalten Übergangsregelungen, die sich auf die Trennung der politischen und hoheitlichen von den unternehmerischen und betrieblichen Aufgaben auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens auf Grund des § 1 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes beziehen.

Abs. 2

Die Vermögensgegenstände sind zur Erfüllung der Hoheitsaufgaben beschafft worden. Deshalb sollen mit der Aufgabe die zu ihrer Erfüllung beschafften Vermögensgegenstände übergehen. Verwaltungsaufwendige Wertermittlungen werden vermieden.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 3

Solange der Bundesminister für Post und Telekommunikation ihm obliegende Aufgaben noch nicht übernommen hat, müssen die Aufgaben von den Unternehmen der Deutschen Bundespost weitergeführt werden. Zur Verwaltungsvereinfachung sollen die Unternehmen auch die damit verbundenen Ausgaben tragen. Verwaltungsaufwendige Erstattungsverfahren, die eine Aufgabenabgrenzung für die Vergangenheit innerhalb der Unternehmen erforderten, unterbleiben.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 4

Im Hinblick auf die überproportional verstärkten notwendigen Investitionen der drei Unternehmen der Deutschen Bundespost in den neuen Bundesländern soll die Vorschrift, die zu einer Verminderung der Postablieferung führt, sicherstellen, daß der Eigenkapitalanteil des Unternehmens Deutsche Bundespost TELEKOM, das im Wege des Finanzausgleichs die Verluste der Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST und POSTBANK deckt, verbessert wird.

Zu § 28

(Vorjahr § 29)

Die Ermächtigung für den Präsidenten des Bundesausgleichsamts, Kassenverstärkungskredite für Zwecke des Lastenausgleichs aufzunehmen, wird zur Klarstellung mit dem vollen Wortlaut wiedergegeben.

Die Ermächtigung ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 29

(Vorjahr § 30)

Die Vorschrift zählt die Bestimmungen auf, die bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weitergelten.

Zu § 30

(Vorjahr § 31)

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes.

Entwurf
Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
1993

Teil I: Haushaltsübersicht
mit Anlage Übersicht über die
Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben
		1993 1000 DM
1	2	3
	Es treten hinzu:	
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	—
02	Deutscher Bundestag	—
03	Bundesrat	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	—
05	Auswärtiges Amt	—
06	Bundesminister des Innern	—
07	Bundesminister der Justiz	—
08	Bundesminister der Finanzen	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	6 050
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	—
12	Bundesminister für Verkehr	—
13	Bundesminister für Post und Telekommunikation	—
14	Bundesminister der Verteidigung	—
15	Bundesminister für Gesundheit	—
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	—
17	Bundesminister für Frauen und Jugend	—
18	Bundesminister für Familie und Senioren	—
19	Bundesverfassungsgericht	—
20	Bundesrechnungshof	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	—
32	Bundesschuld	—
33	Versorgung	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	—
36	Zivile Verteidigung	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	368 397 000
	Summe Haushalt 1993	368 403 050
	Summe Haushalt 1992	351 030 550 *
	gegenüber 1992 – mehr(+)/weniger(–) –	+ 17 372 500

* Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 367,5 Milliarden DM.

Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 380 000 Millionen DM) = 290 247 Millionen DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Summe Einnahmen		gegenüber 1992 mehr (+) weniger (-)	Epl.
		1993 1000 DM	1992 1000 DM		
4	5	6	7	8	9
70	—	70	83	— 13	01
2 309	1	2 310	3 227	— 917	02
18	—	18	18	—	03
1 639	—	1 639	1 488	+ 151	04
74 553	3 000	77 553	72 773	+ 4 780	05
267 719	11 834	279 553	134 183	+ 145 370	06
332 668	186	332 854	300 973	+ 31 881	07
1 079 256	171 988	1 251 244	1 009 125	+ 242 119	08
152 506	151 766	304 272	486 665	— 182 393	09
65 729	229 017	300 796	327 205	— 26 409	10
14 117	1 271 504	1 285 621	1 632 222	— 346 601	11
684 989	528 928	1 213 917	2 095 559	— 881 642	12
7 039 546	18 503	7 058 049	9 344 548	— 2 286 499	13
570 100	164 955	735 055	735 045	+ 10	14
50 081	1 268	51 349	86 755	— 35 406	15
365 106	1 485	366 591	433 283	— 66 692	16
13 662	19 928	33 590	24 353	+ 9 237	17
4 576	65 178	69 754	39 758	+ 29 996	18
346	—	346	378	— 32	19
32	—	32	889	— 857	20
72 543	1 301 866	1 374 409	1 367 212	+ 7 197	23
30 256	1 204 684	1 234 940	1 114 831	+ 120 109	25
65 643	9 001	74 644	100 154	— 25 510	30
6 060	402 270	408 330	393 337	+ 14 993	31
1 400 003	38 591 900	39 991 903	42 521 703	— 2 529 800	32
3 000	880 600	883 600	76 000	+ 807 600	33
47 760	78 544	126 304	145 430	— 19 126	35
5 783	11 667	17 450	20 220	— 2 770	36
7 231 306	2 545 501	378 173 807	362 632 583	+ 15 541 224	60
19 581 376	47 665 574	435 650 000	425 100 000	+ 10 550 000	
24 001 174	50 068 276				
— 4 419 798	— 2 402 702				

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		1993	1993	1993	1993
1	2	1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM
		3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundes-				
	präsidialamt	15 531	8 398	-	-
02	Deutscher Bundestag	524 839	211 708	-	-
03	Bundesrat	16 635	10 656	-	-
04	Bundeskanzler und Bundes-				
	kanzleramt	109 074	459 232	-	-
05	Auswärtiges Amt	1 086 671	252 054	-	-
06	Bundesminister des Innern	2 964 917	1 015 632	-	-
07	Bundesminister der Justiz	404 127	150 680	-	-
08	Bundesminister der Finanzen	2 956 995	1 281 927	-	-
09	Bundesminister für Wirtschaft	570 143	334 141	-	110 224
10	Bundesminister für Ernährung,				
	Landwirtschaft und Forsten	432 231	156 525	-	-
11	Bundesminister für Arbeit und				
	Sozialordnung	206 674	141 418	-	-
12	Bundesminister für Verkehr	1 895 653	2 392 653	-	-
13	Bundesminister für Post und				
	Telekommunikation	249 676	117 981	-	-
14	Bundesminister der Verteidigung	25 930 901	6 176 790	16 976 105	-
15	Bundesminister für Gesundheit	243 202	197 837	-	-
16	Bundesminister für Umwelt,				
	Naturschutz und Reaktorsicherheit	188 996	337 194	-	-
17	Bundesminister für Frauen				
	und Jugend	1 610 776	63 836	-	-
18	Bundesminister für Familie				
	und Senioren	20 092	22 249	-	-
19	Bundesverfassungsgericht	18 541	3 460	-	-
20	Bundesrechnungshof	59 547	6 284	-	-
23	Bundesminister für wirtschaftliche				
	Zusammenarbeit	54 121	22 055	-	-
25	Bundesminister für Raumordnung,				
	Bauwesen und Städtebau	106 952	134 651	-	-
30	Bundesminister für Forschung				
	und Technologie	91 431	37 770	-	-
31	Bundesminister für Bildung und				
	Wissenschaft	45 406	30 081	-	-
32	Bundesschuld	24 442	457 803	-	-
33	Versorgung	10 769 161	-	-	47 042 400
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang				
	mit dem Aufenthalt				
	ausländischer Streitkräfte	586 000	386 930	-	-
36	Zivile Verteidigung	166 794	263 821	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	3 121 667	739 225	585 000	49 557
	Summe Haushalt 1993	54 471 195	15 412 991	17 561 105	47 202 181
	Summe Haushalt 1992	51 672 323	15 328 393	18 354 609	44 322 204
	gegenüber 1992				
	- mehr(+)/weniger(-) -	+ 2 798 872	+ 84 598	- 793 504	+ 2 879 977

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 1993 1000 DM	Ausgaben für Investitionen 1993 1000 DM	Besondere Finanzierungs- ausgaben 1993 1000 DM	Summe Ausgaben			Epl.
			1993 1000 DM	1992 1000 DM	gegenüber 1992 mehr (+) weniger (-) 1000 DM	
7	8	9	10	11	12	13
3 500	2 140	-	29 569	29 546	+ 23	01
127 816	41 955	-	906 318	931 452	- 25 134	02
252	2 785	-	30 328	28 698	+ 1 630	03
52 435	4 358	-	625 099	612 836	+ 12 263	04
2 113 590	199 350	-	3 651 665	3 445 510	+ 206 155	05
3 668 806	961 248	- 50 000	8 560 603	8 562 857	- 2 254	06
137 909	47 401	-	740 117	713 009	+ 27 108	07
839 523	765 987	-	5 954 656	5 784 031	+ 170 625	08
6 493 831	7 626 803	- 100 000	14 924 918	15 681 036	- 756 118	09
11 790 129	1 998 962	-	14 377 847	13 950 670	+ 427 177	10
98 043 015	384 519	-	98 775 626	90 766 777	+ 8 008 849	11
13 857 418	26 109 081	-	44 254 805	39 975 917	+ 4 278 888	12
31 840	153 731	-	553 228	540 773	+ 12 455	13
2 073 128	243 076	- 600 000	50 800 000	52 106 795	- 1 306 795	14
499 744	130 571	-	1 071 354	1 051 305	+ 20 049	15
70 877	694 845	-	1 291 912	1 339 346	- 47 434	16
1 130 787	20 031	-	2 825 430	2 767 076	+ 58 354	17
31 595 866	28 442	32	31 666 681	31 815 589	- 148 908	18
-	722	-	22 723	23 173	- 450	19
19	3 068	-	68 918	63 658	+ 5 260	20
1 665 420	6 778 404	-	8 520 000	8 317 179	+ 202 821	23
4 166 890	3 754 196	-	8 162 689	8 190 617	- 27 928	25
6 699 989	2 953 519	- 180 000	9 602 709	9 344 000	+ 258 709	30
3 565 750	2 892 091	-	6 533 328	6 420 055	+ 113 273	31
5 354 005	6 002 309	-	58 880 959	57 696 125	+ 1 184 834	32
2 962 062	-	-	13 731 223	12 039 113	+ 1 692 110	33
131 010	181 000	-	1 284 940	1 430 883	- 145 943	35
116 725	302 660	-	850 000	937 384	- 87 384	36
40 298 922	1 607 984	550 000	46 952 355	50 534 590	- 3 582 235	60
237 491 258	63 891 238	- 379 968	435 650 000	425 100 000	+ 10 550 000	
228 265 393	68 584 546	- 1 427 468				
+ 9 225 865	- 4 693 308	+ 1 047 500				

Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1993 1000 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			1994 1000 DM	1995 1000 DM	1996 1000 DM	Folgejahre 1000 DM	Für künftige Haushaltsjahre 1000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
	Es treten hinzu:						
01	Bundespräsidialamt	—	—	—	—	—	—
02	Deutscher Bundestag	11 096	7 320	2 000	—	—	1 776
03	Bundesrat	—	—	—	—	—	—
04	Bundeskanzleramt	7 550	7 300	250	—	—	—
05	Auswärtiges Amt	269 189	164 139	62 550	6 500	—	36 000
06	Bundesminister des Innern	680 348	329 080	173 358	113 380	7 230	57 300
07	Bundesminister der Justiz	85 800	55 400	20 150	10 250	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	513 510	425 010	69 500	4 500	14 500	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	8 032 554	2 060 654	1 703 650	1 095 850	98 000	3 074 400
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	2 005 061	922 592	485 719	295 250	301 500	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	731 950	456 150	169 950	103 850	—	2 000
12	Bundesminister für Verkehr	8 663 556	5 743 512	2 080 624	781 420	58 000	—
13	Bundesminister für Post und Telekommunikation	111 096	57 596	43 500	9 000	1 000	—
14	Bundesminister der Verteidigung	7 116 317	3 176 197	1 892 702	1 032 102	1 005 816	9 500
15	Bundesminister für Gesundheit	191 602	89 333	55 269	46 700	—	300
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ...	502 375	241 835	149 360	75 980	200	35 000
17	Bundesminister für Frauen und Jugend	218 650	76 050	68 450	53 650	20 000	500
18	Bundesminister für Familie und Senioren	102 850	62 350	24 800	15 400	—	300
19	Bundesverfassungsgericht	2 075	1 075	840	160	—	—
20	Bundesrechnungshof	—	—	—	—	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	10 046 828	334 100	280 200	205 350	36 550	9 190 628
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	6 136 045	1 631 045	1 477 300	823 300	2 204 400	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	4 130 130	1 227 225	1 097 025	782 580	509 400	513 900
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	635 178	385 126	159 201	81 601	8 250	1 000
32	Bundesschuld	200	200	—	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	36 500	18 800	12 700	5 000	—	—
36	Zivile Verteidigung	173 930	112 350	44 010	8 210	359	9 001
60	Allgemeine Finanzverwaltung	3 621 000	406 000	267 000	197 000	2 751 000	—
	Summe	54 025 390	17 990 439	10 340 108	5 747 033	7 016 205	12 931 605

Gesamtplan: Teil II

	Finanzierungsübersicht	Betrag für 1993	Betrag für 1992
		- 1000 DM -	
Ermittlung des Finanzierungssaldos			
1.	Ausgaben..... (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)	435 650 000	425 100 000
2.	Einnahmen..... (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)	396 750 000	383 745 000
3.	Finanzierungssaldo.....	- 38 900 000	- 41 355 000
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos			
4.	Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt		
4.1	Einnahmen	(141 780 000)	(120 020 000)
4.1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt..... (darunter aus unterjährigen Krediten höchstens bis zu 50 000 000 TDM)	141 780 000	112 556 180
4.1.2	aus Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04.....	-	7 463 820
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt.....	(103 780 000)	(79 490 000)
4.2.1	durch Kredite vom Kreditmarkt	103 780 000	72 026 180
4.2.2	durch Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04.....	-	7 463 820
4.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge.....	-	-
	Saldo	- 38 000 000	- 40 530 000
5.	Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe.....	-	-
6.	Marktpflege	-	-
7.	Nettoneuverschuldung insgesamt	- 38 000 000	- 40 530 000
8.	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen.....	-	-
9.	Rücklagenbewegung		
9.1	Entnahmen aus Rücklagen.....	-	-
9.2	Zuführungen an Rücklagen.....	-	-
10.	Münzeinnahmen	- 900 000	- 825 000
11.	Finanzierungssaldo.....	- 38 900 000	- 41 355 000

Gesamtplan: Teil III

Kreditfinanzierungsplan		Betrag für 1993	Betrag für 1992
		- 1000 DM -	
1.	Einnahmen		
1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt		
	davon voraussichtlich		
1.1.1	langfristig (mehr als 4 Jahre)	52 780 000	82 556 180
1.1.2	kürzerfristig (1 bis 4 Jahre)	39 000 000	30 000 000
1.1.3	unterjährig	50 000 000	-
1.2	aus Mehreinnahmen bei Kap. 6002 Tit. 121 04	-	7 463 820
	Summe 1	141 780 000	120 020 000
2.	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1	Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als 4 Jahren	(54 600 000)	(61 734 000)
2.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	-	-
2.102	Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämienschatzanweisungen)	15 000 000	13 650 000
2.103	Bundesschatzbriefe	3 757 000	6 046 000
2.104	Schuldbuchkredite	-	-
2.105	Schuldscheindarlehen	11 215 000	14 613 000
2.106	Bundesschatzanweisungen	8 257 000	10 209 000
2.107	Bundesobligationen	16 250 000	17 100 000
2.108	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	13 000	12 000
2.109	Ablösungsschuld	-	-
2.110	Altsparerentschädigung	-	-
2.111	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	-	-
2.112	Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	-	-
2.113	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	-	-
2.114	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	108 000	104 000
2.2	Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten von 1 bis zu 4 Jahren	(19 180 000)	(17 756 000)
2.201	Bundesschatzanweisungen	611 500	2 392 000
2.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen	457 400	738 000
2.203	Finanzierungsschätze des Bundes	17 201 100	11 483 000
2.204	Schuldscheindarlehen	910 000	3 143 000
2.3	Tilgung unterjähriger Schulden	30 000 000	-
2.4	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-
	Summe 2	49 180 000	79 490 000
3.	Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe	-	-
4.	Ausgaben zur Schuldentilgung insgesamt	103 780 000	79 490 000
5.	Marktpflege	-	-
6.	Zusammen	103 780 000	79 490 000
	Saldo aus 1. und 6. (im Haushaltsplan insgesamt veranschlagte Nettoneuverschuldung)	38 000 000	40 530 000
	Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften - einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	-	-
	Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften - einschließlich ERP - Sondervermögen und LA - Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	-	-

Übersichten
zum Bundeshaushaltsplan
1993 1)

Teil I: Gruppierungsübersicht

Teil II: Funktionenübersicht

Teil III: Haushaltsquerschnitt

**Teil IV: Übersicht über die den Haushalt
durchlaufenden Posten**

Teil V: Personalübersicht

1) Anlagen gemäß § 14 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl I S 1284) auf der Grundlage des für Bund und Länder einheitlichen Gruppierungs- und Funktionenplans.

Grupp.- Nr.	Bezeichnung	1993	1992
		– Millionen DM –	

Teil I: Gruppierungsübersicht

A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabengruppen

0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	368 403	351 031
01	Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage	271 094	244 410
02-04	Bundessteuern	96 403	105 790
09	Steuerähnliche Abgaben	906	831
091	Einnahmen aus Abschöpfungen	0	0
092	Münzeinnahmen	900	825
099	Sonstige	6	6
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	23 950	29 014
11	Verwaltungseinnahmen	4 493	5 093
111	Gebühren, sonstige Entgelte	3 395	3 955
112	Geldstrafen und Geldbußen (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)	36	33
113	Verkaufserlöse, soweit nicht unter 13	169	159
119	Sonstige	894	946
12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)	14 817	17 170
121	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen	7 059	7 137
122	Konzessionsabgaben	6 695	9 083
124	Mieten und Pachten	973	721
125	Erlöse aus der Veräußerung von bewegl. Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit	76	74
129	Sonstige	15	155
13	Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, soweit in der Vermögensrechnung erfaßt, Kapitalrückzahlungen	271	1 738
131	Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen	225	182
132	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	17	16
133	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen	–	1 500
134	Kapitalrückzahlungen	29	40
15	Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich	240	251
152	von Ländern	233	244
153	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	7	7
16	Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen	1 203	1 219
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen	162	153
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland	721	720
166	Zinseinnahmen aus dem Ausland	321	346
17	Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich	813	1 482
172	von Ländern	799	867
173	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	13	15

Grupp.- Nr.	Bezeichnung	1993	1992
		– Millionen DM –	
176	von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	–	600
177	von Zweckverbänden	–	–
18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen	2 113	2 061
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen	222	203
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland	882	876
186	Darlehensrückflüsse aus dem Ausland	1 009	982
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	5 290	4 520
21	Allgemeine Finanzzuweisungen aus dem öffentlichen Bereich	–	–
23	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem öffentlichen Bereich	41	36
232	von Ländern	23	17
233	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0
236	von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	17	18
24	Sonstige Erstattungen aus dem öffentlichen Bereich	1 437	553
242	von Ländern	1 404	521
243	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	22	22
246	von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	10	10
247	von Zweckverbänden	1	1
25	Sonstige Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich	–	–
27	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen	1 712	1 199
271	aus dem Inland	697	233
276	aus dem Ausland	1 015	966
28	Sonstige Erstattungen und Zuschüsse aus sonstigen Bereichen	2 101	2 732
281	Erstattungen aus dem Inland	725	1 200
282	Zuschüsse aus dem Inland	2	2
286	Erstattungen aus dem Ausland	1 374	1 530
29	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen	–	–
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	38 007	40 535
31	Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen	–	–
32	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	38 000	40 530
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	38 000	40 530
33	Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich	–	–
34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen	7	5
341	Beiträge	7	5
342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland	0	0
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	–	–
351	aus der Ausgleichsrücklage	–	–

Grupp.- Nr.	Bezeichnung	1993	1992
		– Millionen DM –	
352	aus der Betriebsmittelrücklage	–	–
355	aus der Konjunkturausgleichsrücklage	–	–
359	Sonstige	–	–
36	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	–	–
37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen	–	–
38	Haushaltstechnische Verrechnungen	–	–
	Gesamteinnahmen	435 650	425 100
4	Personalausgaben	54 471	51 672
41	Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige	358	354
411	Aufwendungen für Abgeordnete	349	346
412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	8	8
42	Dienstbezüge und dergleichen	38 302	37 636
421	Bezüge des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, Ministers, Parlamentarischen Staatssekretärs, Wehrbeauftragten	15	15
422	Bezüge der Beamten und Richter	9 123	8 707
423	Bezüge der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, Wehrsold der Wehrpflichtigen sowie Sold der Zivildienstleistenden	15 660	15 759
425	Vergütungen der Angestellten	6 282	5 995
426	Löhne der Arbeiter	6 257	6 116
427	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich usw. Tätige	368	366
429	Nicht aufteilbare Personalausgaben	599	678
43	Versorgungsbezüge und dergleichen	10 059	8 866
431	des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, Ministers, Parlamentarischen Staatssekretärs, Wehrbeauftragten	11	9
432	der Beamten und Richter	2 830	2 386
433	der Soldaten	4 190	3 682
435	der Angestellten	–	–
437	nach G 131	2 482	2 549
439	Sonstige	545	239
44	Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen	1 805	1 681
441	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger und dergleichen	526	526
442	Unterstützungen	3	3
443	Fürsorgeleistungen	486	518
446	Beihilfen für Versorgungsempfänger und dergleichen	791	633
45	Personalbezogene Sachausgaben	927	886
451	Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und zu Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für soziale Einrichtungen	4	3
453	Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen	879	836
459	Sonstiges	44	47
46	Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben	3 020	2 250
5	Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw., Ausgaben für den Schuldendienst	80 176	78 005
51-54	Sächliche Verwaltungsausgaben	15 444	15 348

Grupp.- Nr.	Bezeichnung	1993	1992
		– Millionen DM –	
511	Geschäftsbedarf	228	220
512	Bücher, Zeitschriften	25	27
513	Post-, Fernmelde-, Rundfunk- und Fernsehgebühren	756	829
514	Haltung von Fahrzeugen und dergleichen	198	199
515	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	343	369
516	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschl. Zuschüsse) ..	63	59
517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	2 459	2 438
518	Mieten und Pachten	908	1 007
519	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1 475	1 373
521	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	2 000	1 914
522	Verbrauchsmittel	944	1 071
523	Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken	3	2
524	Lehr- und Lernmittel	11	11
525	Aus- und Fortbildung, Umschulung	472	451
526	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	452	421
527	Dienstreisen	429	419
529	Verfügungsmittel	20	19
531-546	Sonstiges	4 399	4 180
547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	259	330
55	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	17 561	18 355
56	Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse	–	–
57	Zinsausgaben an Kreditmarkt	47 172	44 302
571	an öffentliche Unternehmen	–	–
572	an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	–	–
573	für Ausgleichsforderungen	112	116
575	an sonstigen inländischen Kreditmarkt	47 051	44 178
576	an Ausland	8	8
58	Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse	–	–
59	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	–	–
591	an öffentliche Unternehmen	–	–
592	an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	–	–
593	für Ausgleichsforderungen	–	–
595	an sonstigen inländischen Kreditmarkt	–	–
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	237 491	228 265
61	Allgemeine Finanzzuweisungen an öffentlichen Bereich	10 182	13 103
612	an Länder	10 182	13 103
616	an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	–	–
62	Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich	7 825	251
622	an Länder	136	251
623	an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	–
625	an ERP-Sondervermögen	170	–
626	an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	–	–
627	an Zweckverbände	–	–
628	an Fonds „Deutsche Einheit“ (Vorj. Gr. 668)	7 519	–

Grupp.- Nr	Bezeichnung	1993	1992
		– Millionen DM –	
63	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an öffentlichen Bereich	2 169	2 032
632	an Länder	1 582	1 452
633	an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	–
636	an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	587	579
64	Sonstige Erstattungen an öffentlichen Bereich	16 865	14 981
642	an Länder	11 079	9 757
643	an Gemeinden und Gemeindeverbände	1 191	1 030
646	an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	4 589	4 190
647	an Zweckverbände	6	5
65	Sonstige Zuweisungen an öffentlichen Bereich	95 303	74 188
652	an Länder	6 357	7 201
653	an Gemeinden und Gemeindeverbände	129	156
654	an Lastenausgleichsfonds	660	770
656	an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	71 657	66 061
658	an Fonds „Deutsche Einheit“ (Vorj. Gr. 688)	16 500	–
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche	8 129	15 807
661	an öffentliche Unternehmen	1 591	1 537
662	an private Unternehmen	1 323	1 025
663	an Sonstige im Inland	5 175	8 096
666	an Ausland	40	30
668	an ehemalige DDR (Fonds „Deutsche Einheit“ 1993 s. Gr. 628)	–	5 119
67	Erstattungen an sonstige Bereiche	1 680	1 903
671	an Inland	1 648	1 797
676	an Ausland	31	106
68	Sonstige Zuschüsse an sonstige Bereiche	94 064	104 632
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	55 866	54 235
682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter 661 und 687)	8 423	7 645
683	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (soweit nicht unter 662)	6 102	9 436
684	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	2 069	1 807
685	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	10 011	10 096
686	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland	5 902	6 044
687	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen, soweit nicht durch den laufenden Betrieb bedingt ..	5 682	5 460
688	Zuschüsse für laufende Zwecke an ehemalige DDR (Fonds „Deutsche Einheit“ 1993 s. Gr. 658)	9	9 909
69	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen	1 275	1 368
697	an Unternehmen	489	375
698	an Sonstige im Inland	641	681
699	an Ausland	146	312
7	Baumaßnahmen	10 793	11 260
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungs- maßnahmen	53 098	57 324
81	Erwerb von beweglichen Sachen	1 686	2 076
811	Erwerb von Fahrzeugen im Inland	433	426
812	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Inland	1 183	1 229
813	Erwerb von sonstigen beweglichen Sachen im Inland	32	384

Grupp.- Nr.	Bezeichnung	1993	1992
		– Millionen DM –	
816	Erwerb von Fahrzeugen im Ausland	22	21
817	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Ausland	17	15
82	Erwerb von unbeweglichen Sachen	1 406	714
83	Erwerb von Beteiligungen und dergleichen	1 585	1 799
831	Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Inland	188	300
836	Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Ausland	1 397	1 499
85	Darlehen an öffentlichen Bereich	1 694	1 868
852	an Länder	1 668	1 813
853	an Gemeinden und Gemeindeverbände	26	56
856	an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	–	–
86	Darlehen an sonstige Bereiche	3 345	3 177
861	an öffentliche Unternehmen	291	289
862	an private Unternehmen	7	5
863	Darlehen an Sonstige im Inland	83	68
866	Darlehen an Ausland	2 964	2 815
87	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	6 000	4 600
88	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich	16 994	19 522
882	an Länder	16 544	19 061
883	an Gemeinden und Gemeindeverbände	450	461
885	an ERP-Sondervermögen	–	–
886	an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	–	–
89	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	20 389	23 569
891	an öffentliche Unternehmen	9 659	9 055
892	an private Unternehmen	1 409	3 175
893	an Sonstige im Inland	2 658	4 088
896	an Ausland	6 640	7 219
898	an ehemalige DDR	21	32
9	Besondere Finanzierungsausgaben	– 380	– 1 427
91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	–	–
96	Ausgaben zur Deckung von Fehibeträgen aus Vorjahren	–	–
97	Globale Mehr- und Minderausgaben	– 380	– 1 428
971	Globale Mehrausgaben	550	400
972	Globale Minderausgaben	– 930	– 1 828
98	Haushaltstechnische Verrechnungen	–	–
	Gesamtausgaben	435 650	425 100

Grupp.- Nr.	Ausgaben	1993	1992
		– Millionen DM –	

Teil I: Gruppierungsübersicht

B. Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten

I Laufende Rechnung

1	Personalausgaben	54 471	51 672
11	Aktivitätsbezüge	42 968	41 731
12	Versorgung	11 503	9 941
2	Laufender Sachaufwand	44 949	45 779
21	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	3 475	3 287
22	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	17 561	18 355
23	Sonstiger laufender Sachaufwand	23 912	24 138
3	Zinsausgaben	47 172	44 302
31	an Verwaltungen	–	–
32	an andere Bereiche	47 172	44 302
321	Sozialversicherung	–	–
322	sonstige	47 172	44 302
4	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	224 511	214 919
41	an Verwaltungen	60 514	56 777
411	Länder	29 339	31 697
412	Gemeinden	1 321	1 186
413	LAF	660	770
414	ERP	170	–
415	Zweckverbände	6	5
416	Fonds „Deutsche Einheit“	24 019	15 019
417	Kreditabwicklungsfonds	5 000	8 000
418	Vermögensentschädigungsfonds	–	100
42	an andere Bereiche	185 497	158 142
421	an Unternehmen	22 656	19 762
422	an öffentliche Unternehmen, soweit nicht durch den laufenden Betrieb bedingt	5 682	5 460
423	Renten, Unterstützungen u.ä. an natürliche Personen	55 846	54 235
424	an Sozialversicherung	76 795	70 795
425	an private Institutionen ohne Erwerbscharakter	2 069	1 807
426	an Ausland	22 449	6 074
427	an ehemalige DDR	–	9
Summe laufende Ausgaben		371 102	356 673

Grupp.- Nr.	Ausgaben	1993	1992
		– Millionen DM –	
II Kapitalrechnung			
1	Sachinvestitionen	13 885	14 050
11	Baumaßnahmen	10 793	11 260
12	Erwerb von beweglichen Sachen	1 686	2 076
13	Grunderwerb	1 406	714
2	Vermögensübertragungen	38 969	44 761
21	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	37 383	43 091
211	an Verwaltungen	17 015	19 541
2111	Länder	16 565	19 080
2112	Gemeinden	450	461
212	an andere Bereiche	20 367	23 550
2121	Inland	13 727	16 319
2122	Ausland	6 640	7 231
22	sonstige Vermögensübertragungen	1 586	1 670
221	an Verwaltungen	311	302
2211	Länder	311	302
222	an andere Bereiche	1 275	1 368
2221	Unternehmen-Inland	489	375
2222	Private Haushalte-Inland	641	681
2223	Ausland	146	312
3	Darlehensgewährung, Erwerb von Beteiligungen	12 624	11 443
31	Darlehensgewährung	11 039	9 645
311	an Verwaltungen	1 694	1 868
3111	Länder	1 668	1 813
3112	Gemeinden	26	56
312	an andere Bereiche	9 345	7 777
3122	Sonstige-Inland	6 381	4 962
3123	Ausland	2 964	2 815
32	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	1 585	1 799
321	Inland	188	300
322	Ausland	1 397	1 499
4	Darlehensrückzahlungen an Verwaltungen	–	–
	Summe Ausgaben der Kapitalrechnung	65 477	70 255
5	Globalansätze (soweit nicht aufgeteilt)	– 930	– 1 828
	Ausgaben zusammen	435 650	425 100
III Finanzierung			
6	Zuführung an Rücklagen	–	–
	Summe	–	–
7	(Saldo Finanzierungsüberschuß)	–	–
IV Haushaltstechnische Verrechnungen			
8	Haushaltstechnische Verrechnungen	–	–
	Ausgaben lt. Haushaltsplan	435 650	425 100

Grupp.- Nr.	Einnahmen	1993	1992
		– Millionen DM –	
I Laufende Rechnung			
1	Steuern ¹⁾	367 497	350 200
2	Steuerähnliche Abgaben	6	6
3	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	14 817	17 170
31	Mieten und Pachten	973	721
32	sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	13 844	16 449
4	Zinseinnahmen	1 443	1 470
41	von Verwaltungen	240	251
4111	Länder	233	244
4112	Gemeinden	7	7
42	von anderen Bereichen	1 203	1 219
5	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	3 614	3 355
51	von Verwaltungen	1 450	561
5111	Länder	1 427	538
5112	Gemeinden	22	22
5115	Zweckverbände	1	1
52	von anderen Bereichen	2 163	2 793
521	Sozialversicherung	27	28
522	Sonstige-Inland	762	1 235
523	Ausland	1 374	1 530
6	Sonstige laufende Einnahmen	6 170	6 258
	Summe laufende Einnahmen	393 546	378 459

¹⁾ Nach Abzug der Ergänzungszuweisungen an finanzschwache Länder

Grupp.- Nr.	Einnahmen	1993	1992
		- Millionen DM -	
II Kapitalrechnung			
1	Veräußerung von Sachvermögen	241	198
2	Vermögensübertragungen	7	5
21	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	7	5
211	von Verwaltungen	-	-
212	von anderen Bereichen	7	5
2122	Sonstige-Inland	7	5
22	Sonstige Vermögensübertragungen	-	-
3	Darlehnsrückflüsse, Veräußerung von Beteiligungen	2 955	5 083
31	Darlehnsrückflüsse	2 926	3 543
311	von Verwaltungen	813	882
3111	Länder	799	867
3112	Gemeinden	13	15
312	von anderen Bereichen	2 113	2 661
3121	Sozialversicherung	-	600
3122	Sonstige-Inland	1 104	1 079
3123	Ausland	1 009	982
32	Veräußerung von Beteiligungen, Rückflüsse von Kapitaleinlagen	29	1 540
4	Darlehnsaufnahme bei Verwaltungen	-	-
	Summe Einnahmen der Kapitalrechnung	3 204	5 286
5	Globalansätze (soweit nicht aufgeteilt)	-	-
	Einnahmen zusammen	396 750	383 745
III Finanzierung			
61	Nettokreditaufnahme	38 000	40 530
62	Entnahme aus Rücklagen	-	-
63	Münzeinnahmen	900	825
	Summe	38 900	41 355
7	(Saldo Finanzierungsdefizit)	38 900	41 355
IV Haushaltstechnische Verrechnungen			
8	Haushaltstechnische Verrechnungen	-	-
	Einnahmen lt. Haushaltsplan	435 650	425 100

Erläuterungen zum Teil I B

(Gruppierungsübersicht, Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten)

Die vorstehende ökonomische Gliederung versucht die Einnahmen und Ausgaben des Bundes als Teil des gesamtwirtschaftlichen Kreislaufs darzustellen. Sie deckt sich nicht vollständig mit der des Staatskontos der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, das teilweise Gesichtspunkten Rechnung tragen muß, denen eine auf Haushaltszahlen basierende Einteilung naturgemäß nicht in allen Fällen folgen kann; die Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten ist jedoch soweit dem Staatskonto der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung angeglichen, daß sie einer gesamtwirtschaftlichen Beurteilung der Bundesfinanzen zugrunde gelegt werden kann.

Die vorstehende ökonomische Gliederung (Teil I B) weicht vom Teil I A der Gruppierungsübersicht in folgenden Punkten ab:

- Die Zahlungen an/von Sozialversicherungsträger werden - der Finanzstatistik folgend - den sonstigen Bereichen zugeordnet.
- Zahlungen im Rahmen der Schuldendiensthilfen an Dritte, die für die Tilgung von Schulden bestimmt sind, werden nicht wie die Zinszuschüsse bei den laufenden Übertragungen, sondern bei den "sonstigen Vermögensübertragungen" nachgewiesen.
- Global veranschlagte Personalverstärkungsmittel sind denjenigen ökonomischen Ausgabearten zugeordnet, die sie voraussichtlich berühren.

Im einzelnen schließen die Ausgabe- und Einnahmepositionen der ökonomischen Gliederung folgende Gruppen ein:

Aktivitätsbezüge: Obergruppen 41 und 42; Gruppen 441, 442, 443; Obergruppe 45.

Versorgung: Obergruppe 43; Gruppe 446.

Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens; Gruppen 519 und 521.

Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.: Obergruppe 55.

Sonstiger laufender Sachaufwand: Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppen 519 und 521) und 67; Gruppe 685.

Zinsausgaben an Verwaltungen: Obergruppe 56.

Zinsausgaben an andere Bereiche: Obergruppe 57.

Laufende Zuweisungen an öffentlichen Bereich: Obergruppen 61 bis 65 (ohne Gruppen 616, 626, 636, 646 und 656), soweit nicht Tilgungszuweisungen.

Laufende Zuschüsse an Unternehmen: Gruppen 661, 662 und 663, soweit nicht Tilgungszuschüsse; Gruppen 682 und 683.

Laufende Zuschüsse an öffentliche Unternehmen, soweit nicht durch den laufenden Betrieb bedingt: Gruppe 687.

Renten, Unterstützungen u.ä. an natürliche Personen: Gruppe 681.

Laufende Zuschüsse an Sozialversicherung: Gruppen 616, 626, 636, 646 und 656.

Laufende Zuschüsse an private Institutionen ohne Erwerbscharakter: Gruppe 684.

Laufende Zuschüsse an Ausland: Gruppen 666 und 686.

Zuschüsse für Investitionen an das in Art. 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet: Gruppe 898

Baumaßnahmen: Hauptgruppe 7.

Erwerb von beweglichen Sachen: Obergruppe 81.

Grunderwerb: Obergruppe 82.

Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich: Obergruppe 88 (ohne Gruppe 886).

Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche: Gruppen 886, 891, 892 und 893.

Zuschüsse für Investitionen an Ausland: Gruppe 896.

Laufende Zuschüsse an das in Art. 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet: Gruppen 668, 688

Sonstige Vermögensübertragungen an öffentlichen Bereich: Gruppen 692 und 693 (einschließlich Tilgungszuweisungen).

Sonstige Vermögensübertragungen an Unternehmen: Gruppe 697 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Sonstige Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland: Gruppe 698 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Sonstige Vermögensübertragungen an Ausland: Gruppe 699 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Darlehen an öffentlichen Bereich: Obergruppe 85 ohne Gruppe 856.

Darlehen an sonstige Bereiche: Gruppen 856, 861, 862 und 863; Obergruppe 87.

Darlehen an Ausland: Gruppe 866.

Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Inland: Gruppe 831.

Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Ausland: Gruppe 836.

Darlehensrückzahlung an Gebietskörperschaften: Obergruppe 58 (ohne Gruppe 586).

Zuführung an Rücklagen: Obergruppe 91.

Steuern: Obergruppen 01 bis 08.

Steuerähnliche Abgaben: Obergruppe 09 (ohne Gruppe 092).

Mieten und Pachten: Gruppe 124.

Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit: Obergruppe 12 (ohne Gruppe 124).

Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 15 (ohne Gruppe 156).

Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen: Obergruppe 16.

Laufende Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppen 21 bis 25 (ohne Gruppen 216, 226, 246 und 256 sowie ohne Tilgungszuweisungen).

Laufende Zuschüsse aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 216, 226, 236, 246, 256, 261, 281 und 282; Gruppe 112 (ohne Tilgungszuschüsse).

Laufende Zuschüsse aus sonstigen Bereichen (Ausland): Gruppen 266, 286 und 287 (ohne Tilgungszuschüsse).

Sonstige laufende Einnahmen: Gruppen 111, 113 und 119; Obergruppe 27.

Veräußerung von Sachvermögen: Gruppen 131 und 132.

Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 33 (ohne Gruppe 336).

Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 336, 341 und 342.

Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereich (Ausland): Gruppe 346.

Sonstige Vermögensübertragungen: Obergruppe 29 einschließlich Tilgungszuweisungen und -zuschüssen.

Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 17 (ohne Gruppe 176).

Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 141, 176, 181 und 182.

Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen (Ausland): Gruppen 146 und 186.

Veräußerung von Beteiligungen, Kapitalrückzahlungen: Gruppen 133 und 134.

Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen: Gruppen 312 bis 317.

Nettoschuldenaufnahme am Kreditmarkt 1): Obergruppen 32 und 36 abzüglich Obergruppen 59 und 586.

Entnahme aus Rücklagen: Obergruppe 35.

Münzeinnahmen: Gruppe 092.

Die vorstehende ökonomische Gliederung berücksichtigt dagegen wie die Gruppierungsübersicht (Teil I A) die Fallgruppensystematik zur Bereinigung des Zahlungsverkehrs zwischen Bund und Ländern bzw. zwischen Bund und Gemeinden.

1) Zu den Kreditmarkttransaktionen rechnen auch die Darlehensgewährungen der Sozialversicherung bzw. deren Tilgung.

Kenn- ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1993		1992	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		– Millionen DM –			

Teil II: Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

0	Allgemeine Dienste	4 396	85 304	4 225	100 682
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	303	12 207	306	27 054
011	Politische Führung	91	4 009	82	4 049
012	Innere Verwaltung	14	237	16	215
013	Informationswesen	17	267	17	272
014	Statistischer Dienst	12	238	13	231
015	Zivildienst	8	2 011	7	1 831
016	Steuer- und Zollverwaltung, Vermögensverwaltung	74	3 720	76	3 533
017	Schuldenverwaltung und sonstige Finanzverwaltung	2	33	2	30
018	Hochbauverwaltung	85	638	94	602
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	–	1 054	–	16 292
02	Auswärtige Angelegenheiten	2 677	16 340	2 653	16 150
021	Auslandsvertretungen	59	1 052	57	1 014
022	Internationale Organisationen	1 013	697	973	518
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit	1 374	8 440	1 367	8 265
024	Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland	12	1 086	10	1 021
029	Sonstiges	219	5 066	246	5 333
03	Verteidigung	867	53 295	889	54 261
031	Verwaltung	0	10 400	0	10 147
032	Deutsche Verteidigungstreitkräfte	706	37 600	713	38 363
033	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	126	1 283	145	1 427
034	Zivile Verteidigung	17	846	20	932
036	Wissenschaftliche Forschung	17	2 827	10	2 936
037	Unterhaltssicherung	–	339	–	455
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	224	2 871	83	2 630
041	Bundesgrenzschutz (nur Bund)	222	2 079	81	1 899
042	Polizei	2	478	1	423
044	Brandschutz	–	–	–	–
049	Sonstiges	1	314	1	309
05	Rechtsschutz	325	591	294	586
051	Verfassungsgerichte	0	23	0	23
052	Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften	27	153	28	146
053	Verwaltungsgerichte	1	31	1	30
054	Arbeits- und Sozialgerichte	1	64	1	66
055	Finanzgerichte	3	29	3	28
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben	293	292	261	293

Kenn- ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1993		1992	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		– Millionen DM –			
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, Kulturelle Angelegenheiten	597	21 010	681	21 414
11	Verwaltung	–	6	–	5
12	Schulen und vorschulische Bildung	–	17	–	16
13	Hochschulen	10	3 375	10	3 317
131	Universitäten, Technische Hochschulen, Technische Universitäten einschließlich Universitätsbibliotheken und veterinärmedizinischen Kliniken sowie andere Hochschulen mit Universitätsrang	–	0	–	0
133	Verwaltungsfachhochschulen	10	87	10	47
137	Fachhochschulen	–	2	–	5
138	Deutsche Forschungsgemeinschaft	–	885	–	816
139	Sonstiges	–	2 400	–	2 450
14	Förderung des Bildungswesens	402	3 176	387	3 284
141	Ausbildungsförderung für Schüler	–	630	–	660
142	Ausbildungsförderung für Studierende	399	2 039	384	2 059
143	Andere Förderungsmaßnahmen für Schüler	–	–	–	–
144	Andere Förderungsmaßnahmen für Studierende	3	357	3	365
146	Studentenwohnraumförderung	–	150	–	200
149	Sonstiges	–	–	–	–
15	Sonstiges Bildungswesen	3	924	2	1 044
151	Außerschulische Jugendbildung	–	33	–	29
153	Sonstige Weiterbildung	–	137	–	130
155	Betriebliche und überbetriebliche berufliche Aus- und Fortbildung einschließlich Ausbilderförderung	1	359	2	500
156	Förderung der politischen Bildung	1	306	1	308
157	Bibliothekswesen	–	–	–	–
158	Berufsakademien, Fachakademien	–	–	–	4
159	Sonstiges	–	89	–	73
16/17	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschule (ohne Forschung der Verteidigung Funktion 036) ¹⁾	182	12 254	281	12 401
161	Fächerübergreifende Förderungs- und Trägerorganisationen in Wissenschaft und Forschung	–	987	–	1 226
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Dokumentation, Dokumentationsforschung	4	400	4	695
163	Wissenschaftliche Museen	–	9	–	35
165	Kernforschung	–	1 985	–	1 896
166	Sonstige Energieforschung	–	353	–	425
167	Weltraumforschung und -technik	–	1 968	–	1 942
168	Informatik, Datenverarbeitung	–	209	–	199
169	Technologische Forschung und Entwicklung	43	1 688	87	1 555
171	Wirtschaft einschließlich Infrastruktur	56	1 086	53	1 003
172	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	–	454	–	489
173	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktorsicherheit, Strahlenschutz	0	453	0	395
174	Ernährung, Land- und Forstwirtschaft	18	527	18	454
175	Soziale Fragen, Arbeitsmarkt, Gesundheitswesen	48	1 118	84	1 032
176	Bau- und Wohnungswesen, Raum- und Städteplanung	0	86	0	97
177	Boden- und Meeresforschung	3	381	4	321

¹⁾ Einschl. Zuschüsse zu den Sonderforschungsbereichen, ohne Forschung der Verteidigung 036

Kenn- ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1993		1992	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		– Millionen DM –			
178	Bildungswesen	–	27	–	26
179	Sonstiges	10	524	32	612
18	Kunst- und Kulturpflege	–	1 241	–	1 135
181	Theater	–	–	–	–
182	Berufssorchester und -chöre, sonstige Musikpflege	–	–	–	32
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	–	1	–	90
184	Denkmalsschutz und Denkmalspflege	–	40	–	68
185	Naturschutz und Landschaftspflege	–	50	–	60
189	Sonstiges	–	1 150	–	884
19	Kirchliche Angelegenheiten	–	17	–	211
2	Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgaufgaben, Wiedergutmachung	1 489	148 180	2 409	142 220
21	Verwaltung	21	1 193	15	1 167
211	Versicherungsbehörden	15	65	15	65
214	Versorgungsämter	–	7	–	10
215	Lastenausgleichsverwaltung	0	16	0	17
216	Wiedergutmachungsbehörden	–	–	–	–
219	Sonstige Behörden im Bereich der sozialen Sicherung	6	1 105	0	1 076
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung	722	73 709	1 719	67 977
221	Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter (nur Bund) ...	–	51 928	–	48 295
222	Knappschaftsversicherung (nur Bund)	–	13 226	–	12 016
223	Unfallversicherung	37	930	38	908
224	Krankenversicherung	–	1 950	600	1 615
225	Arbeitslosenversicherung (nur Bund)	–	4	–	20
226	Altershilfe für Landwirte (nur Bund)	–	4 036	–	3 764
229	Sonstige Sozialversicherungen	685	1 635	1 080	1 358
23	Familien-, Sozial- und Jugendhilfe	132	35 385	92	35 407
231	Kindergeld	2	21 950	2	22 060
232	Mutterschutz (nur Bund)	–	8 305	–	8 565
233	Wohngeld	–	3 854	–	3 605
234	Sozialhilfeleistungen	35	11	33	11
236	Förderung der freien Wohlfahrtspflege	–	142	–	144
237	Jugendhilfeleistungen	82	775	46	592
238	Einrichtungen der Jugendhilfe des öffentlichen Bereichs	14	12	11	78
239	Förderung der freien Jugendhilfe	–	337	–	352
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	473	17 655	419	17 700
241	Leistungen der Kriegsoferversorgung und gleichartige Leistungen (nur Bund)	1	11 689	0	12 111
242	Einrichtungen der Kriegsoferversorgung	–	58	–	62
243	Lastenausgleich	–	660	–	770
244	Wiedergutmachung nach den Entschädigungsgesetzen	–	817	–	824
245	Sonstige Wiedergutmachungsleistungen	–	29	–	29
246	Vertriebene und Flüchtlinge	10	527	4	618
247	Kriegsoferversorge	463	2 054	415	1 797
249	Sonstiges	0	1 823	0	1 490

Kenn- ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1993		1992	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		– Millionen DM –			
25	Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsschutz	140	18 768	165	18 530
251	Arbeitslosenhilfe (nur Bund)	1	11 450	0	8 271
252	Hilfen für die Berufsausbildung, Fortbildung und Umschulung	34	1 240	71	1 049
253	Sonstige Anpassungsmaßnahmen und produktive Arbeits- förderung	84	5 953	76	9 090
254	Arbeitsschutz	21	124	19	121
26	Naturkatastrophen	–	–	–	–
27	Förderung der Vermögensbildung	–	550	–	650
29	Sonstige soziale Angelegenheiten	0	920	0	789
3	Gesundheit, Sport und Erholung	368	1 694	434	2 148
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens	1	337	1	327
312	Krankenhäuser und Heilstätten	1	4	1	3
314	Maßnahmen des Gesundheitswesens	0	324	0	315
319	Sonstiges	–	9	–	9
32	Sport und Erholung	–	240	–	268
323	Sportstätten	–	67	–	60
324	Förderung des Sports	–	173	–	208
329	Sonstiges	–	–	–	–
33	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktorsicherheit, Strahlenschutz	367	1 117	434	1 553
4	Wohnungswesen, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	1 344	3 753	1 199	4 907
41	Wohnungswesen	1 283	2 906	1 138	3 877
411	Förderung des Wohnungsbaues	1 283	2 904	1 138	3 875
419	Sonstiges	–	2	–	2
42	Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen	–	1	–	1
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste	61	138	60	148
44	Städtebauförderung	0	707	0	881
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	822	6 981	946	7 272
51	Verwaltung (ohne Betriebsverwaltung)	9	94	10	85
511	Ernährung und Landwirtschaft	9	94	10	85
52	Verbesserung der Agrarstruktur	708	3 396	800	3 152
521	Flurbereinigung ¹⁾	21	–	19	–
522	Einzelbetriebliche Maßnahmen	197	6	195	8
523	Verbesserung der Marktstruktur ¹⁾	–	38	–	49
524	Wirtschaftswege ¹⁾	–	–	–	–
528	EWG-Ausrichtungsfonds	245	–	406	–
529	Sonstiges ¹⁾	245	3 352	180	3 095

¹⁾ Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ nicht aufgeteilt (Nachweis in Funktion 529)

Kenn- ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1993		1992	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		– Millionen DM –			
53	Einkommensstabilisierende Maßnahmen	69	3 157	102	3 799
531	EWG-Garantiefonds	59	–	59	–
532	Marktordnungen (einschl. EG)	7	468	39	436
533	Gasölverbilligung	–	930	–	960
534	Aufwertungsausgleich	–	–	–	–
539	Sonstiges	3	1 759	4	2 404
54	Sonstige Bereiche	35	334	34	236
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienst- leistungen	2 357	16 726	2 651	19 065
61	Verwaltung	32	134	31	135
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau	2	438	182	1 633
621	Kernenergie	–	234	30	206
622	Sonstige Energieformen	1	–	151	800
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau ¹⁾	0	–	0	–
624	Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken	–	–	–	–
625	Küstenschutz ¹⁾	–	–	–	–
626	Erdölversorgung	–	27	–	39
627	Sonstige Energieversorgung	–	0	–	159
628	Sonstige Rohstoffbeschaffungsmaßnahmen	–	–	–	–
629	Sonstiges	–	178	–	429
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	–	4 748	–	6 203
631	Kohlenbergbau	–	2 657	–	3 029
632	Sonstiger Bergbau	–	926	–	1 170
634	Verarbeitende Industrie	–	949	–	1 759
635	Handwerk und Kleingewerbe	–	215	–	244
638	Baugewerbe	–	–	–	–
639	Sonstiges verarbeitendes Gewerbe	–	1	–	1
64	Handel	–	262	–	270
641	Handel (allgemein)	–	45	–	34
642	Exportförderung, Auslandsmessen	–	122	–	141
643	Märkte und Inlandsmessen	–	60	–	60
649	Sonstiges	–	35	–	35
65	Fremdenverkehr	–	51	–	48
66	Geld- und Versicherungswesen	63	57	54	64
661	Banken und sonstige Kreditinstitute	31	29	25	34
662	Versicherungen	32	28	28	30
669	Sonstiges	–	–	–	–
67	Sonstige Dienstleistungen	–	2	–	2
68	Sonstige Bereiche	1 581	6 282	1 573	4 726
69	Regionale Förderungsmaßnahmen	679	4 752	812	5 984
691	Betriebliche Investitionen	–	3 719	–	2 946
692	Verbesserung der Infrastruktur	560	1 000	550	2 438
699	Sonstiges	119	33	262	600

¹⁾ Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ nicht aufgeteilt (Nachweis in Funktion 529)

Kenn- ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1993		1992	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		– Millionen DM –			
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	1 635	22 074	2 121	22 944
71	Verwaltung	386	663	359	590
711	Straßen- und Brückenbau	8	2	7	–
712	Wasserstraßen und Häfen	233	430	225	407
719	Sonstiges	146	231	127	183
72	Straßen	108	15 852	136	15 186
721	Bundesautobahnen	94	5 501	109	4 585
722	Bundesstraßen	13	5 015	24	4 959
723	Landstraßen	–	51	–	55
725	Gemeindestraßen	1	5 225	3	4 021
729	Sonstiges	1	61	1	1 566
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	100	2 369	596	2 180
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	119	1 255	119	2 868
75	Luftfahrt	472	524	788	1 128
751	Flugsicherung	462	477	779	1 085
759	Sonstiges	10	47	10	43
76	Wetterdienst	120	367	123	342
77	Nachrichtenwesen	330	1 036	–	642
771	Post- und Fernmeldewesen	330	427	–	1
772	Rundfunkanstalten und Fernsehen	–	609	–	641
78	Sonstige Bereiche	0	9	1	9
8	Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	14 771	30 188	18 202	32 328
81	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen	66	96	64	94
811	Domänen	–	1	–	1
812	Forsten	66	95	64	93
82	Versorgungsunternehmen	0	–	0	–
83	Verkehrsunternehmen	6 698	22 935	9 379	22 774
831	Straßenverkehrsunternehmen	–	–	–	–
832	Eisenbahnen	–	22 813	–	22 227
833	Schifffahrt	2	2	2	2
834	Häfen und Umschlag	–	–	–	–
835	Flughäfen und Luftverkehr	0	120	67	130
839	Sonstige Verkehrsunternehmen	6 695	–	9 309	414
84	Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen	–	–	–	–
85	Bergbau- und Gewerbeunternehmen	7 034	137	8 047	273
851	Bergbau	–	–	–	21
852	Industrielle Unternehmen	16	–	1 025	50
853	Banken und Kreditinstitute	7 000	128	7 000	188
859	Sonstiges	18	9	21	14

Kenn- ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1993		1992	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		– Millionen DM –			
86	Sonstige Wirtschaftsunternehmen	23	15	24	15
861	Staatsbäder	–	–	–	–
862	Lotterie, Lotto, Toto	–	–	–	–
869	Sonstiges	23	15	24	15
87	Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	940	7 005	688	9 161
871	Allgemeines Grundvermögen	940	2 004	688	1 160
872	Allgemeines Kapitalvermögen	10	1	0	1
873	Sondervermögen	–	5 000	–	8 000
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	407 871	99 738	392 232	72 120
91	Steuern und allgemeine Finanzausgaben	367 497	34 212	350 200	13 103
92	Schulden	38 590	48 007	41 120	45 177
93	Versorgung	878	13 822	76	12 133
931	Versorgung der Beamten und Richter	4	2 813	3	2 367
932	Versorgung der Soldaten der Bundeswehr	1	4 201	1	3 692
933	Beihilfen für Versorgungsempfänger	–	791	–	633
934	Versorgungsausgaben, die durch das Zweite Überleitungs- gesetz vom Bund übernommen worden sind	–	34	–	34
935	Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen (nach G 131)	17	1 990	17	2 048
936	Versorgung von Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichs- arbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen (nach G 131)	56	2 611	55	2 621
937	Versorgungsbezüge an Empfänger der ehemaligen DDR	800	1 382	–	738
94	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.	–	595	–	583
95	Rücklagen	–	–	–	–
96	Sonstiges	906	461	837	291
97	Abwicklung der Vorjahre	–	–	–	–
98	Globalposten	–	2 640	–	833
981	Verstärkungsmittel für Personalausgaben	–	3 570	–	2 650
988	Globale Mehrausgaben/Globale Mindereinnahmen	–	0	–	10
989	Globale Minderausgaben/Globale Mehreinnahmen	–	– 930	–	– 1 828
99	Haushaltstechnische Verrechnungen	–	–	–	–
	Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben	435 650	435 650	425 100	425 100

Teil III: Haushaltsquerschnitt

- A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen
- B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Gebühren	Steuern	Übrige Verwal- tungs- einnahmen	Erlöse	Zinseinnahmen von				
						Verwaltungen			anderen Bereichen	zu- sammen
						Länder	Gemein- den	LAF, ERP, Zweck- verbände		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
0	Allgemeine Dienste	690	-	952	42	0	1	-	341	343
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	28	-	153	2	-	-	-	0	0
02	Auswärtige Angelegenheiten	44	-	284	31	-	-	-	299	299
03	Verteidigung	96	-	507	5	0	1	-	37	39
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	209	-	8	3	-	0	-	0	0
05	Rechtsschutz	313	-	1	0	-	-	-	4	4
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	70	-	58	0	-	-	-	11	11
13	Hochschulen	-	-	2	-	-	-	-	-	-
14	Förderung des Bildungswesens ...	-	-	-	-	-	-	-	3	3
15	Sonstiges Bildungswesen	-	-	1	-	-	-	-	0	0
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen	70	-	55	0	-	-	-	7	7
19	Übrige Bereiche aus 1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	Soziale Sicherung, Soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung	1	-	30	0	0	0	-	8	8
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung	-	-	4	-	-	-	-	-	-
23	Familien-, Sozial- und Jugendhilfe ..	0	-	14	-	0	-	-	-	0
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen ..	-	-	9	-	0	-	-	0	1
241	Kriegsopferversorgung (Leistungen und Einrichtungen)	-	-	0	-	-	-	-	-	-
247	Kriegsopferfürsorge	-	-	0	-	0	-	-	-	0
249	Vertriebene und Flüchtlinge; Sonstiges	-	-	8	-	-	-	-	0	0
25	Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz	1	-	3	0	-	0	-	7	7
29	Übrige Bereiche aus 2	-	-	0	-	-	-	-	0	0
3	Gesundheit und Sport	353	-	12	0	0	-	-	-	0
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens	0	-	0	0	0	-	-	-	0
312	Krankenhäuser und Heilstätten	-	-	-	-	0	-	-	-	0
319	Übrige Bereiche aus 31	0	-	0	0	-	-	-	-	-
32	Sport	-	-	-	-	-	-	-	-	-
33	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktor- sicherheit, Strahlenschutz	353	-	12	0	-	-	-	-	-
4	Wohnungswesen, Raumordnung und kommunale Gemeinschafts- dienste	26	-	2	-	166	5	-	231	402
41	Wohnungswesen	26	-	2	-	149	0	-	231	379
43	Komm. Gemeinschaftsdienste	-	-	-	-	17	5	-	-	22
44	Städtebauförderung	-	-	-	-	0	-	-	-	0

[illegible]

– Millionen DM –

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Gebühren	Steuern	Übrige Verwal- tungs- einnahmen	Erlöse	Zinseinnahmen von				
						Verwaltungen			anderen Bereichen	zu- sammen
						Länder	Gemein- den	LAF, ERP, Zweck- verbände		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	15	–	41	0	20	–	–	7	26
52	Verbesserung der Agrarstruktur ...	–	–	10	–	20	–	–	6	25
521	Flurbereinigung	–	–	–	–	1	–	–	–	1
522	Einzelbetriebliche Förderung; Verbesserung der Marktstruktur; Wirtschaftswege	–	–	–	–	19	–	–	6	25
528	EWG-Ausrichtungsfonds	–	–	–	–	–	–	–	–	–
529	Übrige Bereiche aus 52	–	–	10	–	–	–	–	0	0
53	Einkommensstabilisierende Maßnahmen	0	–	10	–	–	–	–	–	–
531	EG-Garantiefonds	–	–	–	–	–	–	–	–	–
533	Gasölverbilligung	–	–	–	–	–	–	–	–	–
539	Übrige Bereiche aus 53	0	–	10	–	–	–	–	–	–
59	Übrige Bereiche aus 5	15	–	21	0	–	–	–	1	1
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	1 417	–	78	0	1	–	–	15	16
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau	–	–	1	–	–	–	–	0	0
621	Kernenergie	–	–	–	–	–	–	–	–	–
622	Sonstige Energieformen	–	–	1	–	–	–	–	–	–
626	Erdölversorgung	–	–	–	–	–	–	–	–	–
629	Übrige Bereiche aus 62	–	–	–	–	–	–	–	0	0
63	Bergbau, und verarbeitendes Gewerbe	–	–	–	–	–	–	–	–	–
64	Handel	–	–	–	–	–	–	–	–	–
65	Regionale Förderungsmaßnahmen	–	–	–	–	1	–	–	–	1
69	Übrige Bereiche aus 6	1 417	–	76	0	–	–	–	15	15
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen ..	829	–	110	49	46	0	–	1	47
72	Straßen	2	–	59	46	–	0	–	0	0
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	67	–	7	0	0	–	–	1	1
74	Schienenverkehr	–	–	–	–	46	–	–	–	46
75	Luftfahrt	9	–	0	0	–	–	–	–	–
79	Übrige Bereiche aus 7	752	–	44	2	–	–	–	–	–
8	Wirtschaftsunternehmen, allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	–	–	14 588	180	–	–	–	0	0
81	Wirtschaftsunternehmen	–	–	13 818	–	–	–	–	0	0
87	Allgemeines Grund- und Kapital- vermögen, Sondervermögen	–	–	770	180	–	–	–	0	0
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	–	367 497	9	–	–	–	–	590	590
91	Steuern und allgemeine Finanzzuweisungen ...	–	367 497	–	–	–	–	–	–	–
92	Schulden	–	–	–	–	–	–	–	590	590
93	Versorgung	–	–	3	–	–	–	–	–	–
99	Übrige Bereiche aus 9	–	–	6	–	–	–	–	–	–
	Gesamteinnahmen	3 401	367 497	15 880	271	233	7	–	1 203	1 443

- Millionen DM -

Darlehensrückflüsse					Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen von			Schulden- auf- nahmen bei Verwal- tungen	Zuwei- sungen, Zuschüsse für Investi- tionen	Sonstige Ver- mögens- über- tragungen	Sonstige Ein- nahmen	Ein- nahmen insgesamt	Ord. Nr.
Verwaltungen			anderen Bereichen	zu- sammen	Verwaltungen		anderen Bereichen						
Länder	Gemein- den	LAF, ERP, Zweck- verbände			Länder	Gemein- den u. Sonstige							
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	
85	-	-	116	201	-	-	539	-	-	-	-	822	5
85	-	-	107	193	-	-	480	-	-	-	-	708	52
20	-	-	-	20	-	-	-	-	-	-	-	21	521
65	-	-	107	172	-	-	-	-	-	-	-	197	522
-	-	-	-	-	-	-	245	-	-	-	-	245	528
-	-	-	0	0	-	-	235	-	-	-	-	245	529
-	-	-	-	-	-	-	59	-	-	-	-	69	53
-	-	-	-	-	-	-	59	-	-	-	-	59	531
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	533
-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	10	539
-	-	-	9	9	-	-	0	-	-	-	-	45	59
118	-	-	91	209	-	-	638	-	-	-	-	2 357	6
-	-	-	0	0	-	-	-	-	-	-	-	2	62
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	621
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	622
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	626
-	-	-	0	0	-	-	-	-	-	-	-	0	629
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	63
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	64
118	-	-	-	118	-	-	560	-	-	-	-	679	65
-	-	-	91	91	-	-	78	-	-	-	-	1 677	69
73	0	-	6	79	15	-	506	-	-	-	-	1 635	7
-	0	-	0	0	-	-	-	-	-	-	-	108	72
0	-	-	5	5	15	-	6	-	-	-	-	100	73
73	-	-	-	73	-	-	-	-	-	-	-	119	74
-	-	-	0	0	-	-	463	-	-	-	-	472	75
-	-	-	0	0	-	-	38	-	-	-	-	836	79
-	-	-	0	0	-	-	2	-	-	-	-	14 771	8
-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	13 821	81
-	-	-	0	0	-	-	-	-	-	-	-	950	87
-	-	-	-	-	840	23	12	-	-	-	-	368 971	9
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	367 497	91
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	590	92
-	-	-	-	-	840	23	12	-	-	-	-	878	93
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6	99
799	13	-	2 113	2 926	1 427	23	3 875	-	7	-	-	396 750	

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Personal- ausgaben	Sächliche Ver- waltungs- ausgaben	Rüstungs- käufe usw.	Zins- ausgaben	Zuweisungen und Erstattungen mit Ausnahme für Investitionen an			
						Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Sonstige Verwaltung	Zu- sammen
		1	2	3	4	5	6	7	8
0	Allgemeine Dienste	36 134	11 790	17 511	-	1 537	10	-	1 547
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	7 124	3 024	-	-	519	1	-	520
02	Auswärtige Angelegenheiten	810	754	-	-	3	-	-	3
03	Verteidigung	25 956	7 234	17 511	-	876	9	-	885
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	1 864	642	-	-	3	-	-	3
05	Rechtsschutz	380	136	-	-	136	-	-	136
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	1 120	7 206	-	-	2 664	-	0	2 664
13	Hochschulen	17	1 091	-	-	560	-	-	560
14	Förderung des Bildungswesens ...	14	5	-	-	1 650	-	-	1 650
15	Sonstiges Bildungswesen	19	348	-	-	19	-	-	19
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen	1 069	5 199	-	-	75	-	-	75
19	Übrige Bereiche aus 1	-	563	-	-	360	-	0	360
2	Soziale Sicherung, Soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung	403	1 353	-	-	10 051	1 050	660	11 761
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung	-	31	-	-	-	-	-	-
23	Familien-, Sozial- und Jugendhilfe	1	46	-	-	6 739	1 050	-	7 789
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen ..	-	605	-	-	3 240	-	660	3 900
241	Kriegsopferversorgung (Leistungen und Einrichtungen)	-	300	-	-	88	-	-	88
243	Lastenausgleich	-	-	-	-	-	-	660	660
244	Wiedergutmachung	-	-	-	-	790	-	-	790
247	Kriegsopferfürsorge	-	-	-	-	2 034	-	-	2 034
249	Vertriebene und Flüchtlinge; Sonstiges	-	306	-	-	328	-	-	328
25	Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz ..	62	249	-	-	-	-	-	-
27	Vermögensbildung	-	-	-	-	-	-	-	-
29	Übrige Bereiche aus 2	340	421	-	-	73	-	-	73
3	Gesundheit und Sport	114	380	-	-	20	-	-	20
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens	8	108	-	-	3	-	-	3
312	Krankenhäuser und Heilstätten	-	-	-	-	-	-	-	-
319	Übrige Bereiche aus 31	8	108	-	-	3	-	-	3
32	Sport	-	-	-	-	-	-	-	-
33	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktor- sicherheit, Strahlenschutz	107	271	-	-	17	-	-	17
4	Wohnungswesen, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	-	3	50	-	2	101	-	103
41	Wohnungswesen	-	2	50	-	-	-	-	-
42	Raumordnung, Landesplanung	-	1	-	-	-	-	-	-
43	Komm. Gemeinschaftsdienste	-	-	-	-	-	101	-	101
44	Städtebauförderung	-	-	-	-	2	-	-	2

[illegible]

- Millionen DM -

Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen an					Sonstige Vermögensübertragungen an				Sonstige Ausgaben	Ausgaben insgesamt	Ord. Nr.
Verwaltungen		andere Bereiche		Zu- sammen	Verwaltungen		andere Bereiche	Zu- sammen			
Länder	Gemein- den u. Sonstige	Sozial- versicherung	Sonstige		Länder	Gemein- den u. Sonstige					
27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	
13	115	-	5 616	5 743	-	-	339	339	-	85 412	0
-	6	-	33	39	-	-	-	-	-	12 207	01
-	-	-	5 443	5 443	-	-	201	201	-	16 340	02
13	108	-	139	261	-	-	138	138	-	53 295	03
-	0	-	-	0	-	-	-	-	-	2 871	04
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	699	05
1 803	-	-	3 074	4 877	-	-	-	-	-	20 903	1
1 600	-	-	26	1 626	-	-	-	-	-	3 375	13
150	-	-	-	150	-	-	-	-	-	3 176	14
3	-	-	110	113	-	-	-	-	-	832	15
18	-	-	2 812	2 830	-	-	-	-	-	12 254	16
32	-	-	126	158	-	-	-	-	-	1 265	19
29	0	-	941	970	-	-	432	432	-	148 180	2
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	73 709	22
11	-	-	-	11	-	-	-	-	-	35 385	23
18	-	-	95	113	-	-	104	104	-	17 655	24
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	11 746	241
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	660	243
-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	845	244
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2 054	247
18	-	-	95	113	-	-	103	103	-	2 350	249
-	-	-	279	279	-	-	328	328	-	18 768	25
-	-	-	550	550	-	-	-	-	-	550	27
-	0	-	17	17	-	-	-	-	-	2 112	29
89	-	-	292	381	-	-	16	16	-	1 694	3
-	-	-	79	79	-	-	-	-	-	337	31
-	-	-	4	4	-	-	-	-	-	4	312
-	-	-	76	76	-	-	-	-	-	333	319
68	-	-	-	68	-	-	-	-	-	240	32
21	-	-	213	234	-	-	16	16	-	1 117	33
2 157	50	-	55	2 261	-	-	-	-	-	3 753	4
1 484	-	-	55	1 538	-	-	-	-	-	2 906	41
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	42
-	18	-	-	18	-	-	-	-	-	138	43
673	32	-	-	705	-	-	-	-	-	707	44

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Personal- ausgaben	Sächliche Ver- waltungs- ausgaben	Rüstungs- käufe usw.	Zins- ausgaben	Zuweisungen und Erstattungen mit Ausnahme für Investitionen an			
						Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Sonstige Verwaltungen	zu- sammen
		1	2	3	4	5	6	7	8
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	69	258	-	-	3 285	-	-	3 285
52	Verbesserung der Agrarstruktur ...	-	8	-	-	1 510	-	-	1 510
522	Einzelbetriebliche Förderung; Verbesserung der Marktstruktur; Wirtschaftswege	-	-	-	-	-	-	-	-
528	EWG-Ausrichtungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-
529	Übrige Bereiche aus 52	-	8	-	-	1 510	-	-	1 510
53	Einkommensstabilisierende Maß- nahmen	-	73	-	-	1 745	-	-	1 745
531	EG-Garantiefonds	-	-	-	-	-	-	-	-
533	Gasölverbilligung	-	-	-	-	-	-	-	-
539	Übrige Bereiche aus 53	-	73	-	-	1 745	-	-	1 745
59	Übrige Bereiche aus 5	69	176	-	-	30	-	-	30
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	142	1 412	-	-	-	27	-	27
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau	-	44	-	-	-	-	-	-
621	Kernenergie	-	-	-	-	-	-	-	-
622	Sonstige Energieformen	-	-	-	-	-	-	-	-
626	Erdölversorgung	-	17	-	-	-	-	-	-
629	Übrige Bereiche aus 62	-	28	-	-	-	-	-	-
63	Bergbau, und verarbeitendes Gewerbe	-	1 059	-	-	-	-	-	-
64	Handel	-	113	-	-	-	-	-	-
65	Regionale Förderungsmaßnahmen	-	6	-	-	-	27	-	27
69	Übrige Bereiche aus 6	142	189	-	-	-	-	-	-
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	1 945	3 148	-	-	205	-	-	205
72	Straßen	-	1 756	-	-	200	-	-	200
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	733	513	-	-	5	-	-	5
74	Schiennenverkehr	-	-	-	-	-	-	-	-
75	Luftfahrt	368	36	-	-	-	-	-	-
79	Übrige Bereiche aus 7	845	843	-	-	-	-	-	-
8	Wirtschaftsunternehmen, allge- meines Grund- und Kapital- vermögen, Sondervermögen	61	701	-	-	-	0	-	0
81	Wirtschaftsunternehmen	61	54	-	-	-	-	-	-
87	Allgemeines Grund- und Kapital- vermögen, Sondervermögen	-	647	-	-	-	0	-	0
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	14 483	1 137	-	47 172	11 438	133	16 506	28 078
91	Allgemeine Finanzzuweisungen	-	-	-	-	10 193	-	16 500	26 693
92	Schulden	-	482	-	47 172	43	-	-	43
93	Versorgung	10 869	80	-	-	928	133	6	1 067
99	Übrige Bereiche aus 9	3 615	575	-	-	275	-	-	275
	Gesamtausgaben	54 471	27 388	17 561	47 172	29 203	1 321	17 166	47 690

- Millionen DM -

Zuschüsse und Erstattungen mit Ausnahme für Investitionen					Schuldendienst an				Ord. Nr.
					Verwaltungen		andere Bereiche	zu- sammen	
Renten- Unter- stützungen usw.	an Unternehmen	an Sozial- versicherung	an Sonstige	zu- sammen	Länder	Gemein- den und Sonstige			
9	10	11	12	13	14	15	16	17	
-	1 161	-	95	1 256	6	-	203	208	5
-	-	-	-	-	6	-	7	13	52
-	-	-	-	-	6	-	4	9	522
-	-	-	-	-	-	-	-	-	528
-	-	-	-	-	-	-	4	4	529
-	1 138	-	7	1 145	-	-	195	195	53
-	-	-	-	-	-	-	-	-	531
-	930	-	-	930	-	-	-	-	533
-	208	-	7	215	-	-	195	195	539
-	23	-	88	111	-	-	1	1	59
-	2 526	0	149	2 675	-	170	924	1 094	6
-	10	-	40	50	-	-	-	-	62
-	-	-	40	40	-	-	-	-	621
-	-	-	-	-	-	-	-	-	622
-	10	-	-	10	-	-	-	-	626
-	-	-	-	-	-	-	-	-	629
-	2 496	-	-	2 496	-	-	399	399	63
-	-	-	89	89	-	-	-	-	64
-	-	-	-	-	-	-	525	525	65
-	20	0	20	40	-	170	-	170	69
0	51	1	207	260	0	-	6	6	7
-	-	-	-	-	0	-	-	0	72
0	50	1	-	51	-	-	6	6	73
-	1	-	-	1	-	-	-	-	74
-	-	-	115	115	-	-	-	-	75
-	-	-	92	92	-	-	-	-	79
-	13 215	-	-	13 215	-	5 000	-	5 000	8
-	13 215	-	-	13 215	-	-	-	-	81
-	-	-	-	-	-	5 000	-	5 000	87
1	-	1 807	-	1 808	-	7 519	-	7 519	9
-	-	-	-	-	-	7 519	-	7 519	91
-	-	-	-	-	-	-	-	-	92
0	-	1 807	-	1 807	-	-	-	-	93
1	-	-	-	1	-	-	-	-	99
55 846	20 227	76 795	7 978	160 846	136	12 689	3 151	15 975	

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Bau- maßnahmen	Erwerb von			Darlehen an				
			beweglichem	unbeweg- lichem	Beteiligungen	Verwaltungen		andere Bereiche		Zu- sammen
						Länder	Gemein- den u. Sonstige	Sozial- versiche- rung	Sonstige	
			18	19	20	21	22	23	24	25
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	14	4	-	-	-	-	-	7	7
52	Verbesserung der Agrarstruktur ...	-	-	-	-	-	-	-	-	-
522	Einzelbetriebliche Förderung; Verbesserung der Marktstruktur; Wirtschaftswege	-	-	-	-	-	-	-	-	-
528	EWG-Ausrichtungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-	-
529	Übrige Bereiche aus 52	-	-	-	-	-	-	-	-	-
53	Einkommensstabilisierende Maß- nahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
531	EG-Garantiefonds	-	-	-	-	-	-	-	-	-
533	Gasölverbilligung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
539	Übrige Bereiche aus 53	-	-	-	-	-	-	-	-	-
59	Übrige Bereiche aus 5	14	4	-	-	-	-	-	7	7
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	2	4	-	-	-	6	-	6 000	6 006
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau	-	-	-	-	-	-	-	-	-
621	Kernenergie	-	-	-	-	-	-	-	-	-
622	Sonstige Energieformen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
626	Erdölversorgung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
629	Übrige Bereiche aus 62	-	-	-	-	-	-	-	-	-
63	Bergbau, und verarbeitendes Gewerbe	-	-	-	-	-	-	-	-	-
64	Handel	-	-	-	-	-	-	-	-	-
65	Regionale Förderungsmaßnahmen	-	-	-	-	-	6	-	-	6
69	Übrige Bereiche aus 6	2	4	-	-	-	-	-	6 000	6 000
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	8 820	453	454	-	3	-	-	162	165
72	Straßen	7 880	186	447	-	3	-	-	14	17
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	816	97	-	-	-	-	-	148	148
74	Schienerverkehr	-	-	-	-	-	-	-	-	-
75	Luftfahrt	0	5	-	-	-	-	-	0	0
79	Übrige Bereiche aus 7	124	165	6	-	-	-	-	1	1
8	Wirtschaftsunternehmen, allge- meines Grund- und Kapital- vermögen, Sondervermögen	448	2	903	125	-	-	-	120	120
81	Wirtschaftsunternehmen	-	1	-	125	-	-	-	120	120
87	Allgemeines Grund- und Kapital- vermögen, Sondervermögen	448	1	903	-	-	-	-	-	-
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	-	-	-	-	-	-	-	-	-
91	Allgemeine Finanzzuweisungen ...	-	-	-	-	-	-	-	-	-
92	Schulden	-	-	-	-	-	-	-	-	-
93	Versorgung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
99	Übrige Bereiche aus 9	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Gesamtausgaben	10 793	1 686	1 406	1 585	1 668	26	-	9 345	11 039

- Millionen DM -

Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen an					Sonstige Vermögensübertragungen an				Sonstige Ausgaben	Ausgaben insgesamt	Ord. Nr.
Verwaltungen		andere Bereiche		Zu- sammen	Verwaltungen		andere Bereiche	Zu- sammen			
Länder	Gemein- den u. Sonstige	Sozial- versicherung	Sonstige		Länder	Gemein- den u. Sonstige					
27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	
1 865	-	-	16	1 881	-	-	-	-	-	6 981	5
1 865	-	-	-	1 865	-	-	-	-	-	3 396	52
35	-	-	-	35	-	-	-	-	-	44	522
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	528
1 830	-	-	-	1 830	-	-	-	-	-	3 352	529
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3 157	53
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	531
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	930	533
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2 227	539
-	-	-	16	16	-	-	-	-	-	428	59
4 291	-	-	746	5 037	-	-	349	349	-	16 746	6
150	-	-	194	344	-	-	-	-	-	438	62
-	-	-	194	194	-	-	-	-	-	234	621
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	622
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	27	626
150	-	-	-	150	-	-	-	-	-	178	629
-	-	-	446	446	-	-	349	349	-	4 748	63
-	-	-	60	60	-	-	-	-	-	262	64
4 141	-	-	47	4 188	-	-	-	-	-	4 752	65
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6 546	69
6 320	280	-	20	6 619	-	-	-	-	-	22 074	7
5 066	280	-	20	5 366	-	-	-	-	-	15 852	72
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2 369	73
1 254	-	-	-	1 254	-	-	-	-	-	1 255	74
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	524	75
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2 075	79
-	6	-	9 608	9 614	-	-	-	-	-	30 188	8
-	-	-	9 607	9 607	-	-	-	-	-	23 183	81
-	6	-	0	6	-	-	-	-	-	7 005	87
-	-	-	-	-	311	-	140	451	- 930	99 717	9
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	34 212	91
-	-	-	-	-	311	-	-	311	-	48 007	92
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	13 822	93
-	-	-	-	-	-	-	140	140	- 930	3 676	99
16 565	450	-	20 367	37 383	311	-	1 275	1 586	- 930	435 650	

Teil IV
Übersicht
über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten
(Die ausgewiesenen Titel sind Leertitel)

Einnahmen		Ausgaben	
Kap./Tit. Zweckbestimmung	Ist 1991 1 000 DM	Kap./Tit. Zweckbestimmung	Ist 1991 1 000 DM
Epl. 10 - Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten			
Erläuterungen			
10 02/380 04 Einnahmen aus der Abgabe der Mühlen gemäß § 12 des Mühlenstrukturgesetzes	70	10 02/980 04 Kosten der Stilllegung von Mühlen, der Abfin- dungen für Ostmüller und anderer Maßnahmen gemäß § 12 des Mühlenstrukturgesetzes	177
10 07/380 07 (bis 1989 Tit. 380 02) Beiträge gemäß § 10 des Absatzfondsgesetzes	104 041	10 07/980 07 (bis 1989 Tit. 980 02) Abführung der Beiträge an den zentralen Fonds zur Absatzförderung (Absatzfonds), die das Bundesamt gemäß § 10 des Absatz- fondsgesetzes zu erheben hat	104 041
Summe	104 111	Summe	104 218
Epl. 12 - Bundesminister für Verkehr			
12 03/380 07 Lotsgeld, Entgelte der Kanalsteurer auf dem Nord-Ostsee-Kanal	145 077		
12 03/380 08 Befahrungsabgaben, die für Dritte erhoben werden	15 485	12 03/980 07 Durchleitung von Fremdgeldern	160 562
Summe	160 562	Summe	160 562
Epl. 17 - Bundesminister für Frauen und Jugend			
17 02/380 07 (bis 1989 Kap. 15 02 Tit. 380 02) Zuschlagerlös aus dem Vertrieb der Jugend- marken	13 639	17 02/980 07 (bis 1989 Kap. 15 02 Tit. 980 02) Weiterleitung von Zuschlagerlösen aus dem Vertrieb der Jugendmarken an den Verein "Stiftung Deutsche Jugendmarken e. V"	13 639
Summe	13 639	Summe	13 639
Epl. 60 - Allgemeine Finanzverwaltung			
60 01/380 01-03 Lastenausgleichsabgaben	1 506	60 04/980 01 Abführung der Ausgleichsabgaben an den La- stenausgleichsfonds	1 506
Summe	1 506	Summe	1 506
Gesamtsumme	279 818	Gesamtsumme	249 925

Teil V

A. Übersicht über die Planstellen
– ohne
im

a) = Oberste Bundesbehörde

b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich	in den																
	Besoldungsordnung B												Höherer Dienst				
	B 11	B 10	B 9	B 8	B 7	B 6	B 5	B 4	B 3	B 2	B 1	Zus.	A 16	A 15	A 14	A 13	Zus.
Bundespräsidialamt a)	1	–	1	–	–	3	–	–	7	–	–	12	8	3	5	–	16
Geschäftsstelle der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung a)	–	–	–	–	–	1	–	–	2	–	–	3	2	2	2	–	6
Deutscher Bundestag a)	–	1	3	–	–	12	–	–	55	–	–	71	49	95	84	18	246
Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages a)	–	–	–	–	–	1	–	–	3	–	–	4	3	5	7	–	15
Bundesrat a)	–	1	1	–	–	2	–	–	7	–	–	11	3	11	4	1	19
Bundeskanzleramt a)	–	–	6	–	–	14	–	–	33	–	–	53	19	45	20	4	88
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung a)	1	2	3	–	–	4	–	–	18	–	–	28	13	39	25	8	85
Auswärtiges Amt a)	2	–	11	–	–	22	–	–	64	–	–	99	38	177	101	25	341
b)	–	–	18	–	–	52	–	–	115	–	–	185	152	374	268	101	895
Bundesminister des Innern a)	3	–	11	–	1	20	1	–	97	–	–	133	42	159	86	22	309
b)	–	–	1	2	2	15	3	3	27	36	–	89	156	522	729	367	1 774
Bundesminister der Justiz a)	1	–	6	–	–	15	–	–	54	–	–	76	22	94	34	8	158
b)	–	–	–	1	–	–	–	1	1	4	–	7	45	667	49	45	806
Bundesminister der Finanzen a)	3	–	10	–	–	25	1	–	118	–	–	157	50	275	147	41	513
b)	–	–	–	–	24	2	1	–	44	36	–	107	98	458	593	307	1 456
Bundesminister für Wirtschaft a)	2	–	8	–	–	26	–	–	103	–	–	139	49	223	114	35	421
b)	–	–	–	2	3	1	–	2	31	51	53	143	38	293	536	134	1 001
Bundesminister für Ernährung, Landwirt- schaft und Forsten a)	2	–	6	–	–	12	–	–	53	–	–	73	32	139	71	18	260
b)	–	–	–	–	–	2	–	2	28	52	68	152	9	152	331	110	602
Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung a)	2	–	8	–	–	15	–	–	63	–	–	88	31	116	68	27	242
b)	–	–	–	1	–	–	1	1	1	11	12	27	7	63	79	21	170
Bundesminister für Verkehr a)	1	–	8	–	–	14	–	–	63	–	–	86	25	199	107	26	357
b)	–	–	–	–	–	2	10	1	7	24	6	50	84	386	667	283	1 420
Bundesminister für Post und Telekommunikation a)	1	–	4	–	–	9	–	–	34	–	–	48	16	57	33	9	115
b)	–	–	–	–	–	2	–	–	3	5	–	10	17	66	48	23	154
Bundesminister der Verteidigung a)	2	–	9	–	–	26	–	–	119	–	–	156	50	284	158	32	524
b)	–	–	1	–	11	4	3	20	16	85	–	140	298	1 274	2 004	652	4 228
Bundesminister für Gesundheit a)	1	–	4	–	–	8	–	–	35	–	–	48	18	67	35	8	128
b)	–	–	–	1	–	–	–	2	8	42	137	190	3	112	234	63	412
Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit . . . a)	1	–	6	–	–	13	–	–	48	–	–	68	27	129	66	20	242
b)	–	–	–	1	1	–	1	1	9	30	28	71	12	131	215	115	473
Bundesminister für Frauen und Jugend . . . a)	1	–	2	–	–	4	–	–	13	–	–	20	8	28	17	6	59
b)	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	1	3	11	46	22	82
Bundesminister für Familie und Senioren a)	1	–	2	–	–	3	–	–	14	–	–	20	9	27	14	5	55
Bundesverfassungs- gericht a)	2	–	–	–	–	1	–	–	1	–	–	4	1	5	1	–	7
Bundesrechnungshof a)	1	–	1	–	–	10	–	–	59	–	–	71	13	64	31	10	118

**Personalübersicht
der Beamten
Leerstellen
Bundeshaushaltsplan 1993**

Besoldungsgruppen

Besoldungsordnung A																					Gesamt- zahl der Plan- stellen
Gehobener Dienst							Mittlerer Dienst							Einfacher Dienst							
A 13+Z	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	Zus.	A 9M+Z	A 9m	A 8	A 7	A 6m	A 5m	Zus.	A 6e	A 5e	A 4	A 3	A 2/3	Zus.		
-	9	5	5	1	-	20	2	7	3	4	2	-	18	2	6	2	-	-	10	76	
-	2	1	2	-	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	14	
3	142	97	61	15	4	322	58	138	109	93	20	2	420	60	186	52	-	3	301	1 360	
-	7	4	3	1	-	15	1	1	1	1	-	-	4	-	2	-	-	-	2	40	
-	12	12	6	-	-	30	1	3	5	1	1	-	11	7	17	12	-	3	39	110	
-	45	20	10	1	1	77	7	19	12	7	-	-	45	7	16	13	-	3	39	302	
-	29	15	16	3	3	66	4	11	5	8	-	-	28	4	7	6	-	3	20	227	
-	226	111	70	47	12	466	27	70	85	71	16	1	270	19	34	34	-	13	100	1 276	
-	229	237	347	200	62	1 075	46	115	248	221	35	8	673	38	76	71	-	19	204	3 032	
1	246	83	40	16	5	391	27	61	27	8	10	7	140	15	24	31	-	8	78	1 051	
3	576	1 230	2 467	2 114	823	7 213	1 810	4 465	6 889	8 774	5 297	106	27 341	56	65	127	-	36	284	36 701	
-	77	29	13	5	2	126	11	30	20	16	4	1	88	10	20	15	-	4	49	491	
6	105	161	264	21	6	563	45	131	82	50	-	-	308	37	57	73	12	6	185	1 869	
1	408	146	70	21	5	651	49	122	64	15	3	-	253	19	30	35	-	11	95	1 669	
4	963	2 203	4 190	4 041	1 997	13 398	1 908	4 464	7 696	6 135	2 186	15 923	548	316	353	715	-	215	1 599	40 108	
-	225	83	40	11	4	363	24	62	37	32	8	2	165	21	31	41	-	10	103	1 191	
8	81	197	227	121	22	656	14	32	94	92	35	4	271	6	11	15	-	3	35	2 106	
5	140	57	26	8	2	238	15	34	16	13	22	7	107	12	24	26	-	7	69	747	
-	12	26	52	37	9	136	3	10	16	21	14	-	64	1	-	-	-	-	1	955	
-	132	50	22	5	2	211	8	22	10	18	6	5	69	14	21	42	-	7	84	694	
2	78	124	117	49	12	382	5	18	12	6	1	-	42	6	13	9	4	1	33	654	
10	179	69	44	1	-	303	7	14	21	2	1	-	45	6	8	12	-	3	29	820	
59	1 012	1 906	1 141	477	136	4 731	166	482	1 642	1 840	607	206	4 943	37	85	54	-	6	182	11 326	
4	87	35	16	9	2	153	14	40	24	27	10	4	119	3	8	4	-	1	16	451	
21	202	394	506	144	5	1 272	167	450	823	263	47	49	1 799	18	39	31	-	1	89	3 324	
17	419	155	54	29	-	674	79	187	169	148	52	-	635	67	102	126	-	43	338	2 327	
89	1 045	2 477	4 545	3 214	1 105	12 475	423	1 001	4 917	4 738	2 027	353	13 459	116	195	246	1	21	579	30 881	
-	70	26	12	4	1	113	5	13	9	7	2	1	37	5	10	9	-	4	28	354	
-	14	19	34	23	7	97	1	6	12	8	2	-	29	-	-	1	-	-	1	729	
2	106	37	18	9	1	173	14	34	23	14	6	1	92	6	7	12	-	4	29	604	
1	43	60	69	52	29	254	3	20	31	31	10	8	103	2	5	5	-	-	12	913	
-	40	16	7	2	1	66	3	9	6	4	2	1	25	2	5	5	-	1	13	183	
-	14	40	122	106	44	326	2	7	38	69	42	11	169	-	1	-	-	-	1	579	
-	38	13	8	1	-	60	2	8	4	3	1	4	22	2	3	4	-	1	10	167	
3	14	6	4	3	-	30	3	8	8	3	-	-	22	3	7	5	-	2	17	80	
13	261	52	5	3	2	336	7	21	14	3	1	-	46	1	3	2	-	-	6	577	

Teil V

noch: A. Übersicht über die Planstellen

– ohne

im

a) = Oberste Bundesbehörde

b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich	in den																
	Besoldungsordnung B												Höherer Dienst				
	B 11	B 10	B 9	B 8	B 7	B 6	B 5	B 4	B 3	B 2	B 1	Zus.	A 16	A 15	A 14	A 13	Zus.
Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit a)	1	–	3	–	–	9	–	–	29	–	–	42	23	77	41	10	151
Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau a)	2	–	3	–	–	8	–	–	33	–	–	46	21	67	38	11	137
b)	–	–	–	–	–	–	–	1	1	–	–	2	6	24	36	24	90
Bundesminister für Forschung und Technologie a)	1	–	4	–	–	9	–	–	40	–	–	54	23	116	62	18	219
b)	–	–	–	–	–	–	–	2	2	1	1	6	–	8	12	3	23
Bundesminister für Bildung und Wissenschaft a)	1	–	3	–	–	8	–	–	28	–	–	40	16	56	28	7	107
Bundesschuldenverwaltung b)	–	–	–	1	–	–	–	1	2	–	–	4	–	4	3	3	10
Zivile Verteidigung b)	–	–	–	–	–	1	1	–	1	2	–	5	6	24	44	16	90
Summe a)	33	4	123	–	1	294	2	–	1 193	–	–	1 650	611	2 559	1 399	369	4 938
Summe b)	–	–	20	9	41	81	21	37	296	379	305	1 189	934	4 569	5 894	2 289	13 686
Insgesamt	33	4	143	9	42	375	23	37	1 489	379	305	2 839	1 545	7 128	7 293	2 658	18 624
darin enthalten für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz ... a)	–	–	–	–	1	–	1	–	3	–	–	5	2	7	5	2	16
b)	–	–	1	–	–	6	–	1	2	12	–	22	37	129	194	109	469
Gesamt	–	–	1	–	1	6	1	1	5	12	–	27	39	136	199	111	485

**Personalübersicht
der Beamten
Leerstellen
Bundeshaushaltsplan 1993**

Besoldungsgruppen																				Gesamt- zahl der Plan- stellen
Besoldungsordnung A																				
Gehobener Dienst							Mittlerer Dienst							Einfacher Dienst						
A 13g+Z	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	Zus.	A 9M+Z	A 9m	A 8	A 7	A 6m	A 5m	Zus.	A 6e	A 5e	A 4	A 3	A 2/3	Zus.	
-	68	30	12	3	1	114	3	9	7	7	5	-	31	4	6	7	-	3	20	358
5 2	76 18	30 29	16 39	5 18	1 2	133 108	4 -	10 1	7 2	4 3	1 2	- -	26 8	3 -	5 -	6 -	- -	3 -	17 -	359 208
- -	84 1	35 1	14 3	10 3	2 2	145 10	7 -	24 -	12 1	15 1	3 -	4 -	65 2	7 -	14 -	10 -	- -	5 -	36 -	519 41
-	58	20	11	6	1	96	6	11	5	7	4	-	33	4	12	3	-	3	22	298
-	9	18	20	18	7	72	2	6	16	22	1	-	47	1	1	2	-	1	5	138
-	7	23	81	35	19	165	3	10	12	15	2	1	43	4	10	3	-	3	20	323
64 195	3 200 4 409	1 237 9 145	605 14 224	219 10 673	52 4 287	5 377 42 933	388 4 598	968 11 218	703 22 531	531 22 289	180 10 308	40 1 905	2 810 72 849	303 638	608 911	514 1 352	- 17	145 312	1 570 3 230	16 345 133 887
259	7 609	10 382	14 829	10 892	4 339	48 310	4 986	12 186	23 234	22 820	10 488	1 945	75 659	941	1 519	1 866	17	457	4 800	150 232
- -	12 324	9 634	5 1 034	6 1 040	- 518	32 3 550	17 1 771	41 4 352	51 6 311	19 7 856	11 5 016	- -	139 25 306	- -	- -	- -	- -	- -	- -	192 29 347
-	336	643	1 039	1 046	518	3 582	1 788	4 393	6 362	7 875	5 027	-	25 445	-	-	-	-	-	-	29 539

**B. Übersicht über die Planstellen der Richter und Staatsanwälte
– ohne Leerstellen –
im Bundeshaushaltsplan 1993**

- a) Bundesverfassungsgericht und
Oberste Gerichtshöfe des Bundes
b) Sonstige Bundesgerichte

Geschäftsbereich		in den Besoldungsgruppen										Gesamtzahl der Planstellen
		Besoldungsordnung R										
		R 10	R 9	R 8	R 7	R 6	R 5	R 4	R 3	R 2	R 1	
Bundesminister der Justiz	a)	3	1	39	3	242	–	–	40	–	–	328 168
	b)	–	–	1	–	–	–	1	30	133	3	
Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	a)	2	–	20	–	59	–	–	–	–	–	81
Bundesminister der Verteidigung	b)	–	–	–	–	–	–	–	2	19	–	21
Bundesverfassungsgericht	a)	14	–	–	–	–	–	–	–	–	–	14
Summe	a)	19	1	59	3	301	–	–	40	–	–	423
Summe	b)	–	–	1	–	–	–	1	32	152	3	189
Insgesamt		19	1	60	3	301	–	1	72	152	3	612

**C. Übersicht über die Planstellen der Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten
und Wissenschaftlichen Assistenten
– ohne Leerstellen –
im Bundeshaushaltsplan 1993**

a) = Oberste Bundesbehörde

b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich	in den Besoldungsgruppen				Gesamtzahl der Planstellen	
	Besoldungsordnung C					
	C 4	C 3	C 2	C 1		
Auswärtiges Amt	a)	–	1	2	–	3
Bundesminister des Innern	b)	–	32	23	–	55
Bundesminister der Finanzen	b)	–	18	12	–	30
Bundesminister für Verkehr	b)	–	1	3	–	4
Bundesminister der Verteidigung	b)	122	155	63	156	496
Summe	a)	–	1	2	–	3
Summe	b)	122	206	101	156	585
Insgesamt		122	207	103	156	588

a) = Oberste Bundesbehörde
b) = Nachgeordneter Bereich

**D. Übersicht über die Stellen
im**

Geschäftsbereich	Außer- tarifliche Ange- stellte	in den							
		I	I a	I b	II a	II a (T)	II b	III	IV a Kr. X
Bundespräsidialamt	a)	—	—	1	1	—	—	4	2
Geschäftsstelle der Bund-Länder- Kommission für Bildungsplanung	a)	—	—	—	1	—	—	—	—
Deutscher Bundestag	a)	3	4	11	2	9	—	11	45
Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages	a)	—	—	—	—	—	—	—	—
Bundesrat	a)	—	—	—	1	—	—	1	3
Bundeskanzleramt	a)	—	1	—	—	—	—	5	6
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	a)	1	6	34	47	20	2	17	71
Auswärtiges Amt	a)	—	1	10	20	6	—	17	29
	b)	—	—	11	33	35	—	10	66
Bundesminister des Innern	a)	1	1	1	9	4	—	7	18
	b)	6	11	41	108	127	8	448	608
Bundesminister der Justiz	a)	—	1	—	1	—	—	—	1
	b)	—	—	1	—	—	—	2	6
Bundesminister der Finanzen	a)	1	—	3	1	—	1	9	6
	b)	1	—	8	14	100	45	197	552
Bundesminister für Wirtschaft	a)	1	—	7	15	—	2	45	44
	b)	—	4	26	259	109	49	177	296
Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	a)	—	—	1	—	—	—	8	10
	b)	—	—	1	101	140	5	74	173
Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	a)	1	—	1	1	3	—	16	19
	b)	—	—	6	39	22	3	26	38
Bundesminister für Verkehr	a)	—	—	4	8	—	15	14	19
	b)	—	3	35	168	242	63	527	485
Bundesminister für Post und Telekommunikation	a)	—	—	8	3	—	—	—	—
Bundesminister der Verteidigung	a)	—	2	19	24	7	15	35	17
	b)	—	10	44	195	225	72	486	1 148
Bundesminister für Gesundheit	a)	—	—	3	10	3	—	—	7
	b)	—	2	21	57	59	3	20	34
Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	a)	—	—	4	1	1	3	9	6
	b)	—	2	6	71	64	10	43	56
Bundesminister für Frauen und Jugend	a)	—	—	—	2	1	—	—	—
	b)	—	—	—	1	—	—	—	9
Bundesminister für Familie und Senioren	a)	—	—	—	2	1	—	1	—
Bundesverfassungsgericht	a)	—	—	—	—	—	—	—	—
Bundesrechnungshof	a)	—	—	—	—	1	—	—	1
Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	a)	1	2	13	14	2	—	12	20
	b)	—	—	1	3	2	2	1	5
Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	a)	—	—	5	3	3	13	8	10
	b)	—	—	3	17	57	61	119	47
Bundesminister für Forschung und Technologie	a)	—	—	—	—	—	—	8	4
	b)	—	—	5	15	21	—	5	3
Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	a)	—	3	11	16	4	—	9	4
Bundesschuldenverwaltung	b)	—	—	—	—	—	—	2	13
Zivile Verteidigung	b)	—	2	2	5	21	2	24	76
Summe	a)	9	20	136	180	69	51	236	342
Summe	b)	7	34	211	1 086	1 224	23	2 161	3 615
Insgesamt		16	54	347	1 266	1 293	374	2 397	3 957

¹⁾ ohne Schreib- und Fernschreibdienst

der Angestellten und Arbeiter
Bundeshaushaltsplan 1993

Vergütungsgruppen										Schreib- und Fern- schreib- dienst	Gesamt- zahl der Stellen für An- gestellte	Gesamt- zahl der Stellen für Arbeiter
IV b Kr. IX	V a Kr. VIII	V b Kr. VII	V c Kr. VI	VI a Kr. V	VI b Kr. IV	VII') Kr. III	VIII') Kr. II	(X b') Kr. I	X			
3	-	4	7	-	13	7	-	-	2	10	54	31
-	-	1	1	-	3	-	1	1	-	2	10	2
11	-	59	65	-	268	49	17	11	7	65	637	253
1	-	1	1	-	8	2	-	-	-	7	20	4
1	-	11	14	-	24	1	4	-	3	9	72	6
4	-	14	23	-	47	18	1	6	12	50	187	40
42	2	20	42	-	44	20	26	3	23	60	480	36
9	-	46	55	-	37	29	28	12	28	209	536	133
17	-	126	326	-	848	114	10	4	11	57	1 668	824
16	-	20	61	-	107	37	27	2	18	153	482	120
490	6	506	1 303	-	1 251	2 961	1 238	103	67	1 791	11 073	4 630
2	-	13	35	-	61	29	1	3	12	72	232	38
7	-	66	166	-	184	427	302	143	38	490	1 832	186
10	-	33	55	-	87	49	3	2	17	207	484	89
388	-	718	535	-	1 071	2 423	449	93	162	2 164	8 920	4 328
6	-	31	106	-	64	21	-	3	14	184	543	109
232	9	287	277	-	350	282	84	15	19	184	2 659	415
1	-	10	55	-	31	5	8	-	3	83	215	55
235	-	311	364	-	551	224	118	7	7	163	2 474	1 235
7	-	11	60	-	52	12	5	1	4	97	290	65
21	-	50	73	-	124	106	25	6	11	138	688	139
8	-	31	72	-	86	6	11	-	49	143	466	55
335	119	424	932	-	1 678	1 241	438	72	181	598	7 541	10 275
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	11	10
32	-	64	191	-	286	184	17	-	-	335	1 228	221
938	38	1 322	4 822	384	6 772	8 278	20 202	400	69	12 973	58 401	93 244
5	-	5	17	-	24	6	6	1	3	43	133	17
47	-	306	297	-	154	96	95	5	19	121	1 346	421
1	-	9	20	-	46	30	2	-	1	74	207	42
34	-	37	64	-	83	39	8	4	1	97	619	83
5	-	7	10	-	18	4	6	-	1	23	77	17
59	-	26	19	-	23	28	9	-	-	43	217	49
2	-	4	3	-	10	4	4	-	4	18	53	11
1	-	4	20	-	4	-	3	-	-	22	54	9
3	-	1	22	-	34	6	1	-	12	19	100	9
3	-	11	25	-	41	6	2	-	-	46	198	31
6	-	1	1	-	4	2	1	-	-	8	37	-
5	-	17	20	-	36	10	1	1	-	57	189	41
28	-	12	13	-	25	25	7	8	3	61	486	21
7	-	8	22	-	35	10	-	-	7	63	164	40
3	-	19	18	-	29	12	7	1	-	4	142	48
8	-	7	25	-	36	14	3	-	6	41	187	15
8	-	19	10	-	63	78	36	1	5	12	247	15
59	-	112	49	-	68	155	28	2	5	81	691	468
193	2	442	1 027	-	1 502	559	177	46	226	2 092	7 309	1 499
2 917	172	4 342	9 269	384	13 278	16 491	23 057	864	598	18 985	99 041	116 381
3 110	174	4 784	10 296	384	14 780	17 050	23 234	910	824	21 077	106 350	117 880

E. Übersicht
über die Planstellen der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit
im Bundeshaushaltsplan 1993

Bes.-Gr.	Dienstgrad	Gesamtzahl der Planstellen	
		Ministerium	Nachgeordneter Bereich
B10	Generale	1	2
B9	Generalleutnante, Vizeadmirale usw.	7	15
B7	Generalmajore, Konteradmirale usw.	7	55
B6	Brigadegenerale, Flottillenadmirale usw.	26	117
	zusammen Generale	41	189
B3	Oberste, Kapitäne z. S. usw.	150	223
A16	Oberste, Kapitäne z. S. usw.	51	905
A15	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne usw.	443	2 358
A14	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne usw.	333	6 239
A13	Majore, Korvettenkapitäne usw.	51	6 544
A12	Hauptleute, Kapitänleutnante	84	1 081
A11	Hauptleute, Kapitänleutnante	127	11 922
A10	Oberleutnante, Oberleutnante z. S.	65	10 373
A9	Leutnante, Leutnante z. S.	-	7 506
	zusammen übrige Offiziere	1 304	47 221
A10	Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmänner	-	-
A9+Z	Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmänner	38	2 940
A9	Stabsfeldwebel, Stabsbootsmänner	175	6 775
A8+Z	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmänner usw.	73	21 011
A7+Z	Oberfeldwebel, Oberbootsmänner	-	30 627
A7	Feldwebel, Bootsmänner usw.	-	29 027
A6	Stabsunteroffiziere, Obermaate	-	38 913
A5	Unteroffiziere, Maate	-	36 693
	zusammen Unteroffiziere	286	165 916
A5	Stabsgefreite	-	1 075
A4	Hauptgefreite	-	17 829
A3	Obergefreite	-	17 415
A2+Z	Gefreite	-	8 842
A1/2	Grenadiere, Flieger, Matrosen usw.	-	4 807
	zusammen Mannschaften	-	49 968
	Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit insgesamt	1 631	263 294
	Nachrichtlich: Grundwehrdienstpflichtige	-	175 000
	Wehrübende	-	2 000

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1993
(Haushaltsgesetz 1993)

und zum

Finanzplan des Bundes 1992 bis 1996

Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992 beschlossen,

a) zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1993 (Haushaltsgesetz 1993) gemäß Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes

und

b) zu dem Finanzplan des Bundes 1992 bis 1996 gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582) und gemäß § 50 Abs. 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273)

wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Bundeshaushaltsentwurf und zum Finanzplan allgemein

1. Der Bundesrat stellt fest:

Erneut ist es der Bundesregierung nicht gelungen, mit dem Bundeshaushalt und der Finanzplanung ein klares, zukunftsweises und verteilungsgerechtes Konzept zur Bewältigung der anstehenden Herausforderungen vorzulegen. Selbst im dritten Jahr nach der Einheit ist nicht zu erkennen, wie die Bundesregierung den Aufbau im Osten finanzpolitisch unterstützen und absichern will.

Weder ist ein finanzpolitisch schlüssiges und ausgewogenes Programm für den Aufbau der neuen Länder zu erkennen, noch erfolgen die richtigen sozialpolitischen Weichenstellungen. Trotz wiederholter Ankündigungen unterbleibt eine ernsthafte Konsolidierungspolitik und Neubestimmung der Prioritäten auf der Ausgabenseite; eine Politik, die Ausgabenbelastungen von der Bundesebene lediglich auf andere Haushalte verschiebt, ist keine Konsolidierungspolitik, sie führt nur zu zusätzlichen Spannungen und wird vom Bundesrat abgelehnt. Wegen der mangelnden Entschlußkraft der Bundesregierung sind die finanziellen Handlungsräume nicht vorhanden, um den neuen Ländern eine mittelfristig gesicherte finanzwirtschaftliche Perspektive geben zu können.

Aber auch eine konsequente Konsolidierungspolitik allein wird nicht ausreichen, um die notwendigen Finanzmittel für den Aufbau der neuen Länder bereitzustellen. Die Bundesregierung braucht ein ehrliches, mittel- und langfristig tragfähiges Finanzkonzept. Der hohe Mittelbedarf zur Bewältigung des Aufbaus im Osten darf nicht durch eine dauerhaft überhöhte und volkswirtschaftlich schädliche Kreditaufnahme finanziert werden, sondern verlangt eine Erhöhung der laufenden Einnahmen des Staates. Also sind zusätzliche Einnahmen durch eine Belastung der höheren Einkommensbezieher eine angemessene Antwort auf die aktuellen Finanzierungserfordernisse. Sie sind im übrigen auch erforderlich, um die bisherigen Maßnahmen der Bundesregierung in einer sozial verträglichen Weise zu korrigieren.

2. Nach wie vor ist der Aufbau in den neuen Ländern und im Ostteil von Berlin vorrangige Aufgabe der Finanzpolitik. Die Ausstattung der neuen Länder mit Einrichtungen der öffentlichen Infrastruktur ist sowohl in quantitativer als insbesondere auch in qualitativer Hinsicht ganz erheblich schlechter als in den alten Ländern. Ein schnellstmöglicher Abbau dieses Rückstandes ist eine entscheidende Bedingung zur Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte in den neuen Ländern und damit eine wesentliche Voraussetzung für die Angleichung der Lebensverhältnisse. Nachholbedarf besteht insbesondere bei Einrichtungen für den Umweltschutz, Wohnungsbau, Städtebau, Straßenbau, öffentlicher Personennahverkehr, Hochschulen und Krankenhäusern.

Zur Bewältigung dieser immensen Aufgabe sind die neuen Länder aus eigener Kraft nicht imstande. Sie bedürfen schon ab 1993 der nachhaltigen finanziellen Unterstützung durch den Bund im Rahmen eines längerfristigen Infrastrukturprogramms. Damit der notwendige Aufbau in den neuen Ländern in einem angemessenen Zeitraum abgeschlossen werden kann, sollen in diesem Infrastrukturprogramm jährlich 12 Mrd. DM den Haushalten der neuen Länder zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Es muß sichergestellt werden, daß die Finanzierungsdefizite der neuen Länder konsequent auf ein vertretbares Niveau zurückgeführt werden können.

3. Die wirtschaftliche Talfahrt im Osten hält weiter an; ein sich selbst tragender Aufschwung in den neuen Ländern ist bislang noch nicht erkennbar. Von daher ist es notwendig, den ost-deutschen Arbeitsmarkt über Weiterbildungs- und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu unterstützen. Die Streichung der Zuschüsse für die Bundesanstalt für Arbeit ist daher der falsche Weg, die notwendigen Einsparpotentiale zu erschließen. Zwangsläufige Mehrausgaben der Bundesanstalt für Arbeit zeichnen sich bereits ab und könnten, bei fehlenden Bundeszuweisungen, nur durch Leistungsbegrenzungen, d.h. insbesondere geringere Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, gedeckt werden. Damit werden die Weichen falsch gestellt und die Kosten auf die Arbeitslosenversicherung und die Sozialhilfeträger, d.h. die Länder und Gemeinden, verlagert.

4. Ein zukunftsweisendes langfristiges Gesamtkonzept für den wirtschaftlichen Aufbau Ostdeutschlands fehlt weiterhin. Die Aufteilung des Gemeinschaftswerkes "Aufschwung Ost" auf die Einzelpläne des Bundeshaushalts soll verschleiern, daß die betreffenden Leistungen zurückgehen oder auslaufen. So werden die entsprechenden Haushaltsansätze bis 1994 um 16 v. H. gekürzt.
Weder für das Gemeinschaftswerk "Aufschwung Ost" noch den Fonds "Deutsche Einheit" sind nach deren Auslaufen die dringend notwendigen Anschlußkonzepte vorgesehen.

5. Angesichts des rapiden Wachstums der Staatsverschuldung besteht die zwingende Notwendigkeit einer strikten Konsolidierungspolitik. Der Bundesrat begrüßt daher, daß der Verteidigungsetat bis 1995 um 4,3 Mrd. DM gekürzt werden soll; insbesondere befürwortet er die - wiederholt geforderte - Absage der Bundesregierung an die Beschaffung des Jägers 90.

Der Bundesrat stellt aber mit Bedauern fest, daß die Bundesregierung ansonsten eine sparsame Ausgabengestaltung vermissen läßt. Entgegen den Ankündigungen sind bei den Subventionen kaum Kürzungen vorgenommen worden; aber auch in anderen Bereichen bleiben Einsparmöglichkeiten ungenutzt. Bei den obersten Bundesbehörden werden sogar - nach erheblichen Personalaufstockungen in den letzten beiden Jahren - fast 500 zusätzliche Stellen in den Haushalt aufgenommen. In den nachgeordneten Verwaltungen werden darüber hinaus 3.100 weitere Stellen geschaffen.

6. Die vom Bund für die Jahre ab 1993 mit durchschnittlich 2,3 vom Hundert angestrebte Zuwachsrate der Ausgaben im Finanzplan von 1992 bis 1996 ist kein Beweis von Sparsamkeit. Sie ist wesentlich dadurch bestimmt, daß der Bund seine Leistungen an die Länder abbaut und zwar insbesondere
- beim Gemeinschaftswerk Aufschwung-Ost,
 - bei den Sonderfinanzierungen nach dem Einigungsvertrag,
 - bei der Strukturhilfe,
 - bei der Berlin-Hilfe und
 - bei den Barleistungen an den Fonds "Deutsche Einheit".

Darauf beruht die optimistische Annahme des Bundes, daß seine Ausgaben im Jahre 1995 stagnieren: und dies in einem Jahr, wo es gilt, Anschlußkonzepte für das Auslaufen des Fonds "Deutsche Einheit" zu finden, die Treuhandschulden in den Bundeshaushalt zu überführen und die neuen Länder in den Länderfinanzausgleich einzubeziehen.

Bereinigt man die Ausgaben des Bundes um diese Sonderfaktoren, ergibt sich eine Zuwachsrate von gut 4 v. H. jährlich bis 1996. Die bereinigte Zuwachsrate der Ausgaben liegt damit weit über dem selbstgesteckten Konsolidierungsziel.

7. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich ihrer finanziellen Verantwortung für den Gesamtstaat zu stellen und eine Haushaltskonsolidierung nicht zu Lasten der Länder und Kommunen zu betreiben. Daher lehnt der Bundesrat die von der Bundesregierung angestrebte hälftige Beteiligung aller Länder an den Zins- und Tilgungslasten der Schulden des Kreditabwicklungsfonds und der Treuhandanstalt ab. Dafür gibt es weder eine rechtliche Grundlage noch sind diese Belastungen für die Länderhaushalte finanziell zu verkraften. Das gleiche gilt für eine Übernahme der Schulden des Altwohnungsbaubestandes durch die neuen Länder.

Andernfalls würde sich die bestehende finanzielle Schieflage zwischen Bund und Ländern weiter verschärfen. Während die finanziellen Belastungen der Länder und Kommunen durch

- die Sozialhilfeleistungen,
- die Kosten für Asylbewerber, aber auch die
- dringliche Förderung des sozialen Wohnungsbaus

sprunghaft steigen, werden ihnen weitere Finanzierungslasten, wie z.B.

- die alleinige Finanzierung der sozialen Begleitmaßnahmen zur Reform des § 218 StGB,
- Entschädigungsleistungen nach dem Unrechtsbereinigungsgesetz und
- die Folgen der Truppenreduzierung

durch den Bund auferlegt.

8. Der Bundesrat fordert weiter den Bund zu einer fairen Lastenteilung bei der bevorstehenden Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern auf. Insbesondere darf der Bund die ab 1995 gebotene Einbeziehung der neuen Länder und Berlins in den bundesstaatlichen Finanzausgleich nicht dazu nutzen, sich aus bisher übernommenen Verpflichtungen zu lösen.

9. Der Bundesrat stellt fest, daß die Bundesregierung im Finanzplan 1992 bis 1996 einen jährlichen Betrag von 15 Mrd. DM als Vorsorge für die Neugestaltung des Länderfinanzausgleichs eingestellt hat und damit die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes für das Zustandekommen eines angemessenen Finanzausgleichs anerkennt. Mit dem Betrag von lediglich 15 Mrd. DM bleibt der Bund jedoch weit hinter seinen bis zum Jahr 1994 übernommenen Verpflichtungen zurück. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, ihre Vorsorgebeträge zumindest so weit aufzustocken, daß sich der Bund an der Finanzierung der Neuregelung des Länderfinanzausgleichs mit rd. 2/3 (dies sind derzeit rd. 20 Mrd. DM) beteiligt und außerdem die bisher für die Berlinhilfe vorgesehenen Beträge (im Jahr 1995 nach dem Finanzplan 1991 - 1995 ca. 6,7 Mrd. DM) in den bundesstaatlichen Finanzausgleich einbringt. Zusätzlich muß der Bund Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von mindestens 2 v.H. des gesamtdeutschen Umsatzsteueraufkommens sowie ausreichende Mittel zur Beseitigung extremer Haushaltsnotlagen bereitstellen.

10. Trotz des Zwangs zur Begrenzung der Ausgaben gibt es wirtschafts- und sozialpolitische Erfordernisse, denen Rechnung getragen werden muß. Mit großer Sorge sieht der Bundesrat, daß die investiven Ausgaben in der mittelfristigen Finanzplanung kontinuierlich um knapp 9 v. H. auf 62 Mrd. DM in 1996 zurückgeführt werden. Betroffen sind davon dringende Aufgaben in der Wohnungsbau- und Hochschulpolitik in allen Ländern, aber auch andere notwendige Infrastrukturmaßnahmen in den neuen Ländern.

Zudem ist es notwendig, die finanziellen Folgen der sozialen Begleitmaßnahmen zum Schutz des werdenden Lebens aufgrund ihrer erheblichen gesellschaftspolitischen Bedeutung auf alle staatlichen Ebenen angemessen zu verteilen. Der Bundesrat bekräftigt daher seine Forderung (Drs. 451/92 - Beschluß -) nach einer Beteiligung des Bundes an diesen Kosten.

11. Bei den weiteren Beratungen und in künftigen Haushaltsplanungen sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, bisherige konsumtive Ausgaben zugunsten einer Stärkung investiver, gesamtwirtschaftlich wichtiger Bereiche einzudämmen. Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang auf gemeinsam finanzierte Investitionen hin: vor allem auf dem Wohnungsmarkt bestehen weiterhin große Engpässe. Die Verkehrsinfrastruktur mit besonderem Gewicht der Schiene bedarf hohen Einsatzes, insbesondere ist zu erwarten, daß auch nach 1995 die Gemeindeverkehrsfinanzierung einen hohen Finanzierungsbedarf aufweisen wird.

12. Einen besonderen Schwerpunkt sieht der Bundesrat in der gemeinsamen Finanzierung des Hochschulbaus. Der im Entwurf des Bundeshaushaltes 1993 vorgesehene Ansatz von 1,6 Mrd. DM reicht bei weitem nicht aus, um die vorgesehene hälftige Mitfinanzierung dieser Aufgabe angesichts des hohen Bedarfs sicherzustellen. Vor dem Hintergrund des enormen Nachholbedarfs in den neuen Ländern und der im Bereich der alten Länder ebenfalls stark wachsenden Finanzierungserfordernisse hält es der Bundesrat für dringend erforderlich, die Bundesmittel für 1993 auf mindestens 2 Mrd. DM aufzustocken. Auch in den folgenden Jahren ist eine Erhöhung der Bundesbeteiligung zwingend nötig, da der Bedarf weiterhin steigt.

13. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung erneut auf, umgehend das im letzten Jahr zugesagte Ausgleichsprogramm zur Bewältigung der mit der Abrüstung verbundenen wirtschaftlichen und infrastrukturellen Folgen in den Ländern vorzulegen. Er wiederholt seine Forderungen (Drs. 196/92 - Beschluß -), freiwerdende militärische Liegenschaften und Einrichtungen zu einem symbolischen Preis unverzüglich den Ländern und Kommunen abzugeben.

Die finanzielle Verantwortung des Bundes für die Altlastensanierung wird hierdurch nicht berührt.

14. Der Bundesrat erwartet schließlich, daß die Bundesregierung Finanzhilfen gemäß Artikel 104 Abs. 4 GG nicht mehr zur unzulässigen Einflußnahme auf die Entscheidungsfreiheit der Länder nutzt, wie z.B. im Wohnungsbau: so darf die Gewährung der notwendigen Finanzhilfen nicht von unzulässigen Bedingungen und Dotationsauflagen (wie Feststellung des Förderweges, bestimmter Bewilligungsmieten und Bindungszeiträume) abhängig gemacht und mit der Forderung verknüpft werden, daß die Länder Komplementärmittel zusätzlich zu den bereits in den Haushaltsplänen vorgesehenen Wohnungsbauförderungsmittel bereitzustellen haben.

Zum Entwurf der Einzelpläne

15. Einzelplan 06 - Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

Kapitel 06 40 - Bewilligungen für Vertriebene, Flüchtlinge,
Kriegsgeschädigte, Aus- und Übersiedler

Titel 632 04 - Erstattungen an die Länder für Unterbringung
(Seite 324) von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen

Es wird ein neuer Titel 632 04 mit der Zweckbestimmung
"Erstattungen an die Länder für Unterbringung von Kriegs-
und Bürgerkriegsflüchtlingen" und einem Ansatz von 150 Mio DM
ausgebracht.

Begründung

Durch die Unterbringung, Verpflegung und medizinische Versorgung von Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien entstehen den Ländern erhebliche Kosten. Allein der Freistaat Sachsen, der 5,5 % der Flüchtlinge aufnimmt, erwartet 1993 für mehr als 700 bosnische Flüchtlinge Aufwendungen von ca. 10,0 Mio DM. Bundesweit kann daher mit Kosten von mindestens 150,0 Mio DM gerechnet werden. Diese Aufwendungen sollte der Bund den Ländern erstatten.

Auf Nr. 2 der Entschließung des Bundesrates zum Gesetz zur Neu-
regelung des Asylverfahrens (BR-Drucksache 337/92-Beschluß) wird
Bezug genommen.

16. Einzelplan 06 - Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

Kapitel 06 40 - Bewilligungen für Vertriebene, Flüchtlinge,
Kriegsgeschädigte, Aus- und Übersiedler

Titel 681 06 - Eingliederungshilfen für ehemalige politische
(S. 326) Häftlinge

Der Ansatz wird von 230,0 Mio DM um 65,0 Mio DM auf 295,0 Mio DM erhöht.

Begründung:

Der Ansatz des Jahres 1992 mit 295,0 Mio. DM ist für 1993 zumindest fortzuschreiben. Der Bundesminister des Innern hat selbst festgestellt, daß die für 1992 veranschlagten Mittel nicht ausreichen werden, so daß die Mittel für 1993 erheblich vorbelastet sein werden.

Auf Grund der hohen Aussiedlerzugänge insbesondere in den Jahren 1989 und 1990 besteht ein erheblicher Antragsstau, der nur dann zügig weiter abgebaut werden kann, wenn die entsprechenden Bundesmittel bereitgestellt werden.

Den für die Bearbeitung der Anträge in Baden-Württemberg zuständigen Stadt- und Landkreisen wurden 1992 insgesamt 55,0 Mio. DM zur Bewirtschaftung zugewiesen. Der tatsächliche Bedarf lag allein in Baden-Württemberg bei über dem Doppelten und muß jetzt aus den Mitteln des Jahres 1993 vorrangig abgedeckt werden. In anderen Bundesländern ist die Situation ähnlich. Wenn bei dieser Sachlage die Bundesmittel gekürzt werden, ist zu befürchten, daß viele Antragsteller noch geraume Zeit auf die Auszahlung der ihnen gesetzlich zustehenden Ansprüche warten müssen. Dies ist sachlich nicht gerechtfertigt und politisch nicht zu verantworten.

Die Mittelkürzung ist daher auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Änderungen in Art. 1 Nr. 9 und Artikel 6 des Entwurfs eines Gesetzes zur Bereinigung von Kriegsfolgesetzen verfrüht.

17. Einzelplan 08 - Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

Kapitel 08 07 - Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten

Titel 124 02 - Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung
(S. 74) des Allgemeinen Grundvermögens

In dem Haushaltsvermerk wird in Ziffer II nach Nummer 5 folgende Nummer 6 angefügt:

"6. durch Truppenreduzierung freiwerdende Militärwohnungen den Ländern und den Gemeinden oder deren Wohnungsbaugesellschaften längerfristig zu einem Mietzins, der eine sozialverträgliche Weitervermietung ermöglicht,"

Begründung:

Die freiwerdenden Militärwohnungen sollten vorrangig den Ländern und Gemeinden oder deren Wohnungsbaugesellschaften zur Unterbringung von Wohnungssuchenden, die sich auf dem Wohnungsmarkt nicht selbst versorgen können, zur Verfügung gestellt werden. Soweit für Länder und Gemeinden oder deren Wohnungsbaugesellschaften ein Erwerb der Wohnungen nicht in Betracht kommt, sollte bei der Überlassung zur Miete der Mietzins so bemessen werden, daß eine Weitervermietung an den genannten Personenkreis möglich ist. Für die Überlassung kommt als Obergrenze der jeweils für Sozialmietwohnungen geltende Mietsatz in Betracht.

18. Einzelplan 08 - Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

Kapitel 08 07 - Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten

Titel 131 01 - Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen
(S. 78) Sachen

In dem Haushaltsvermerk wird die Nummer 5 wie folgt gefaßt:

"5. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, daß bundeseigene bebaute und unbebaute Grundstücke bei einer Belegungsbindung von mindestens 15 Jahren um bis zu 80 v.H., im übrigen um bis zu 15 v.H. unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß sie für den öffentlich geförderten Wohnungsbau (auch bei Einsatz der Mittel für Maßnahmen der Wohnungsfürsorge), im Rahmen des durch Aufwendungszuschüsse und Aufwendungsdarlehen geförderten Wohnungsbaus gemäß §§ 88 - 88c II. WoBauG, im Rahmen der vereinbarten Förderungen gemäß § 88d II. WoBauG oder für den Wohnungsbau nach § 6 Abs. 2 Buchstabe c II. WoBauG verwendet werden; dasselbe gilt, wenn bestehende Wohngebäude durch Übernahme der geltenden Belegungs- und Mietpreisbindungen Wohnungsberechtigten nach den jeweiligen Wohnungsbauprogrammen zugeführt werden. Das Nähere wird durch Richtlinien bestimmt."

Begründung:

Die Erfahrung zeigt, daß eine Ermäßigung des Kaufpreises um bis zu 50 v.H. des Verkehrswerts in Anbetracht der hohen Grundstückswerte regelmäßig nicht ausreicht, um den Bau von sozialen Mietwohnungen wirtschaftlich zu gestalten. Es erscheint angezeigt, den Kaufpreis um bis zu 80 v.H. zu ermäßigen.

Die Ermäßigung des Kaufpreises um bis zu 80 v.H. sollte auch dann möglich sein, wenn es sich um bereits bestehende Wohngebäude handelt und sichergestellt ist, daß diese den nach den jeweiligen Wohnungsbauprogrammen Wohnungsberechtigten zur Verfügung gestellt werden. Werden diese Wohngebäude zum vollen Verkehrswert veräußert, werden die Erwerber in der Regel zur Marktmiete vermieten, mit der Folge, daß die Wohnungen nicht den Zielgruppen des sozialen Wohnungsbaus zugute kommen.

19. Einzelplan 08 - Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

Kapitel 08 07 - Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten

Titel 131 01 - Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen
(S. 78) Sachen

In dem Haushaltsvermerk wird die Nummer 6 wie folgt gefaßt:

- "6. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, daß bundeseigene bebaute und unbebaute Grundstücke bei einer Belegungsbindung von mindestens 15 Jahren um bis zu 80 v.H., im übrigen um bis zu 15 v.H. unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß sie im Rahmen des von Bund und Ländern gemeinsam geförderten Studentenwohnraumbaues zur Schaffung von Studentenwohnungen oder einer vergleichbaren Förderung verwendet werden. Das Nähere wird durch Richtlinien bestimmt."

Begründung:

Die Erweiterung der Verbilligungsmöglichkeit ermöglicht tragbare Mieten für die Unterbringung von Studenten.

20. Einzelplan 08 - Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

Kapitel 08 07 - Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten

Titel 131 01 - Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen
(S. 79) Sachen

In dem Haushaltsvermerk wird nach Nummer 14 folgende Nummer 14 a
eingefügt:

" 14 a. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, daß bundes-
eigene bebaute und unbebaute Grundstücke um bis zu 80 v.H.
unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn auf ihnen
Industrie- und Gewerbebetriebe angesiedelt werden sollen."

Begründung:

Zahlreiche freiwerdende Militärstandorte befinden sich in
strukturschwachen, peripher gelegenen, dünnbesiedelten ländlichen
Räumen. Zur aktiven Sanierung dieser Regionen und zur Schaffung von
Ersatzarbeitsplätzen ist es erforderlich, daß der Bund die
freiwerdenden Liegenschaften deutlich unter dem Verkehrswert ver-
äußert, damit Industrie- und Gewerbebetriebe angesiedelt werden
können.

21. Einzelplan 08 - Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

Kapitel 08 07 - Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten

Titel 131 01 - Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen
(S. 79) Sachen

In dem Haushaltsvermerk wird nach der neuen Nummer 14 a folgende Nummer 14 b eingefügt:

" 14 b. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, daß bundeseigene Grundstücke mit Wohngebäuden bei einer Nutzungsbindung von mindestens 15 Jahren um bis zu 80 v.H. unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn für die Wohnungen Belegungs- und Mietpreisbindungen zugunsten von Einkommensschwächeren begründet werden."

Begründung:

Da es in weiten Teilen der Bundesrepublik an preiswerten Wohnungen für Einkommensschwächere fehlt, sollte der Bund dazu beitragen, für diese Bevölkerungsgruppe das Wohnungsangebot zu vergrößern. Er sollte deshalb den Kaufpreis bei der Veräußerung von Grundstücken mit bestehenden Wohngebäuden auch dann verbilligen, wenn für die Wohnungen - ohne die Förderung eines Umbaus mit Finanzhilfen - Belegungs- und Mietpreisbindungen zugunsten von Einkommensschwächeren begründet werden. Die Bindungsdauer sollte auf mindestens 15 Jahre festgelegt werden.

Der Hinweis des Bundes, daß Wohnungen mit einfacher Ausstattung auch ohne Verbilligung für Einkommensschwächere zur Verfügung stehen werden, gilt zumindest in den Ballungsgebieten nicht mehr. Auch bei einfachen Wohnungen liegt die Marktmiete bei Neuvermietungen weit über der Sozialmiete. Familien, deren Einkommen in den Grenzen des § 25 II. WoBauG liegt, werden deshalb in diese Wohnungen kaum einziehen können.

22. Einzelplan 08 - Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

Kapitel 08 07 - Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten

Titel 131 01 - Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen
(S. 80) Sachen

In dem Haushaltsvermerk wird nach Nummer 20 folgende Nummer 21 angefügt:

"21. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, daß bundeseigene Grundstücke, die sich für die Ausweisung von großflächigen Industrieansiedlungen oder die Einrichtung von Zivilflugplätzen eignen - insbesondere ehemalige Militärflugplätze -, um bis zu 80 v.H. unter dem vollen Wert veräußert werden."

Begründung:

Aufgegebene Militärflugplätze und vergleichbare Areale stellen, aufgrund des damit verbundenen Verlusts an Wirtschaftskraft sowie der freiwerdenden großen Flächen - oftmals über 500 ha -, eine besondere Herausforderung für die betroffenen Gemeinden und Regionen dar. Um hier gegenzusteuern, kommt primär eine Ausweisung der Flächen für Industrie- und Gewerbebezwecke in Betracht. Nachdem in nahezu allen Bundesländern ein Mangel an Flächen für große Industrieansiedlungen besteht, sollte bei den aufgegebenen Militärflugplätzen und vergleichbaren Arealen die Möglichkeit zur großflächigen Industrieansiedlung und Schaffung interkommunaler, regionaler Gewerbegebiete genutzt werden. Bereits die Planung und Erschließung solcher über 100 ha großer Flächen erfordert von den Beteiligten erhebliche finanzielle Anstrengungen. Damit die Planung erfolgreich umgesetzt werden kann, ist Voraussetzung, daß die Grundstücke in einer Hand verbleiben. Um dies zu gewährleisten, muß die Möglichkeit zur verbilligten Abgabe solcher Flächen geschaffen werden.

Sofern aufgegebene Militärflugplätze und vergleichbare Areale einer zivilen fliegerischen Nutzung zugeführt werden sollen, besteht aufgrund des Flächenbedarfs bei Flugplätzen gleichfalls die Notwendigkeit für die Einführung einer Verbilligungsmöglichkeit.

23. Einzelplan 09 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

Kapitel 09 02 - Allgemeine Bewilligungen

Titelgruppe 07 - Verbraucherunterrichtung und Verbrauchervertretung

Titel 684 71 - Maßnahmen zur Unterrichtung und Vertretung
(S. 47) der Verbraucher

Der Ansatz wird von 10,605 Mio DM um 2,770 Mio DM auf 13,375 Mio DM erhöht.

Begründung:

Bis zum Jahre 1991 haben die Verbraucherzentralen in den Bundesländern aus Mitteln des Bundeshaushalts (Einzelplan 09) jährlich einen Zuschuß für die Finanzierung der Maßnahmen zur Unterrichtung und Vertretung der Verbraucher im Wege der institutionellen Förderung erhalten.

Bei Berücksichtigung der Zuschüsse von Land, Kommunen und anderen Einrichtungen und der erzielten Eigeneinnahmen erreichte diese Bundesförderung einen Anteil von durchschnittlich 30 v.H. - in Einzelfällen weit über 50 v.H. - der Finanzausstattung der Verbraucherzentralen der alten Bundesländer.

Der Bundesrat hat anlässlich der Beratungen des Bundeshaushaltsplans 1992 zweimal erfolglos - am 19.04.1991 und am 27.09.1991 - die Aufrechterhaltung der Förderung des Bundes im bisherigen Umfang gefordert. Im Ergebnis sah der Bundeshaushaltsplan 1992 eine Verringerung der Zuschüsse für die Verbraucherzentralen der alten Bundesländer um insgesamt 1,385 Mio.DM vor.

Der vorliegende Entwurf zum Bundeshaushaltsplan 1993 reduziert die Zuschüsse für die Verbraucherzentralen der alten Bundesländer weiter um nunmehr 2,770 Mio.DM (1991: 6,925 Mio.DM, 1993: 4,155 Mio.DM).

(noch Ziff. 23)

Die Notwendigkeit einer effektiven Verbraucherberatung ist – nicht zuletzt im Hinblick auf den bevorstehenden EG-Binnenmarkt – allseits anerkannt. Vor diesem Hintergrund ist die Kürzung der Bundesmittel für die Verbraucherberatung in den alten Bundesländern nicht zu rechtfertigen.

Die hierfür genannten finanzverfassungsrechtlichen Gründe vermögen nicht zu überzeugen. Ein zu dieser Frage eingeholtes verfassungsrechtliches Gutachten bejaht ausdrücklich die Kompetenz des Bundes zur Mitfinanzierung der Verbraucherberatung in den Ländern (Arndt, Zur Kompetenz des Bundes zur Finanzierung von Verbraucherzentralen, 1991).

Die Kürzung bzw. Streichung der Bundesförderung hätte schwerwiegende nachteilige Folgen für Qualität und Umfang der Verbraucherberatung. Dies muß im Interesse der davon betroffenen Verbraucher und zur Sicherung der Marktwirtschaft, deren Funkzionieren entscheidungskompetente Verbraucher voraussetzt, vermieden werden.

24. Einzelplan 10 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Kapitel 10 02 - Allgemeine Bewilligungen

Titel 652 10 - Ausgleichsmaßnahmen für die Landwirtschaft
(S. 21)

Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, daß die Bundesregierung im Epl. 10 einen Betrag von 1,745 Mrd. DM u. a. als Anschlußregelung für den Ende 1992 auslaufenden Mehrwertsteuerausgleich (soziostrukturellen Einkommensausgleich) eingestellt hat. Er lehnt künftig jede Mitfinanzierung der Länder bei Maßnahmen der sozialen Sicherung und des währungsbedingten Ausgleichs ab, die in der Zuständigkeit der EG und des Bundes liegen.

25. Einzelplan 12 - Geschäftsbereich des Bundesministers
für Verkehr

Kapitel 12 02 - Allgemeine Bewilligungen

Titelgruppe 01 - Seeschiffahrtshilfen

Titel 683 11 - Finanzbeitrag an die Seeschiffahrt
(S. 34)

Der Ansatz von 50 Mio DM wird um 120 Mio DM auf 170 Mio DM erhöht.

Begründung:

Eine dem Wirtschaftsstandort Deutschland angemessene Handelsflotte unter deutscher Flagge kann, wie in den letzten Jahren deutlich wurde, nur gesichert werden, wenn die Schiffahrtsunternehmen einen finanziellen Ausgleich zumindest eines Teils der Wettbewerbsnachteile erhalten.

Aufgrund einer Reihe von schiffahrtspolitischen Maßnahmen wie beispielsweise die Einrichtung des Internationalen Schiffahrtsregisters und die Gewährung von Finanzbeiträgen und Steuererleichterungen hatte sich der Bestand der deutschen Handelsflotte in den Jahren 1989/90 stabilisiert. Der Trend zum Ausflaggen wurde gestoppt. Die gewährten Finanzbeiträge glichen ca. 1/3 der Kosten aus.

Mit dem Bekanntwerden des ursprünglich für 1993 vorgesehenen Fortfalls der Finanzbeiträge und infolge zusätzlichen Belastungen bei der Gewerbesteuer nahm die Ausflaggung deutscher Schiffe erheblich zu. Während im gesamten Kalenderjahr 1991 insgesamt "nur" 21 Schiffe ausgeflaggt wurden, beliefen sich die Ausflaggungen allein in dem Zeitraum von 1.1.1992 bis 15.5.1992 bereits auf insgesamt 69 Schiffe.

Das macht deutlich, daß die Finanzbeiträge in der veranschlagten Höhe nicht ausreichen. Der Erhalt der deutschen Handelsflotte kann nur gewährleistet werden, wenn durch die Finanzbeiträge wenigstens 1/3 der Kostenmehrbelastungen ausgeglichen werden.

Nach Feststellungen der Treuarbeit AG Hamburg in

(noch Ziff. 25)

einem am 9. Juni d.J. im Auftrag des BMV vorgelegten Gutachten ergibt sich für die deutsche Handelsflotte allein bei den Personalkosten ein Wettbewerbsnachteil von 480 Mio DM p.a. Hinzu kommen Steuererschwernisse infolge des Steueränderungsgesetzes 1992, die auf jährlich rd. 35 Mio DM geschätzt werden. Insgesamt ist die Seeschifffahrt somit in Höhe von 515 Mio DM zusätzlich belastet.

Daraus folgt, daß für den Erhalt der deutschen Handelsflotte zum Ausgleich wenigstens eines Drittels der Kostenmehrbelastungen mindestens 170 Mio DM für Finanzbeiträge in Ansatz zu bringen sind.

26. Einzelplan 15 - Geschäftsbereich des Bundesministers für
Gesundheit

Kapitel 15 02 - Allgemeine Bewilligungen

Titelgruppe 12 - Ausgaben für die AIDS-Bekämpfung

Titel 684 14 - Maßnahmen auf dem Gebiet der
(S. 37) AIDS-Bekämpfung

Der Ansatz von 8 Mio DM ist um 7 Mio DM auf 15 Mio DM
zu erhöhen.

Begründung:

Die Gesundheitsminister der Länder haben sich bereits im Vorjahr für eine Fortsetzung der Bundesmodellfinanzierungen ausgesprochen. Insbesondere ist der Ausbau von teilstationären Einrichtungen in Form von Tageskliniken und ambulanten pflegerischen Einrichtungen (inklusive Hospize) weiterhin zu fördern.

Angesichts steigender AIDS-Krankenzahlen ist im o.g. Bereich die Durchführung modellhafter Maßnahmen dringend erforderlich, um eine betroffenen-gerechte Versorgung zu gewährleisten. Hierfür sind Mittel in Höhe von 5 Mill. vorzusehen.

Zunehmend sind von der HIV-Epidemie Frauen betroffen. Deshalb sind die Modelle in diesem Bereich zu verstärken und der Mittelantrag um zusätzlich 2 Mi.. DM zu erhöhen.

Zu beiden Bereichen wird auf die Ergebnisse der 8. Welt-AIDS-Konferenz in Amsterdam hingewiesen.

27. Einzelplan 15 - Geschäftsbereich des Bundesministers
für Gesundheit

Kapitel 1502- Allgemeine Bewilligungen

Titelgruppe 12 - Ausgaben für die AIDS-Bekämpfung

Titel - neu - - Zustiftung zum Stiftungsvermögen der Deutschen
(S. 37) AIDS-Stiftung Positiv leben

Es wird ein neuer Titel mit der Zweckbestimmung "Zustiftung zum Stiftungsvermögen der Deutschen AIDS-Stiftung Positiv leben" und mit einem Ansatz von 2 Mio DM ausgebracht.

Begründung:

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es die AIDS-Stiftung "Positiv leben" und die "Nationale AIDS-Stiftung". Sie arbeiten in der Arbeitsgemeinschaft AIDS-Stiftungen zusammen.

Im September 1991 hat diese Arbeitsgemeinschaft beim Bundesgesundheitsminister eine einmalige Zuwendung in Höhe von 10 Mio DM beantragt (je 5 Mio DM/Stiftung).

Die Bundesregierung hat entschieden, lediglich der "Nationalen AIDS-Stiftung" einen Betrag von 2 Mio DM für 1993 als Zustiftung zu gewähren und die Finanzierung der Stiftung "Positiv leben" den Ländern zu überlassen.

Diese Entscheidung ist gesundheitspolitisch nicht zu rechtfertigen.

Die überregionale Arbeitsweise und die bundesweit unterschiedliche Verteilung der HIV-Infizierten und AIDS-Kranken begründet eine finanzielle Unterstützung durch die Bundesregierung und auch für die Stiftung "Positiv leben".

Der Betrag von 2 Mio DM entspricht der beabsichtigten Zustiftung für die "Nationale AIDS-Stiftung".

28. Einzelplan 15 - Geschäftsbereich des Bundesministers
für Gesundheit

Kapitel 15 02 - Allgemeine Bewilligungen

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob ein neuer Titel geschaffen werden kann, der eine Mitfinanzierung des Bundes an den im Zuge der EG-Richtlinie notwendig werdenden erheblichen Sanierungsmaßnahmen bei der Trinkwasserversorgung in den neuen Bundesländern vorsieht.

Begründung:

Die EG hat durch die Richtlinie 90/656/ EWG die Regelungen der TVO für das Gebiet der 5 neuen Bundesländer bis Ende 1995 außer Kraft gesetzt.

Die auf Grund des Artikels 4 des Einigungsvertrages von der Bundesregierung verordnete EG-Rechts-Übergangsregelung schränkt die Außerkräftsetzung deutlich ein. Mit dem 1.10.1995 gelten danach auch für die neuen Bundesländer die in der TVO genannten Qualitätsparameter in vollem Umfang.

Die zur Sicherung dieses Zieles erforderlichen Investitionen wurden mit rund 30 Mrd. DM ermittelt (Bericht der ad-hoc-Arbeitsgruppe der Fachkommission Trinkwasser an den Bundesminister für Gesundheit). Eine Finanzierung und rasche Durchführung der Sanierungsmaßnahmen ist über laufende Einnahmen der Wasserversorgungsunternehmen bei einem sozial vertretbaren Wasserpreis nicht möglich.

Die neuen Länder und ihre Kommunen sind angesichts des o.g. hohen Finanzierungsvolumens nicht dazu in der Lage genügend Fördermittel zur fristgerechten Finanzierung aller erforderlichen Maßnahmen aus ihren Haushalten zur Verfügung zu stellen. Für die Einhaltung dieser vom Bund maßgeblich mit verantworteten Verpflichtungen der neuen Länder erscheint deshalb die Bereitstellung von Bundesmitteln zwingend erforderlich.

29. Einzelplan 16 - Geschäftsbereich des Bundesministers für
Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Kapitel 16 02 - Allgemeine Bewilligungen, Umweltschutz,
Naturschutz

Titel 533 02 - Kosten des Meßprogramms zur Überwachung
(S. 25) der Gewässergüte grenzüberschreitender
Flüsse sowie von Küstengewässern

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Ansatz von 3,98 Mio DM um 3,0 Mio DM auf 6,98 Mio DM erhöht werden solle.

Begründung:

Bund und Küstenländer beabsichtigen, kurzfristig (1993) eine Geschäftsstelle für das Bund-Länder-Meßprogramm Nord- und Ostsee einzurichten. Die Kosten (Sach- u. Personalkosten) werden auf 3,0 Mio. DM jährlich veranschlagt. Die Dringlichkeit ergibt sich aufgrund nationaler Anforderungen und internationaler Verpflichtungen im Rahmen der Konventionen zum Meeresschutz (Nordsee, Ostsee, Nordostatlantik), im Rahmen der Abkommen von Paris, Oslo, Helsinki und der Nordseeschutzkonferenzen. Vorrangig sind Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Meßdaten erforderlich.

Zur Zeit koordiniert aufgrund einer Absprache Niedersachsen das Bund-Länder-Meßprogramm, ohne die geltenden internationalen Anforderungen erfüllen zu können. Diese Koordinierungsaufgabe sollte der Bund übernehmen. Der Entwurf einer Vereinbarung liegt vor und ist im wesentlichen unterschriftsreif. Die Geschäftsstelle ist dringend erforderlich.

30. Einzelplan 16 - Geschäftsbereich des Bundesministers für
Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Kapitel 16 02 - Allgemeine Bewilligungen, Umweltschutz,
Naturschutz

Titel 892 02 - Umweltinvestitionen zur Schaffung der Infra-
struktur im Wasser und Abwasserbereich im Rahmen
des Sofortprogramms Elbesanierung

Es wird ein neuer Titel 892 02 mit der Zweckbestimmung
"Umweltinvestitionen zur Schaffung der Infrastruktur im Wasser
und Abwasserbereich im Rahmen des Sofortprogramms Elbesanierung",
mit einem Ansatz von 100 Mio DM und einer Verpflichtungsermächtigung
für 1994 von 500 Mio DM ausgebracht.

Begründung

Das Sanierungsprogramm Elbe umfaßt Sofortmaßnahmen zur Reduzie-
rung von Schadstofffrachten für kommunale und industrielle Ab-
wassereinleitungen im Rahmen der Internationalen Gewässerschutz-
kommission zum Schutz der Elbe (IKSE).

Vorrangig leiten sich die Sanierungsanforderungen für den sächsi-
schen Elbeabschnitt aus den Bedingungen zur Gewinnung einwand-
freien Trinkwassers aus Uferfiltrat im Oberen Elbtal und im Ge-
biet Elbaue-Torgau ab. Gegenwärtig werden bis zu 360.000 m³ pro
Tag uferfiltriertes Elbwasser zu Trinkwasserzwecken aufbereitet.

Das bedeutet ein Rekonstruktion und Erweiterung vor allem grö-
ßerer Kläranlagen, um kurzfristig spürbare Verringerungen der
Gewässerverschmutzung zu erzielen, sowie den stufenweisen Ausbau
der Anlagen zur Abwasserbeseitigung.

Das "Erste Aktionsprogramm" der IKSE enthält auf sächsischen
Gebiet 17 kommunale Kläranlagen mit einem Investitionsaufwand von
ca. 6,7 Mrd.DM, die bis 1995 fertigzustellen oder zu beginnen
sind.

Trotz erheblicher Finanzierungsanstrengungen des Landes (ca. 2/3
der Fördermittel des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt
und Landesentwicklung) ist das im Aktionsprogramm der IKSE formu-
lierte Ziel nur mit einem nachhaltigen finanziellen Engagement
des Bundes und der EG zu erreichen.

Die beantragten Mittel stellen den notwendigen Bundesanteil dar.

31. Einzelplan 16 - Geschäftsbereich des Bundesministers
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Kapitel 16 02 - Allgemeine Bewilligungen, Umweltschutz, Natur-
schutz

Titel - neu - - Sanierung grenzüberschreitender Gewässer
(S. 32)

Es wird ein neuer Titel mit der Zweckbestimmung "Zuschüsse zu Abwasserbeseitigungsmaßnahmen" im Rahmen des Programms "Sanierung grenzüberschreitender Gewässer" ausgebracht und angemessen dotiert.

Begründung

Die Schadstoffbelastung, insbesondere von Saar, Mosel, Rhein und Elbe ist wesentlich durch Einleitungen außerhalb des Bundesgebiets verursacht und von den Anliegerländern im Bundesgebiet nicht zu beeinflussen. Die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes gebietet es daher, die Anliegerländer mit diesen finanzaufwendigen Problemen nicht allein zu lassen, sondern Hilfen bei der Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen zu geben; entsprechende Hilfen sollen aus dem neu einzurichtenden Titel finanziert werden, der Bundesrat hat dies in der Vergangenheit bereits wiederholt gefordert.

So hat der Bundesrat hat am 25. September 1987 in seiner Stellungnahme zum Bundeshaushalt 1988 (Drs. 300/87 - Beschluß -) die Aufnahme eines Ansatzes in Höhe von 50 Millionen DM für ein Programm zur Sanierung von Saar und Mosel empfohlen. Im gleichen Gesetzgebungsverfahren hat der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages die Bundesregierung beauftragt, "mit Rücksicht auf die durch grenzüberschreitende Zuflüsse verursachte Verschmutzung von Saar und Mosel und infolge davon auch des Rheins" einen Bericht vorzulegen, aus dem Möglichkeiten der Sanierung von Saar und Mosel und anderer Flüsse z.B. des Rheins hervorgehen. Zur Vorbereitung dieses Berichts wurde von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) im Juni 1988 eine Untersuchung zu Befund und Vordringlichkeit einer "Sanierung grenzüberschreitender Gewässer" vorgelegt, in der die enormen finanziellen Handlungsbedarfe bei der Sanierung der grenzüberschreitenden Gewässer, insbesondere bei Saar, Mosel, Rhein und Elbe deutlich wurden.

(noch Ziff. 31)

Außerdem hat der Bundesrat im Rahmen seiner EntschlieBung vom 08. Juli 1988 über notwendige Maßnahmen zur Rettung der Ökosysteme von Nord- und Ostsee (Drs. 271/88 - Beschluß -) den Bund zu einem entscheidenden finanziellen Beitrag zu einem Programm der Sanierung grenzüberschreitender Gewässer aufgefordert. Zuvor hatte die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 27. Juni 1988 (BT-Drs. 11/2612 S. 29 f.) bestätigt, daß mehr als die Hälfte der Verschmutzung von Nord- und Ostsee durch die Schadstoffzuführungen der Flüsse verursacht wird.

Der Bundesrat hat die Bundesregierung am 23. September 1988 (Drs. 350/88 - Beschluß -) gebeten, im Bundeshaushalt 1989 eine angemessene Anfangsfinanzierung zur Sanierung von Saar und Mosel sowie anderer Grenzgewässer bereitzustellen und am 22.09.1989 nochmals darum ersucht, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zum Bundeshaushalt 1990 die Einrichtung eines neuen Ansatzes mit der Zweckbestimmung "Maßnahmen zur Sanierung grenzüberschreitender Gewässer - Rettung von Nord- und Ostsee" zu prüfen (BT-Drs. 11/5321).

Die Regierungschefs der Länder haben in der Ministerpräsidentenkonferenz am 26. bis 28. Oktober 1988 gefordert, daß die Bundesregierung zur Rettung der Nord- und Ostsee vorrangig finanzielle Mittel zur Verfügung stellen soll, insbesondere durch sofortige Finanzhilfen zur Sanierung grenzüberschreitender Gewässer. Sie baten die Bundesregierung, umgehend entsprechende Programme aufzulegen.

Die Dringlichkeit einer Sanierung der Flußregionen besteht nach wie vor. Gleiches gilt für die rechtlichen Verpflichtungen des Bundes aus internationalen und nationalen Vereinbarungen (Internationale Kommissionen zum Schutze der Mosel und der Saar gegen Verunreinigungen; Verwaltungsabkommen zwischen Rheinland-Pfalz, Saarland und Bund zum Ausbau der Saar).

Zudem müssen die Länder ihre Bemühungen auch um sauberes Trinkwasser verstärken; denn die EG-Kommission hat die Bundesregierung im Jahr 1989 daran erinnert, die EG-Trinkwasserrichtlinie aus dem Jahre 1980 umzusetzen und die Höchstwerte belastender Stoffe auf das vorgeschriebene Niveau zu senken. Andernfalls sei mit einem Vertragsverletzungsverfahren zu rechnen. Bezüglich des Nitratgehalts im Oberflächenwasser läuft bereits ein Verfahren gegen die Bundesrepublik.

32. Einzelplan 16 - Geschäftsbereich des Bundesministers für
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Kapitel 16 02 - Allgemeine Bewilligungen, Umweltschutz,
Naturschutz

Titelgruppe 01 - Naturschutz

Der Bundesrat bittet, im weiteren
Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob im Bundeshaushalt 1993
ein Ansatz in angemessener Höhe für die Errichtung von
Schutzzentren gemäß dem Washingtoner Artenschutzüberein-
kommen ausgebracht werden sollte.

Begründung:

Der Bund kommt seinen Verpflichtungen aus dem Vollzug des Was-
hingtoner Artenschutzübereinkommens zur Errichtung von Schutz-
zentren für eingezogene lebende Tiere der besonders geschützter
Arten nicht nach. Dadurch sind die Länder gezwungen, solche
Stationen allein zu finanzieren. Diese landeseigenen Stationen
können jedoch nur eine begrenzte Anzahl von Tieren und Arten an-
nehmen. Für alle anderen Tiere bestehen keine Unterbringungsmö-
glichkeiten. Durch den Vorschlag, einen neuen Haushaltstitel einzu-
fügen, sollen die Bundesländer entlastet bzw. erst in die Lage
versetzt werden, die vom Bund eingegangenen internationalen
artenschutzrechtlichen Verpflichtungen im notwendigen Umfang
erfüllen zu können.

33. Einzelplan 17 - Geschäftsbereich des Bundesministers für
Frauen und Jugend

Kapitel 17 04 - Bundesamt für den Zivildienst

Titel 671 42 - Zuschüsse an Beschäftigungsstellen zur
(S. 47) Entlastung vom Aufwand für Unterkunft,
Verpflegung und Arbeitskleidung der
Dienstleistenden

Der Bundesrat hält es für erforderlich, durch angemessene Dotierung des Haushaltsansatzes 1993 in den Bereichen Mobile Soziale Dienste, ambulante sozialpflegerische Dienste und ambulante Schwerstbehindertenbetreuung die kontinuierliche Fortsetzung der bisherigen Förderung sicherzustellen. Evtl. Mehrbedarf sollte durch Umschichtung gedeckt werden.

34.	<u>Einzelplan</u>	18	- Geschäftsbereich des Bundesministers für Familie und Senioren
	<u>Kapitel</u>	1802	- Allgemeine Bewilligungen
	<u>Titel</u>	684 03	- Zuschüsse an die Wohlfahrts- und Vertriebenenverbände für die Betreuung der Aussiedler sowie von ausländischen (S. 15) Flüchtlingen
	Der Ansatz von	60	Mio DM ist um 20 Mio DM
	auf	80	Mio DM zu erhöhen.

Begründung:

Die soziale Betreuung der Aussiedler ist als Kriegsfolgenlast eine Aufgabe des Bundes (Artikel 120 Abs. 1 GG). Der Bund hat die Zuschüsse an die Wohlfahrtsverbände bis 1991 zwar erhöht, jedoch nicht zugangskonform. 1992 wurden die Betreuungsmittel um 12 Mio DM gekürzt; für 1993 sieht der Haushaltsentwurf eine weitere Kürzung um 20 Mio DM vor.

Die beabsichtigte Kürzung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Nach übereinstimmender Auffassung von Bund und Ländern dauert die Eingliederungsphase bei Aussiedlern erfahrungsgemäß 3 bis 5 Jahre. Das für die Betreuung notwendige Mittelvolumen ist daher nicht in erster Linie am aktuellen Jahreszugang, sondern an der Zahl der bereits hier lebenden und noch einzugliedernden Aussiedler zu orientieren. Deren Zahl ist aufgrund des hohen Zugangs bis Herbst 1990 immer noch sehr hoch. Auch ist zu berücksichtigen, daß der Betreuungsbedarf bei den derzeit ankommenden Aussiedlern verhältnismäßig hoch ist.

(noch Ziff. 34)

Eine einigermaßen befriedigende Betreuungssituation wäre derzeit nur ohne Mittelkürzungen gewährleistet. Nochmalige Kürzungen kämen verfrüht. Sie führen dazu, daß sich die Betreuungsarbeit wesentlich verschlechtert und die Anpassungsschwierigkeiten für die hier lebenden Aussiedler zunehmen. Ferner entstehen hohe soziale Folgekosten, für die die Länder bzw. Sozialhilfeträger aufkommen müssen.

Es entspricht der rechtlichen und politischen Verantwortung des Bundes, daß die Betreuungsmittel für 1993 mindestens auf dem Niveau des laufenden Jahres erhalten bleiben.

Im übrigen ist auch der seit Jahren unveränderte Anteil von 8 Mio DM, der für die Beratung und Betreuung ausländischer Flüchtlinge angesetzt ist, aufgrund der dynamischen Zugangsentwicklung viel zu niedrig bemessen.

35. Einzelplan 18 - Geschäftsbereich des Bundesministers für
Familie und Senioren ,
Kapitel 18 02 - Allgemeine Bewilligungen
Titelgruppe 05 - Maßnahmen der Familienpolitik
Titel 685 57 - Zuschüsse zur Förderung von Beratungsstellen
(S. 27) nach Art. 31 Abs. 4 des Einigungsvertrages

Es wird ein Ansatz von 25 Mio DM ausgebracht.

Begründung:

Der durch den Bund initiierte und teilweise finanzierte Aufbau der Schwangerenberatungsstellen in den neuen Bundesländern ist nahezu abgeschlossen. Kommunen und freie Träger - Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die sich selbst noch im Aufbau befinden - sind auch 1993 noch nicht in der Lage, angemessene Zuschüsse zum Betrieb dieser Einrichtungen leisten zu können.

Eine alleinige Übernahme der Finanzierung durch die Länder übersteigt deren Möglichkeiten, so daß der Bestand der Schwangerenberatungsstellen ohne weitere Bundeszuschüsse gefährdet wäre.

Eine Drittelfinanzierung von Trägern, Kommunen und Land kann allenfalls mittelfristig realisiert werden. Orientiert an den Bundeszuschüssen im Haushaltsjahr 1992 beläuft sich der Gesamtfinanzierungsbedarf auf 25.000 TDM.

36. Einzelplan 25 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumord-
nung, Bauwesen und Städtebau

Kapitel 25 02 - Allgemeine Bewilligungen einschließlich Verwen-
dung zweckgebundener Einnahmen für den sozialen
Wohnungsbau

Titelgruppe 01 - Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaß-
nahmen

Titel 882 13 - Zuweisungen an Länder aufgrund Verwaltungs-
(S. 27) vereinbarung

Die Verpflichtungsermächtigung von 828 Mio DM wird um 280 Mio DM
auf 1.108 Mio DM erhöht.

Davon fällig:

	bisher ver- anschlagt	zusätzlich	mithin er- forderlich
Haushaltsjahr 1994 bis zu	276 Mio DM	74 Mio DM	350 Mio DM
Haushaltsjahr 1995 bis zu	322 Mio DM	98 Mio DM	420 Mio DM
Haushaltsjahr 1996 bis zu	138 Mio DM	68 Mio DM	206 Mio DM
Haushaltsjahr 1997 bis zu	92 Mio DM	40 Mio DM	132 Mio DM
Zusammen	828 Mio DM	280 Mio DM	1.108 Mio DM

Begründung:

Aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung nach Artikel 104
a Abs. 4 GG hat der Bund in den Haushaltsjahren 1988
bis 1990 den alten Bundesländern Finanzhilfen in Höhe
von jährlich 660 Mio DM zugewiesen. Die Verwaltungsver-
einbarung ist mit dem Ablauf des Jahres 1990 außer
Kraft getreten. Die neue Verwaltungsvereinbarung für
1991 bis 1994 sieht für die alten Bundesländer ledig-
lich Finanzhilfen in Höhe von 380 Mio DM vor. Sie wurde
für Nordrhein-Westfalen am 10.12.1991 vom Minister für
Stadtentwicklung und Verkehr und dem Finanzminister mit
dem Zusatz unterzeichnet:

(noch Ziff. 36)

"Gezeichnet für das Jahr 1991 unter Zurückstellung von Bedenken wegen der Höhe der Bundesfinanzhilfen, im übrigen unter dem Vorbehalt der Beratungen der Ministerpräsidentenkonferenz über die Bundesfinanzhilfen für die Städtebauförderung in den Jahren 1992 ff. gemäß Beschluß der Ministerkonferenz vom 28. Juli 1991."

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat bisher das Thema nicht behandelt. Die 84. Ministerkonferenz der ARGEBAU hat am 07. und 08. Mai 1992 die Bundesregierung aufgefordert, die Bundesfinanzhilfen für die städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen ab 1993 so zu erhöhen, daß die vordringlichen Aufgaben wirksam angegangen werden können.

Die Kürzung ist nach wie vor sachlich nicht gerechtfertigt, da sich die Aufgaben der Stadterneuerung in den alten Bundesländern nicht verringert haben. Dazu gehören neben Wohnungsbestandsverbesserung und Sicherung historischer Gebäudesubstanz vor allem die Umnutzung bisher militärisch genutzter Liegenschaften, Gewerbebrachenaktivierung und Siedlungsökologie. Eine Anhebung der Bundesfinanzhilfen von jetzt 380 Mio DM auf die alte Höhe von 660 Mio DM ist daher erforderlich.

Dementsprechend werden die Verpflichtungsermächtigungen von 828 Mio DM um 280 Mio DM auf 1.108 Mio DM erhöht. Die Finanzhilfen für die neuen Bundesländer bleiben von diesem Vorschlag unberührt.

37. Einzelplan 25 - Geschäftsbereich des Bundesministers für
Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Kapitel 2502 - Allgemeine Bewilligungen einschließlich
Verwendung zweckgebundener Einnahmen
für den sozialen Wohnungsbau

Titelgruppe 02 - Förderung des sozialen Wohnungsbaues
(S. 29 ff.)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auf Dotationsauflagen bei der Wohnungsbau-förderung, wie Festlegung des Förderweges, bestimmter Bewilligungsmieten und Bindungszeiträume, verzichtet werden kann.

38. Einzelplan 25 - Geschäftsbereich des Bundesministers
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
- Kapitel 2502 - Allgemeine Bewilligungen
- Titelgruppe 02 - Förderung des sozialen Wohnungsbaues
- Titel 852 23 - Darlehen an Länder für den Einsatz als
(S. 31) Aufwendungsdarlehen oder -zuschüsse
(2. Förderungsweg)

Der Verpflichtungsrahmen für das Programmjahr 1993 von 410 Mio DM ist um 250 Mio DM auf 660 Mio DM zu erhöhen. Die Haushaltsansätze (Kassenmittel und Verpflichtungs ermächtigung) sind unter Berücksichtigung der Fälligkeitsraten dem neuen Volumen anzupassen.

Begründung:

Bei den Titeln 852.23, 852.24, 882.25 und 882.29 der Titelgruppe 02 sind Verpflichtungsrahmen für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues in den alten Bundesländern im Programmjahr 1993 von insgesamt 2,7 Mrd. DM ausgewiesen worden. Dieses Volumen entspricht den Beträgen des Bundeshaushalts 1992.

(noch Ziff. 38)

Die bisherigen Volumina an Bundesfinanzhilfen decken die weiter steigenden Bedarfe der Länder bei weitem nicht ab. So gingen die Programmerhöhungen im Bereich des Wohnungsneubaues und die - auch durch Kostensteigerungen ausgelöst - Subventionserhöhungen auf diesem Gebiet in den vergangenen Jahren trotz erhöhter Bundeszuweisungen weitaus überwiegend zu Lasten der Länder. So liegt in Hamburg der Anteil des Bundes an der gesamten Wohnungsneubauförderung z.Z. nominell bei 10 v.H.

Eine Aufstockung der Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau im Programmjahr 1993 auf insgesamt 5 Mrd. DM liegt angesichts der sich weiter verschärfenden Situation auf den Wohnungsmärkten an der Untergrenze des Notwendigen. Dazu werden unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Ballungsgebiete folgende Erhöhungen der Verpflichtungsrahmen vorgeschlagen:

Titel	von	Mio	um	DM	auf
<u>2502.</u>					
852.23	410		250		660
852.24	150		800		950
882.25	1.440		---		1.440
882.29	700		---		700
zusammen:	2.700		1.050		3.750
	=====				

39. Einzelplan 25 - Geschäftsbereich des Bundesministers
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
- Kapitel 2502 - Allgemeine Bewilligungen
- Titelgruppe 02 - Förderung des sozialen Wohnungsbaues
- Titel 852 24 - Darlehen an Länder für den Einsatz als
(S. 31) Baudarlehen (1. Förderungsweg)

Der Verpflichtungsrahmen für das Programmjahr 1993 von 150 Mio DM ist um 800 Mio DM auf 950 Mio DM zu erhöhen. Die Haushaltsansätze (Kassenmittel und Verpflichtungsermächtigung) sind unter Berücksichtigung der Fälligkeitsraten dem neuen Volumen anzupassen.

Begründung:

Bei den Titeln 852.23, 852.24, 882.25 und 882.29 der Titelgruppe 02 sind Verpflichtungsrahmen für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues in den alten Bundesländern im Programmjahr 1993 von insgesamt 2,7 Mrd. DM ausgewiesen worden. Dieses Volumen entspricht den Beträgen des Bundeshaushalts 1992.

(noch Ziff. 39)

Die bisherigen Volumina an Bundesfinanzhilfen decken die weiter steigenden Bedarfe der Länder bei weitem nicht ab. So gingen die Programmerhöhungen im Bereich des Wohnungsneubaues und die - auch durch Kostensteigerungen ausgelösten - Subventionserhöhungen auf diesem Gebiet in den vergangenen Jahren trotz erhöhter Bundeszuweisungen weitaus überwiegend zu Lasten der Länder. So liegt in Hamburg der Anteil des Bundes an der gesamten Wohnungsneubauförderung z.Z. nominell bei 10 v.H.

Eine Aufstockung der Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau im Programmjahr 1993 auf insgesamt 5 Mrd. DM liegt angesichts der sich weiter verschärfenden Situation auf den Wohnungsmärkten an der Untergrenze des Notwendigen. Dazu werden unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Ballungsgebiete folgende Erhöhungen der Verpflichtungsrahmen vorgeschlagen:

Titel	von	Mio	um	DM	auf
<u>2502.</u>					
852.23	410		250		660
852.24	150		800		950
882.25	1.440		---		1.440
882.29	700		---		700
zusammen:	2.700		1.050		3.750
	=====				

40. Einzelplan 25 - Geschäftsbereich des Bundesministers
 für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
- Kapitel 2502 - Allgemeine Bewilligungen
- Titelgruppe 02 - Förderung des sozialen Wohnungsbaues
- Titel 882 25 - Zuweisungen an Länder für
(S. 32) Investitionen (3. Förderungsweg)

Die Ablaufraten für den Verpflichtungsrahmen des Programmjahres 1993 sind von 7 auf 3 Jahre zu reduzieren.

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Fälligkeit über sieben Jahre entspricht nicht dem tatsächlichen Ablauf der Auszahlungen an den Letztempfänger. Sie zwingt die Länder zur Vorfinanzierung der Subventionsleistungen des Bundes.

41. Einzelplan 25 - Geschäftsbereich des Bundesministers für
Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
- Kapitel 2502 - Allgemeine Bewilligungen einschließlich
Verwendung zweckgebundener Einnahmen
für den sozialen Wohnungsbau
- Titelgruppe 02 - Förderung des sozialen Wohnungsbaues
- Titel 882 28 - Zuweisungen an Länder für Maßnahmen zur
(S. 34) Förderung des sozialen Wohnungsbaus
- einschließlich Modernisierung und
Instandsetzung - in dem in Art. 3 des
Einigungsvertrages genannten Gebiet

Die Verpflichtungsermächtigung wird von 853 Mio DM um
1 Mrd DM auf 1,853 Mrd DM erhöht.

Begründung

- Die Vielzahl der vorliegenden Anträge/Bedarf zur Eigentumsbildung bei Wohnraum macht eine Verdoppelung der Förderung notwendig. Für Sachsen mußte per 28.08.1992 ein Antragsstopp für das Wohnungsbauprogramm 1992 ausgesprochen werden. Der für 1992 vorhandene Bewilligungsrahmen in Höhe von 596,0 Mio DM ist sowohl in den Eigentumsmaßnahmen als auch im Mietwohnungsbau bereits durch Bewilligungen belegt.

42. Einzelplan 25 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumord-
nung, Bauwesen und Städtebau

Kapitel 25 02 - Allgemeine Bewilligungen einschließlich Verwen-
dung zweckgebundener Einnahmen für den sozialen
Wohnungsbau

Titelgruppe 02 - Förderung des sozialen Wohnungsbaues

Titel 882 29 - Zuweisungen an Länder für Investitionen in Regio-
(S. 35) nen mit erhöhter Wohnungsnachfrage

a) Die Verpflichtungsermächtigung aus dem Verpflichtungsrahmen
von 610 Mio DM wird fällig:

Haushaltsjahr 1994	200.000 TDM
Haushaltsjahr 1995	200.000 TDM
Haushaltsjahr 1996	210.000 TDM

b) In den Erläuterungen wird Satz 1 gestrichen.

(noch Ziff. 42)

Begründung:

Die vorgesehene Zweckbindung der Bundesfinanzhilfen für Förderungsmaßnahmen ausschließlich im 3. Förderungsweg nach § 88 d Zweites Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) beeinträchtigt die Länder in unzulässiger Weise bei dem Vollzug des II. WoBauG. Der Einsatz der Bundesfinanzhilfen in Verbindung mit den Komplementärmitteln des Landes ist durch die Regelungen des II. WoBauG zum 1., 2. und 3. Förderungsweg nach § 25 ff., § 88 ff. und 88 d II. WoBauG hinsichtlich der Zweckbestimmung ausreichend bestimmt. Die sich in der Zweckbindung dokumentierende Absicht, nach bundespolitischen Gesichtspunkten wohnungspolitische Prioritäten länderübergreifend zu setzen, ohne daß hierbei den regionalen Bedürfnissen ausreichend Rechnung getragen werden kann, widerspricht den allgemein gefaßten, flexibel anwendbaren vorgenannten Regelungen des II. WoBauG.

Der Vorschlag beruht auf dem Beschluß der Wohnungsbauminister der Länder, der Vorgaben des Bundes an die Länder, in welchen Förderungswegen sie die Bundesmittel zur Finanzierung von Landesaufgaben einzusetzen haben, ablehnt.

In Verbindung mit der Abdeckung des Verpflichtungsrahmens hat der Bund die hierzu erforderlichen Haushaltsmittel entsprechend dem tatsächlichen Auszahlungsbedarf an die Bauherren zur Verfügung zu stellen. Dieses entspricht einer Auszahlung der Baudarlehen und Baukostenzuschüsse innerhalb von drei bis vier Jahren. Die derzeit praktizierte Auszahlung in sieben Jahresraten erfordert eine Vorfinanzierung der Bundesfinanzhilfen durch die Länder, die die Landeshaushalte zusätzlich belastet. Die vorgeschlagene Auszahlung der Bundesfinanzhilfen dieser Titelgruppe in vier Jahresraten entspricht der Forderung der Wohnungsbauminister der Länder.

(noch Ziff. 42)

Mit den geänderten Ansätzen wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die Finanzhilfen spätestens in vier Jahren ausgezahlt werden. Aus diesem Grunde werden die Fälligkeiten auf die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 geändert und die jeweiligen Ansätze erhöht. Für 1993 werden keine höheren Kassenmittel benötigt.

Die Zweckbindung der Mittel für die vereinbarte Förderung (§ 88 d II. WoBauG) wird aufgehoben.

43. Einzelplan 30 - Geschäftsbereich des Bundesministers
für Forschung und Technologie

Kapitel 30 02 - Allgemeine Forschungsförderung

Titelgruppe 01 - Geistes- und Sozialwissenschaften

Titel 685 05 - Förderung der Friedens- und Konfliktforschung
(S. 23)

Der Ansatz wird von 2,128 Mio DM um 1,172 Mio DM auf 3,300 Mio DM erhöht.

Begründung:

Bund und Länder haben 1983 vereinbart, der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) die Förderung der Friedens- und Konfliktforschung zu übertragen und der DFG die hierfür erforderlichen Mittel als Sonderfinanzierung mit dem Finanzierungsschlüssel 80 : 20 (Bund : Länder) zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der abschließenden Beratungen in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) über den Wirtschaftsplan DFG für 1993 wurde diese Sonderzuwendung auf Verlangen des Bundes herabgesetzt, nachdem der entsprechende Haushaltsansatz des Bundes schon 1992 im Zuge der parlamentarischen Beratungen drastisch reduziert worden ist.

Die Länderseite in der BLK hält den herabgesetzten Ansatz im Hinblick auf die Bedeutung der Friedens- und Konfliktforschung für zu gering und hat daher den Bund gebeten, die Sonderzuwendung im Rahmen der Beratungen zum Bundeshaushalt 1993 zu erhöhen. Der hier beantragte Ansatz entspricht dem des Haushalts 1991.

Die vom Bund vorgenommene Kürzung würde der DFG erhebliche Schwierigkeiten bereiten, da diese im Vertrauen auf die von Bund und Ländern zugesagte Finanzierung zwei Schwerpunktprogramme zur Förderung der Friedens- und Konfliktforschung durchführt. Die hierzu von der DFG eingegangenen finanziellen Verpflichtungen könnten im Rahmen der gekürzten Mittel nicht eingehalten werden. Bei einer Finanzierung über den normalen DFG-Haushalt würde sich infolge der unterschiedlichen Finanzierungsschlüssel eine ungerechtfertigte Verschiebung der Finanzierungslast vom Bund auf die Länder ergeben.

<u>44. Einzelplan 30</u>	- <u>Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie</u>
<u>Kapitel 30 03</u>	- <u>Naturwissenschaftliche Grundlagen, Lebensbedingungen</u>
<u>Titelgruppen 05</u> (Seite 50)	- Stiftung "Deutsches Krebsforschungszentrum (DKFZ)" in Heidelberg
(Seite 52) <u>07</u>	- Stiftung "Deutsches Elektronen-Synchrotron (DESY)" in Hamburg
(Seite 54) <u>08</u>	- Gesellschaft für Schwerionenforschung mbH (GSI) in Darmstadt
(Seite 55) <u>09</u>	- Hahn-Meitner-Institut Berlin GmbH (HMI)
(Seite 56) <u>10</u>	- GSF - Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit GmbH
(Seite 58) <u>11</u>	- GKSS-Forschungszentrum Geesthacht GmbH in Geesthacht
<u>Kapitel 30 04</u>	- <u>Informationstechnik, Fertigungstechnik, Fachinformation</u>
<u>Titelgruppe 02</u> (Seite 83)	- Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mbH Bonn (GMD)
<u>Kapitel 30 05</u>	- <u>Energieforschung und -technologie</u>
<u>Titelgruppen 05</u> (Seite 103)	- Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH (KfK)
(Seite 105) <u>06</u>	- Forschungszentrum Jülich GmbH (KFA) in Jülich
(Seite 107) <u>07</u>	- Max-Planck-Institut für Plasmaphysik (IPP) in Garching bei München
<u>Kapitel 30 06</u>	- <u>Weltraumforschung und Weltraumtechnik, Luftfahrtforschung</u>
<u>Titelgruppe 05</u> (Seite 119)	- Deutsche Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) in Köln
<u>Kapitel 30 07</u>	- <u>Meeresforschung und Meerestechnik, Polarforschung</u>
<u>Titelgruppe 04</u> (Seite 125)	- Stiftung "Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung" (AWI) in Bremerhaven
<u>Kapitel 30 08</u>	- <u>Technologische Förderbereiche</u>
<u>Titelgruppe 03</u> (Seite 133)	- Gesellschaft für Biotechnologische Forschung mbH (GBF) in Braunschweig-Stöckheim

(noch Ziff. 44)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den Gesamtplafonds des Einzelplans 30 mit dem Ziel einer Erhöhung zu überprüfen.

Begründung:

Der Aufbau der Forschung in den neuen Ländern vollzieht sich in erheblichem Umfang zu Lasten der Kapazitäten in den alten Ländern, da die Projektmittel nicht in dem erforderlichen Umfang gestiegen sind und dringender Bedarf im Investitionsbereich bei vielen Forschungseinrichtungen in den alten und den neuen Ländern nicht gedeckt werden kann (Sanierung und Neuinvestition). Zudem zeichnet sich eine Übersteuerung des Umstrukturierungsprozesses bei den Großforschungseinrichtungen ab, da sich die Voraussetzungen für die vom BMFT angestrebten Plafondierung laufend verschlechtern. So konnten die Strukturverbesserungen aus der Tarifrunde 1991 nicht nachveranschlagt werden. Ferner wurden bei der Vorruhestandsregelung die Konditionen für die Arbeitgeberseite durch die Normierung einer Rückzahlungspflicht im Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungs-gesetzes nachteilig verändert (Mehrbedarf allein hierfür nach Schätzung der AGF: 20 Mio DM pro Jahr). Zudem ist es nicht angemessen, die Sanierung der kerntechnischen Altlasten bei den betroffenen Einrichtungen innerhalb des Plafonds auf Kosten der Forschungssubstanz durchzuführen. Dies hätte unwiederbringlichen Schaden zur Folge.

45. Einzelplan 31 - Geschäftsbereich des Bundesministers für
Bildung und Wissenschaft

Kapitel 31 04 - Berufliche Bildung und Berufsbildungsförderung

Titelgruppe 02 - Förderung überbetrieblicher beruflicher
Ausbildungsstätten

Titel 893 21 - Zuschüsse für Investitionen
(S. 33)

Der Ansatz wird von 100 Mio DM um 20 Mio DM auf 120 Mio DM
erhöht und die Verpflichtungsermächtigung angepaßt.

Begründung:

Beim Bundesinstitut für Berufsbildung, das die o.a. Mittel verwaltet, liegen
wesentlich mehr bewilligungsreife und dringliche Projekte, insbesondere auch
aus den alten Bundesländern, als mit dem bisherigen Mittelansatz bedient
werden können.

Der Investitionsstau ist bildungspolitisch nicht zu vertreten, da notwendige
Anpassungen an neue Ausbildungsvorschriften nicht erfolgen können und die
Qualität der Erstausbildung gefährdet ist.

46. Einzelplan 31 - Geschäftsbereich des Bundesministers für
Bildung und Wissenschaft

Kapitel 31 05 - Hochschule und Wissenschaft

Titel 882 01 - Ausbau und Neubau von Hochschulen
(S. 42)

Der Ansatz wird von 1,6 Mrd DM um 0,4 Mrd DM auf 2,0 Mrd DM erhöht.

Begründung:

Am 08.07.1992 ist die Verabschiedung des 22. Rahmenplanes für den Hochschulbau gescheitert, da die Bundesregierung sich nicht in der Lage sah, seiner Verabschiedung entsprechend den Anträgen der Länder und den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zuzustimmen, da für die gesetzlich vorgeschriebene hälftige Mitfinanzierung des Bundes statt der im Haushaltsentwurf für 1993 vorgesehenen 1,6 Mrd. DM für den Vollzug 2 Mrd. DM erforderlich gewesen wären.

Die Länder haben, trotz erheblicher eigener Finanzierungsprobleme, in Sorge um die studierende Jugend und die Zukunftssicherung des Standortes Bundesrepublik unter erheblichen Anstrengungen die Bereitstellung ihres Finanzierungsanteils vorgesehen. Der Bund muß, gerade auch vor dem Hintergrund des steigenden Bedarfs in den neuen Ländern für den Hochschulbau, durch Bereitstellung der erforderlichen Bundesmittel, seiner in Art. 91a des Grundgesetzes verankerten Verantwortung Rechnung tragen, dazu beitragen, daß die Gemeinschaftsaufgabe Ausbau und Neubau von Hochschulen ein Instrument der Förderung bleibt und nicht zu einem Instrument der Verhinderung des notwendigen Ausbaus der Hochschulen wird.

47. Einzelplan 31 - Geschäftsbereich des Bundesministers für
Bildung und Wissenschaft

Kapitel 31 05 - Hochschule und Wissenschaft

Titel 882 05 - Studentenwohnraumförderung
(S. 42)

- a) Der Ansatz von 150 Mio DM wird um 100 Mio DM auf 250 Mio DM erhöht. Gleichzeitig ist eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 250 Mio. DM mit folgenden Fälligkeiten aufzunehmen:

1994	-	100 Mio DM
1995	-	100 Mio DM
1996	-	50 Mio DM.

- b) In den Erläuterungen werden die Worte "nach Artikel 104 a Abs. 4 GG" gestrichen und nach den Worten "gewährt der Bund den" die Worte "alten und jungen" eingefügt.

Begründung:

Der Bund hat 1990 und 1991 in Sonderprogrammen den Bau von Studentenwohnraum mit jeweils 300 Mio DM gefördert.

Angeichts des anhaltenden und noch steigenden Bedarfs hält der Bundesrat die Fortführung des Sonderprogramms im Haushaltsjahr 1993 für dringend erforderlich.

48. Einzelplan 32 - Bundesschuld

Kapitel 32 05 - Verzinsung

Titel 575 01 - Zinsen für Bundesanleihen
Titel 575 02 - Zinsen für Bundesschatzbriefe
Titel 575 03 - Zinsen für Bundesobligationen
Titel 575 04 - Zinsen für Schuldscheindarlehen
Titel 575 09 - Disagio auf Bundesanleihen, Bundesobligationen,
(S. 18 f.) Bundesschatzanweisungen und Darlehen

Die Ansätze werden um insgesamt 612,942 Mio DM gemindert.

Begründung:

Es ist davon auszugehen, daß die Zinsausgaben des Bundes im Haushaltsjahr 1993 niedriger sein werden als veranschlagt.

49. Einzelplan 60 - Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 6001 - Steuern und steuerähnliche Abgaben

Titel 01602 - Zuweisungen an Länder gem. § 11 a des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern
(S. 4)

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 27.05.1992 aufgezeigten Handlungsmöglichkeiten zur Beseitigung extremer Haushaltsnotlagen (Gemeinschaftsaufgaben, Investitionshilfen, Standortpolitik des Bundes, Bundesergänzungszuweisungen) bereits ab dem Jahre 1993 zum Einsatz kommen müssen. Neben verstärkten Investitionshilfen bieten sich hier vor allem die Bundesergänzungszuweisungen an, deren Mittelansatz um den Betrag zu erhöhen ist, der als Stabilisierungshilfe für die Länder Bremen und Saarland im Rahmen eines Gesamtkonzepts (Sanierungsprogramms) notwendig ist.

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 27. Mai 1992 anerkannt, daß sich die Länder Bremen und Saarland in einer extremen Haushaltsnotlage befinden, aus der sie sich nicht mehr aus eigener Kraft befreien können (S. 149, 158, 167 des Urteils) und die ihre Fähigkeit zur Erfüllung der ihnen verfassungsrechtlich zugewiesenen Aufgaben in Frage stellt. Das Gericht hat klargestellt, daß im Falle einer extremen Haushaltsnotlage Bund und Länder die Pflicht erwachse, mit konzeptionell aufeinander abgestimmten Maßnahmen dem betroffenen Land beizustehen mit dem Ziel der haushaltswirtschaftlichen Stabilisierung (S. 157, 158).

(noch Ziff. 49)

Wenn - wie im Falle Bremens und des Saarlandes - die Haushaltsnotlage aus einer Kombination von wirtschaftlicher Strukturschwäche und dadurch verursachter Verschuldung herrührt, kommt nach der Entscheidung des Gerichts nur eine Strategie des Ineinandergreifens verschiedener Maßnahmen infrage (S. 160)»

Der Bund als Handlungssubjekt muß sich nach den Ausführungen im Urteil "unverzüglich über die Wege klar werden", mit denen er Abhilfe schaffen will und "dann die entsprechenden Maßnahmen ergreifen".

Zur Stabilisierung der Haushaltslage dürfte eine deutliche Erhöhung der Bundesergänzungszuweisungen in Betracht kommen, deren Umfang dann das sonst zulässige Ausmaß vorübergehend überschreiten kann. Zur Ermöglichung einer "unverzüglichen" Stabilisierungshilfe ist der Haushaltsansatz der Bundesergänzungszuweisungen entsprechend anzuheben.

50. Einzelplan	60	- Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel	6001	- Steuern und steuerähnliche Abgaben
Titel (S. 4)	01602	- Zuweisungen an Länder gemäß § 11 a des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27.5.1992 durchzuführende Nachteilsausgleich in den Haushaltsjahren 1992 und 1993 erfolgen sollte und in voller Höhe vom Bund durch Aufstockung der BEZ zu tragen ist.

Begründung:

Das Gericht hat entschieden, daß dem Land Bremen in den Jahren 1987 bis 1991 Bundesergänzungszuweisungen verfassungswidrig vorenthalten worden sind. Dies betrifft folgende Bereiche:

- Verfassungswidrig verkürzter Nachteilsausgleich für die Jahre 1983 bis 1986
- Zu gering berücksichtigte Kosten politischer Führung in den Jahren 1987 bis 1991 im Vergleich zum Saarland
- Gleichheitswidrige Schlechterbehandlung bei den Haushaltshilfen gegenüber dem Saarland in den Jahren 1987 bis 1991

(noch Ziff. 50)

Diese Benachteiligungen Bremens sind nach dem Urteil im Rahmen einer Neufestsetzung der Bundesergänzungszuweisungen durch den Bundesgesetzgeber ohne Abschläge auszugleichen.

Ebenso ist der verfassungswidrig verkürzte Nachteilsausgleich Nordrhein-Westfalens für das Jahr 1985 auszugleichen

Zusätzlich müssen für die Jahre 1992 und 1993 die bisherigen Vorabbeträge Bremens bei den Bundesergänzungszuweisungen wegen Kosten politischer Führung und Haushaltsnotlage denjenigen des Saarlandes angepaßt werden, da ansonsten die verfassungswidrige Benachteiligung in diesen Jahren fortgesetzt werden würde.

Insgesamt ergibt sich einschließlich 1993 somit ein erhöhter BEZ-Anspruch Bremens und Nordrhein-Westfalens, der in zwei gleichen Raten in den Jahren 1992 und 1993 abgegolten werden sollte.

Die Verteilung der Finanzierungslast auf 2 Jahre (1992/1993) vermeidet eine übermäßige Belastung und schließt einen Zinsverzicht der beiden anspruchsberechtigten Länder ein.

Die erforderlichen Änderungen des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern sollten unverzüglich erfolgen.

51. Einzelplan 60 - Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 60 03 - Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit

Titel 642 01 - Zahlungen an die Länder nach dem Ersten Gesetz
(S. 23) zur Bereinigung von SED-Unrecht

Der Ansatz von 150,5 Mio DM ist entsprechend dem vom Deutschen Bundestag am 24. September 1992 beschlossenen Ersten Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht zu erhöhen.

Begründung:

Das Gesetz sieht nach dem Ergebnis des Vermittlungsverfahrens eine andere Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern vor.

52. Einzelplan 60 - Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 60 03 - Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit

Titel 661 05 - Zinszuschüsse für das Gemeindegreditprogramm
(S. 24) in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages
genannten Gebiet

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Ansatz von 250 Mio DM um 50 Mio DM auf 300 Mio DM erhöht werden sollte.

Begründung:

Die Auszahlungen von Krediten aus dem KfW-Kommunalkreditprogramm steigen stark an:

Auszahlungen Sept. 1990 bis 31.03.1992: 2.418,2 Mio DM
bis 05.06.1992: 3.695,2 Mio DM.

Per 31.12.1992 wird ein Auszahlungsvolumen von mindestens 8.000,0 Mio DM zu erwarten sein. In 1993 dürften die Auszahlungen auf 12.000 Mio DM bis Jahresende anwachsen. Dem jahresdurchschnittlichen Auszahlungsvolumen von 10.000 Mio DM entspricht bei 3 v.H. Zinsverbilligung ein erforderliches Zuschußvolumen von 300 Mio DM. Der für 1994 vorgesehene Betrag von 550 Mio DM für Zinszuschüsse erscheint dagegen bei einem auf 15 Mrd. DM begrenzten Kreditvolumen um 100 Mio DM überhöht. Vorschlag: 450,0 Mio DM.

53. Einzelplan 60 - Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 60 07 - Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Golfkrieg

Titel 554 01 - Ersatzbeschaffungen zur Erhaltung der Einsatzfä-
(S. 78) higkeit der Bundeswehr

Der Ansatz von 400 Millionen DM (1,329 Milliarden DM für Verpflichtungsermächtigungen) wird gestrichen.

Begründung:

Für die Ersatzbeschaffung zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit der Bundeswehr sind 1993 400 Millionen DM veranschlagt. Aus dem Titel dürfen insgesamt 1,329 Milliarden DM Ausgaben geleistet und Verpflichtungen eingegangen werden für Kosten, die im Zusammenhang mit dem Golfkonflikt entstanden sind. Dies betrifft auch die Entwicklung und Beschaffung von Wehrmaterial als Folge von Erkenntnissen aus dem Golfkonflikt und Ersatzbeschaffung von Wehrmaterial.

Soweit Mittel für die Abdeckung von Verpflichtungsermächtigungen benötigt werden, können diese aus den Beschaffungstiteln des Einzelplans 14 gedeckt werden.